IOS. M. SCHNEIDT,

V. I. D. COM. PAL. CAES. CONS. AVL. WIRCEB. ET FVLDENS.
PANDECT. ET IVRIS FRANCONICI IN VNIVERSITATE
WIRCEBVRGENSI PROFESSORIS PVBL. ET ORD.

THESAVRVS IVRIS FRANCONICI.

Oder

Sammlung

theils gedruckter theils ungedruckter

Abhandlungen, Dissertationen,

Programmen, Gutachten, Gesätze,
Urkunden ꝛc. ꝛc.

welche das

Fränkische und besonders Hochfürstlich-Wirzburgische

Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehen-
Polizey- und Kameralrecht

erläutern ꝛc.

Des ersten Abschnittes erstes Heft.

Wirzburg,
Im Verlage der Franz Xaver Riennerischen privil.
Buchhandlung.
1787.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Das Verlangen mehrerer so einheimisch- als auswärtiger Rechtsgelehrten, ihnen die von mir herausgegebenen in das fränkische Recht einschlagenden Abhandlungen zukommen zu lassen, und der Abgang derselben, gaben mir den Anlaß, selbige neuerlich auflegen zu lassen. Ich würde aber der Eigenliebe zu sehr schmeicheln, und dem Publikum zu wenig leisten, wenn ich nur die meinigen Abhandlungen, und nicht auch andere dahin abzielende Werke dem Drucke übergeben wollte. Ich fasse dahero den Entschluß, eine vollständige Sammlung dieser fränkischen Rechtsstücke

unter dem vorstehenden Titel herauszugeben, wovon ich hier einen kurzen Umriß darlege.

Das ganze Werk theilet sich in 4 Abschnitte.

I. Der erste enthält sowohl gedruckte als ungedruckte Traktate, Abhandlungen, Dissertationen und Programmen, also zwar, daß auch jene, welche in anderen Werken hin und wieder gleichsam von ohngefehr zerstreuet liegen, hier vorkommen.

Die Abhandlungen, welche ohn- oder mittelbar mich zum Verfasser haben, erscheinen in einer meistentheils umgearbeiteten Gestalt. Die anderen sollen mit erläuternden und mit * Sternchen bezeichneten Noten begleitet werden.

II. Der zweyte Abschnitt giebt die älteren annoch ungedruckten, oder äußerst seltenen Gesetze mit den nöthigen Anmerkungen; gleich dann auch neuere, als zum Beyspiele die Konkursordnung mit einem vollständigen Kommentar, Platz finden werden.

Die Ordnung ist chronologisch, um die Abänderung desto leichter bemerken zu können; besonders aber werden vorkommen: die Reformation der geistlichen Gerichte,

richte, die Stadtgerichtsordnung, die Reformation des Landgerichts vom Jahre 1512, das Projekt der Landgerichtsordnung von 1536, die Landgerichtsordnung von 1570, ebendieselbe von 1580. Und da diese die Grundlage der neuesten von 1618 und schon öfters abgedruckt ist, so wird die vom Jahre 1580 mit einem Kommentar, der auch für die letztere dienet, versehen, und das nachhero zugesetzte, oder abgeänderte, zugleich bemerket werden.

III. Der dritte Abschnitt legt verschiedene theils gedruckte theils ungedruckte Urkunden in chronologischer Ordnung also vor, daß die schon gedruckten und in anderen Sammlungen befindlichen Stücke nur in einen kurzen Auszug gebracht, und die Stelle, wo sie ausführlich zu lesen sind, angezeiget, die ungedruckten aber mit den nöthigen und nützlichen Anmerkungen herausgegeben werden sollen.

IV. Der vierte Abschnitt enthält ungedruckte Rechtsgutachten und andere Miscellaneen, Anekdoten, Biographien rc. rc. welche in die vorigen Abschnitte nicht füglich zu bringen gewesen sind.

Zu jährlichen 12 Heften kommen jedesmal 2 Register, eines über die enthaltenen Stücke, das andere über die darinnen befindlichen und ausgeführten Sachen.

Sollten sich Gelehrte finden, welche Beyträge liefern wollen, so versichert man, daß dieselben, wenn sie dem Plane angemessen, nicht nur allein mit beliebiger Benenn- oder Verschweigung des Namens der Verfasser eingerücket, sondern auch der Einsender mit einem billigen Honorarium beehret werden solle.

Schlüßlich finde ich nöthig, hierinn für allemal zu bemerken, daß, da ich nur sammle, dadurch den von den Verfassern geäußerten Meynungen nicht immer beypflichte, noch minder Anderer Gerechtsame zu schmälern die Absicht habe, sondern einem jeden, das Beste zu wählen, lediglich überlasse.

Wirzburg den 31ten
Decemb. 1786.

Der Verfasser.

SECTIO I.

OPVSCVLVM I.

IOSEPHI MARIAE SCHNEIDT,

I. V. DOCT., COM. PALAT. CAES., REVERENDISS. AC CELSISS. S. R. I. PRINCIPVM EPISCOPI BAMBERG. ET WIRC. FRANC. ORIENT. DVC. ETC. NEC NON FVLDENSIS CONSIL. AVL., PANDECT. ET IVR. FRANCON. PROF. PVBL. ET ORDIN., ALMAE VNIV. FISCALIS,

TRACTATIVNCVLA *
DE FONTIBVS IVRIS FRANCONICI

PRAECIPVE WIRCEBVRGENSIS IN GENERE ET ORDINATIONIS IVDICII CAESAREO-PROVINC. DVCATVS FRANCONIAE IN SPECIE.

DE FONTIBVS IVRIS FRANCONICI MODERNI.

§. I.

Modus inquirendi in Fontes Iuris.

Authores, qui in origines Iurium inquisiuere, communiter methodo vsi sunt historica, sicque ab exordio ipsarum Prouinciarum, ea-

A 4 rum-

* Hanc Tractatiunculam loco Dissertationis inauguralis pro gradu Licentiatus in huiate Vniuersitate 17 Martii 1774.

rum quoque Iura ſtabilire contenderunt. Sed cum haec via praepoſtera mihi ex eo videatur, quod originem, in quam inquirit, iam in ipſo exordio ſupponat, tutius iter me aggreſſurum ſpero, ſi ſtabilito iure moderno, ad eius fontes immediatos, et ab his denique ad ipſam ſcaturiginem retrogrado quaſi paſſu aſcendam, ſicque Algebraiſtarum more a cognitis ad incognita concludam, et per medium aeuum tranſiens, antiquiſſimi demum iuris monumenta detegam.

§. II.

Fontes proximi Iuris Franconici.

Ius Franconicum noſtrum modernum ciuile praeter Ius Romanum Iuſtinianaeum, quod Lege publica in Germania, conſequenter et Franconia noſtra, in ſubſidium receptum eſt, duobus principaliter nititur fulcris; I. Ordinatione Iudicii Caeſareo Prouincialis Franconici, quae anno 1618 typis prodiit, et anno 1733, nec non 1776 nouiter eſt recuſa. II. Variis pro territorio Wirceburgenſi a pluribus annis emanatis Conſtitutionibus et ordinationibus, Mandata communiter appellant. *

§. III.

1774. defendit D. IOSEPHVS BECKER, Wirc. modo Inſignis Eccleſiae Collegiatae ad vtrumque S. Ioannem in Haugis Syndicus.

* Mandata haec anno 1776 duobus tomis in folio or-

§. III.

Fons primus ordinatio Prouincialis nouissima, eiusque contenta.

Ordinatio Prouincialis nouissima de anno 1618 hunc praefert titulum:

Des Hochlöbl. Stifts Wirtzburg und Herzogthums zu Franken, Kayserlichen Landgerichts Ordnung, auch sonderbare Gebräuch und Herkommen, wie es in gedachtem Stift und Herzogthum in Landgerichts-Fällen, als mit Erbschaften, Vormundschaften, Ehebethedigung, Vermächtnussen, Einkindschaften, sowohl auch dem gerichtlichen Proceß, dieser und aller anderer Landgerichts-Sachen, bishero und inskünftig zu halten.

Diuiditur in tres partes: Pars prima enumerat Personas hoc Iudicium constituentes, earum officia determinat, formulas Iuramentorum exhibet; praecipue autem in finalibus Titulis, de iuramentis calumniae, malitiae, dandorum et respondendorum tractat. Pars secunda tempora huius iudicii exercendi, causas ad illud pertinentes, formamque Pro-

 cessus

dine chronologico sunt excusa, sub titulo Sammlung der Hochfürstl. Wirzburg. Landesverordnungen. Vltimum huius collectionis est de 20 Decemb. 1770. Reliqua interea promulgata collectim nondum prodierunt.

cessus tam primae quam secundae Instantiae iuncta Taxa sportularum exponit. Tertia pars a titulo primo vsque ad 27 de Tutoribus et Curatoribus — a titulo 28 vsque ad 36 de Legitima liberorum et parentum — a Tit. 37 vsque 73 de Testamentis, de Institutione et Substitutione haeredum, de Exhaeredatione, Legatis, Codicillis — a Tit. 74 vsque 95 de Successione ab intestato et inuentariis — a Tit. 96 vsque 107 de Nuptiis tam primis, quam secundis, et debitis coniugum — a Tit 108 vsque ad Tit. 122 de vnione prolium et Condonationibus, nec non in Subsidium recepto Iure Romano tractat.

§. IV.

De Praefatione huius Ordinationis.

In Praefatione huic ordinationi praemissa Celsissimus Princeps et Episcopus IOANNES GODEFRIDVS ex Nobili Familia DE ASCHHAVSEN refert, duos suos Antecessores Episcopos scilicet FRIDERICVM A WIRSBERG et IVLIVM AB ECHTER eo labores suos direxisse, vt dubias Ducatus consuetudines in constantem quandam ordinationem reformarent, posteriorem vero iam opus quasi perfectum editurum, morte praeuentum fuisse: hinc se deficientem hanc publicationem, ac vim legis inducentem promulgationem supplere. Quamuis in hac ordinatione nulla fiat mentio expressa Confirmationis Caesareae, certum tamen est eam anno 1622. a FERDINAN-

DO II.

DO II. fuiſſe confirmatam, prouti ad hoc expreſſe prouocauit Iudicium prouinciale in cauſa Eccleſiae Collegiatae in Haugis contra Iudic. Prouinciale puncto Exemtionis pagi Versbach a iurisdictione dicti Iudicii tam in actis primae Inſtantiae coram Regimine Wirceburgenſi ventilatis, quam et actis ſecundae inſtantiae coram Camera Imperiali ab anno 1730 et ſequentibus coeptae et hucuſque continuatae Litis

§. V.

Hanc Ordinationem nouiſſimam alia praeceſſit.

Ex his facile quis eruere poſſet, hanc Ordinationem nihil aliud, quam conſuetudines particulares Franconicas continere, eamque aliam ſolennem ordinationem haud praeceſſiſſe, ſed in vtroque erraret, qui ſimpliciter huic concluſioni fideret; nam cum non tantum quamplurima ex Iure Romano huic Ordinationi quaſi verbotenus ſint inſerta, ſed et aliae iam ſolennes typis tamen haud commiſſae Ordinationes * praeceſſerint, in huius fontes proximiores ſe offert inquirendi occaſio.

§. VI.

Scilicet Ordinatio de Anno 1580 ab Imperatore Rudolpho confirmata.

Exhibuit ſcilicet Epiſcopus IVLIVS Anno 1580 Imperatori RVDOLPHO II. Ordinationem aliquam

* Eas Commentario illuſtratas in hoc theſauro ſiſtam.

quam Prouincialem, eiusque confirmationem expetiit, quam sub dato Pragae 20 Maii impetrauit.

Confirmationis huius tenor est sequens:

Wir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden erwählter Kayser rc. rc. bekennen offentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermänniglich, als uns der Ehrwürdig Julius Bischof zu Wirzburg und Herzog zu Franken, unser Fürst und lieber Andächtiger unterthäniglich zu erkennen geben, wasmassen seiner Andacht anbefohlner Stift Wirzburg vor langen ohnverdenklichen Jahren von Weylandt unsern Vorfahrern am Reich Römischen Kaysern und Königen Hochloblicher Gedächtnuß mit einem freyen Kayserlichen Land Gericht mildiglich begnädigt, und befreyet, dessen Privilegium hiebevor von Hochgedachten unsern Vorfahrern, und vom jüngstlich uns selbst allergnädigst confirmiret und bestättiget, und also bemeldter Stift Wirzburg solches Kayserliches freyes Landgerichts von angeregten ohnverdenklichen Zeiten bis uf gegenwärtig Stund immerdar und noch heutigs Tags in stätem üblichem Brauch gehalten worden, aber gleichwohl einen sonderlichen Lands Gebrauch in etlichen sonderbahren Articuln und Fällen gehabt und herbracht, der zwar den gemeinen beschriebenen Rechten nicht allerdings gleichförmig, nichts desto weniger aber solchem alten Gebrauch und Herkommen in berührten sonderbahren Fällen allerdings und jederzeit von viel hundert Jahren, und fast von

des

des Stifts Wirzburg Anfang hero nachgegangen, und demselben gemäß geurtheilet worden wäre.

Demnach aber etliche Zeit und Jahr hero solcher uhralten wohlherbrachter Lands Gebrauch in angeregten sonderbahren Fällen etlicher massen in einen Mißverstand gerathen und gezogen werden wollen, daraus anderst nicht als große Unordnung, Zerrüttung und beschwehrliche Ungleichheiten zu besorgen und zu gewarten geweßen.

Dahero sein Andacht mit Rath, Vorwissen, und Zuthuen deroselben Dohm Capituls nicht ohnzeitig verursacht worden, des bestimmten Kayserlichen Landgerichts alte izo angeregte Gebraüch und Herkommen zu Erhaltung derselbigen in ein Libell ordentlich und fleißig zusammtragen, dabey auch den gerichtlichen Proceß, dardurch den Partheyen zu schleünigen ohnverlangten Rechten zu verhelfen, in ein richtige Ordnung bringen, und verzeichnen zu lassen, wie von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet rc. rc.

Negari equidem nequit, hanc Ordinationem sequentis de Anno 1618 potissimam fuisse normam; vtriusque tamen sedula collatio ostendit, posteriorem a priori in multis recedere, hinc inde aliqua addidisse, et detraxisse, nec non in plurimis seriem contextus ita immutasse, vt in variis passibus sensus plane a praecedenti sit diuersus: circa Materias tamen,

men, quas ambae tractant, plene conueniunt, quamuis ordo variet.

§. VII.

Quae ex Consuetudinibus Franconicis et Iure Romano est desumta.

Fontes huius Ordinationis Iulianeae vti ex inserto confirmationi petito patet, principaliter sunt consuetudines ipsi Ducatui quasi coaeuae, et sequiorum saeculorum vsu conseruatae, cui tamen Ius Romanum praecipue Iustiniani Institutiones et Saeculo XVI. coaeuorum Iurisconsultorum sententiae ita sunt infartae ac intrusae, * vt reuera saepissime compagem Iuris Romani ac Germanico-Franconici repraesentent, sicque quam plurimarum controuersiarum, quae separatis a se inuicem Iuribus facile euitari potuissent, mater foecundissima extiterit, et adhuc existit. *a*)

§. VIII.

---

* Ea, quae in hac Ordinatione ex Iure Iustinianaeo sunt depromta, potissimum ex Reformatione Norica suam habent originem, et vtplurimum ipsissimis verbis sunt descripta, consequenter Authorem huius Reformationis CLAVDIVM CANTIVNCVLAM etiam pro Authore agnoscunt, prout id clare ex oratione desuper a me habita, et huic Tractatiunculae sub N. II. huius thesauri subiuncta patebit.

a) Maiorem autem Iuri patrio infligendi stragem nactum

est

§. VIII.

Necnon Reformatione Iudicii Prouincialis de Anno 1512.

Prouocat haec ordinatio ad antecedentes consuetudinum collectiones, quarum historiam paucis dabo. Duces nostrae Franconiae in excolendis Iudiciis nunquam non occupatos fuisse, ex plurimis emanatis desuper Constitutionibus *b*) abunde patet. Summae

est Ius Romanum occasionem, dum in nouissima Ordinatione de A. 1618 Tit. vlt. P. 3. expresse sancitum esset:

§. III. Hierauf setzen, ordnen, und wollen wir nun endlich, daß alles dasjenige, was in dieser Ordnung nicht sonderlich versehen, nach Innhalt und Besag gemeiner geschriebenen Rechten gehalten, also auch geurtheilet und entscheiden werden soll.

Quod in priori de 1580 non inuenitur; quamuis enim circa finem §. 2. haec legantur:

Wir ordnen, sezen und wollen auch, daß in allen und jeden Fällen, in denen nicht sonderlich und ausdrücklich in dieser Ordnung des gerichtlichen Proceß halben Vorsehung geschehen, das gemein beschriebene Recht statt haben, und nach Verordnung und Ausweiß desselbigen procediret, verfahren und gehandelt werden solle.

Hoc tamen tantum processum iudiciarium concernere ipsa verba docent.

b) Confer infra §. 17. allegatas Constitutiones.

mae autem curae hoc fuisse GODEFRIDO DE LIMBVRG, non tantum vberrimus testis FRISAEVS *c*); sed et subsequae Iudicii Prouincialis Ordinationes (Reformationes appellabant) testantur, dum ad Constitutiones GODEFRIDI *d*) expresse prouocant: Prima tamen, quam mihi typis excusam videre contigit, Reformatio Iudicii Prouincialis est illa LAVRENTII DE BIBRA, sub Titulo: Newe Reformation des Landgerichts des Herzogthums zu Francken. Quae die Martis post S. Elisabetham anni 1512 fuit promulgata.

---

c) Apud LVDEW. in denen Geschichtschreibern des Bischofthums Wirzburg fol. 801.

d) Praefuit GODEFRIDVS ab anno 1443. vsque 1455. ad huius Ducis et Episcopi Reformationem expresse prouocat Reformatio LAVRENTII Episcopi de anno 1512 in verbis.

Solche nachgemelte unser Ordnung und Satzung, darinn die Reformation durch unsern Vorfarn seligen gemacht auch begriffen ist. Sollen nu hinfühxo vestiglich und ernstlich gehalten, und allen Gerichtspersonen in Eyd, So Sie zum Gericht thun, solches alles soviel einem jeden berürdt, getreulich zu halten gebunden werden.

Ex quo simul patere arbitror, hanc GODEFRIDI Reformationem nonnisi formalia Iudicii et Processus continuisse, cum ea in Laurentiana solummodo reperiantur.

gata. Haec Reformatio, * quae circa ipſa iura conſuetudinaria pauciſſima continet, et potiſſimum circa formam Proceſſus verſatur, notabiliora haec habet: In exordio Epiſcopus et Dux conteſtatur, reformatis iam Iudiciis Eccleſiaſticis ad Saecularia ſeſe conferre et priores reformationes, praecipue illam GODEFRIDI pro norma poſuiſſe, iubetque, vt omnes ſe huic ordinationi ſtricte parituros in acceſſu officii formulis hic ſpecifice propoſitis iurent. e) Determinat deinde numerum et qualitatem Aſſeſſorum, et reſidentiam Aſſeſſoribus iniungit. Si ex 7 Votis Aſſeſſorum quinque non ſint conformia, nihil actum, ſed Principi vel eius Conſilio referendum eſſe iubet. Enumerat officia Iudicis, Executoris des Anleiters, Aſſeſſorum, Syndici, Actorum, Reorum, Advocatorum, Procuratorum: et Nunciorum: Formam Proclamatum, Citationum, Immiſſionum et Executionum determinat: Quomodo Appellationi deferendum normam praeſcribit. Formam Iudicii diffamato-

* Ea in hoc theſauro vna cum ſubiunctis Grauaminibus Comitum Dominorum et Equitum, nec non reſponſionibus Epiſcopi Laurentii ac Capituli Sect. II. huius theſauri integraliter exhibebitur.

e) Inueniuntur in fine adiecta varia Iuramenta des Landrichters Eyd: Urtheiler Eyd: des Anleiters Eyd: des Landſchreibers Eyd: der Mitkläger Eyd: der Bothen Eyd.

rii (Bizigh, Benzicht, Inzicht) explicat. Agit de Reconuentione, Contumacia, Inuocatione Iudicii Ecclesiastici, nec non Mandatis cum et sine clausula, Positionibus sub Iuramento dandis, Iuramento Calumniae, Causis testamentariis, Confirmationibus, et denique taxam in fine adiicit.

§. IX.

Causae ad nouam perficiendam ordinationem Episcopo Conrado subministratae.

Stabilita sic forma Iudicio Prouinciali anno 1528 praesidebat DANIEL STIEBER, Canonicus Ecclesiae Cathedralis, Praepositus Ecclesiae Equestris in Comburg, nec non Collegiatarum in Haugis et in nouo Monasterio; hic turbulentum rei iudiciariae statum penitus considerans Duci suo ac Episcopo CONRADO DE THÜNGEN remonstrationem exhibuit, *f*) maloque crescenti medelam expetiit. Contenta huius remonstrationis in his consistebant.

1mo.

f) Sub rubro: Ungefehrliche Anzeigung der Mängel und Gebrechen des löblichen alten Landgerichts des Herzogthums zu Franken, wie die durch des Hochwürdigen Fürsten und Herrn Herrn Conrad Bischoffen zu Wirtzburg und Herzog zu Francken neue Reformation hinzulegen und zu bessern, Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehr, auch damit Recht und

1mo. Necessitatem exponit huic Iudicio, quod das höchst und größt weltlich Gericht des Herzogsthum zu Francken appellat, de perpetua Ordinatione prouidendi.

2do. Ordinationi condendae vt strictim pareatur poenalia Decreta praecipue personas Iudicii concernentia adiici rogat.

3tio. Ad promouendum iustitiae et causarum cursum necessarium esse proponit, vt quidem, prout hactenus, ita et in posterum Iudicia 12 aut 13 vicibus in anno habeantur; propter multitudinem tamen causarum ad referendum et decidendum plures dies singulis Iudiciis impendantur.

4to. Adiungendum esse quendam ex Consiliariis Principis Prouinciali Iudicio, vt res eo solenniori et Iudiciario ordini magis conformi stylo peragantur, sicque reformationes sententiarum euitentur.

5to. Cum Iudicium Prouinciale praesertim iuxta consuetudines iudicare sit adstrictum, saepe autem

B 2 desu-

---

und Gerechtigkeit gefürdert, und das vielfältig Schreyen und Klagen, so bißhero über das Land Gericht gewesen, abgewendt und fürkommen werde, doch auf männiglichs und zuvorderst Hochgemeldts meines gnädigen Fürsten und Herrn Aenderung und Verbesserung.

Hanc quoque Remonstrationem Thesaurus hic integram exhibebit.

deſuper dubia tam theoretica, quam practica oriantur, ex re fore autumat, vt hae conſuetudines compilentur, et pro norma Iudicii haberi authoritatiue declarentur.

6to. Medelam afferendam putat liberis, qui ſaepe parentum ad ſecundas nuptias tranſitu doloſe legitima ſua defraudantur.

7mo. Iuramenta Curatorum et Tutorum praecipue ratione vnionis prolium acuenda eſſe proponit.

8vo. Neglectum proceſſus diffamationis redarguit, et

9no. Suadet, ſpecialem Iudicii Syndicum conſtituere, nec non

10mo. Tabulam locorum ad Iudicium pertinentium publice affigere, ne ex incuria forſan varii ſe ab hoc nexu liberare queant. g)

§. X.

Quae Proiectum Friſeum produxere.

Annuit Princeps Iuſtitiae amantiſſimus, et negotium colligendi conſuetudines, nec non Proiectum

---

g) Ita duo mea Manuſcripta; quorum vnum ob compacturam flavum, alterum rubrum appellare liceat. Conf. etiam SENKENBERG Tract. von der Kayſerlichen Gerichtbarkeit in Deutſchland in App. fol. 33. & ſeqq. vbi aliqua typis excudi curauit, ſed valde manca.

iectum Reformationis seu Ordinationis condendae Magistro LAVRENTIO FRIESEN *b*) suo Consilia-

 rio

---

b) Humanitas exigit, vt pauca de hoc FRIESEN Iuris franconici summo promotore addamus. Natus erat LAVRENTIVS FRIESEN Mergenthemii ad Tuberam anno 1491. Trium expost Episcoporum Wirceburgensium Consiliarius & Secretarius, vir summe literatus, qui etiam varia opera conscripsit: I. Von Art, Eigenschaft und Gebrauch der hoch teutschen Zungen, II. Stammbaum Kaysers Carln des ersten Geschlechts. III. Von des Herzogthums und Land Gerichts zu Wirtzburg Freyheiten, Privilegien, Gränzen, Gewohnheiten, Gebräuchen und andern Gerechtigkeiten: quod scriptum hoc proiectum esse autumo. IV. Historie von Bauern Krieg vom Jahr 1525 auf 288 Regalblätter. V. Wirtzburgische Chronick, quod se edidisse credit LVDEWIG in denen Geschichtsschreibern des Bischoffthums Wirtzburg. VI. Ein Adelsbuch. Vid. FRIS. apud LVDEW. p. 487. c. 1. in fine. Hanc historiam circa annum 1544 FRISEVM scripsisse ipse testatur p. 457, vbi sic ait: Es habe Bischoff Rudolph von Wirtzburg die vorhero denen Grafen von Katzenelenbogen zuständige Lehen Besingen und Gerach an die Land Grafen von Hessen im Jahr 1470 gegeben, welches nunmehro, da er dieses schreibe, 74 Jahr seye. Eum quoque anno 1530 Comitiis Augustanis nomine Episcopi Wirceburgensis interfuisse, testatur additamentum anonymi ad Histor. Frisеam p. 470. §. 8. not. 11. Mortuus est FRISEVS anno 1550. & in Peristylio Ecclesiae

rio et Secretario commisit: Accinxit se operi FRISEVS, et praemissa succincta praefatione Proiectum Ordinationis confecit, quod in 102 paragraphos distributum consuetudines, insperso tamen interdum peregrino iure continens, Episcopo CONRADO exhibuit. *

Praefationis valde notabilis tenor hic est:

Wie und welcher Gestalt das Landgericht Herzogthums zu Francken, so der vier Kayserlichen Landgericht in Teutschen Landen eins ist, vor sieben hundert (ex his colligere licet, FRISEVM originem Iudicii Prouincialis ad tempora LVDOVICI, siue ad saeculum nonum referre) und langen Jahren ursprünglich aufgericht, und folgends mit seinen Rechten, Ordnungen, Gewohnheiten und Gebräuchen von Weyland den Römischen Kaysern und Königen höchlich geziert, begnadet, und gefreyet worden, das find man in des Stifts Wirzburgs (darzu dann das berührt Herzogthum zu Francken von Alter hero gehört, und noch) Kayserlichen und Königlichen Privilegien und Freyheiten nach der läng ordentlich begriffen und ausgedruckt.

Und sind von Alter hero an dem gedachten Landgericht des Herzogthums zu Francken gesessen sieben

fromme

clesiae Cathedralis Wirceburgensis sepultus iacet. Conf. Praef. LVDEW. Libr. cit. & FRIS. Chron. apud LVDEW. p. 425. 459. 432. cap. 4. p. 494. 520. c. 3. REINHARD. ib. p. 873. vbi adhuc plura de eo laude dignissima Iure prolata occurrunt.

* Hoc proiectum infra in hoc Thesauro sistetur.

fromme und redliche Männer, die Wappens Genoß gebohrn und Ritter gewesen, welche den vorstehenden Partheyen auf ihr Fürbringen, Klag, Antwort, Einred und Gegenred, so nach des Landgerichts Recht, Herkommen, Gewohnheiten und Gebräuchen Recht und Urtheil gesprochen haben. Als man aber mit der Zeit nit allweg Ritter, die sich der Ort gebrauchen wollen lassen, auch dazu geschickt und tuglich gewesen, bekommen mögen, hat Kayser Sigmund Bischoffen Johannsen des Geschlechts von Brunn und seinen Nachkommen zugelassen, und bewilliget, daß Sie hinfür ihr Land Gericht mit verständigen, geschickten, frummen Männern von Adel, obgleich die nit Ritter worden, besezen mögten. Bey denselben sieben Beysizern oder Urtheilern ist vor alten Zeiten ein Bischoff zu Wirzburg, oder wem er das an sein Statt befohlen hat, als ein Richter gesessen, und nach dem Rechten gefragt.

Aber in Sachen Ehr und Leúmuth oder Gerücht belangend, darum das Kampfrecht gesucht und gebetten worden, hat ein Bischoff als ein Herzog zu Francken in seinem Harnisch angethan, eigner Person sizen und urtheilen müssen, und nachdem das Kampfrecht seithero Bischoff Johannsen von Grumbachs, der im Jahr nach Christi Geburt 1466 gestorben, nit mehr gehalten worden, hat kein Bischoff mehr persönlich am Landgericht gesessen, sondern wie darvor auch beschehen, ein andern an sein Statt zu Richtern verordnet, der allweg ein Thumbherr und des Capituls gewesen ist.

Dieweil aber dasselbig Landgericht auf das Recht und seiner vor Alter hero gebrachten gute und löbliche Ordnungen, Sitten, Gewohnheiten und Gebrauch gegründet, auch alle und jede Personen, so bishero zu Haltung und Verwaltung derselben angenommen worden, und noch, als da sind Richter, Urtheiler, Schreiber und Mitkläger, Anleiter, Potten, sich mit Gelübden, Eyden, des gemeldten Landgerichts-Gerechtigkeit und Gewohnheit getreülich zu fürdern, und zu handhaben, verpflichten müssen, und aber solcher iz berührten Gebrauch und Gewohnheit halber sich in den Geschichten, und zutragenden Fällen oftmals und mancherley Weiß ungleicher Verstand zugetragen, dardurch etwann viel Irrung und Zwietracht erwachsen, darum nit allein derselben verordneten Personen, sonder auch derjenigen, so vor solchem Gericht zu handlen haben, hohe Notdurft erfordert, angeregter Gewohnheiten, und Gebraüch halben Unterricht zu haben, der Gebühr und Gelegenheit nach, sich in solchem Wissen zu halten, hab ich zu Fürderung gemeines Nuz und der Billigkeit die Verzeichnuß etwann durch die Alten, so lange Zeit am obgemeldtem Landgericht gehandelt, nach der Läng und weitläuftig auch etwas unordentlich geschrieben worden, für Henden genommen, mit Fleiß besichtiget, und in dies nachfolgende Büchlein ordentlich zusammen gezogen, rc. rc.

Rubricae horum Paragraphorum sunt istae:

§. 1. Von den Landgerichts Personen.

§. 2.

§. 2. Von den Urtheilern und Assessorn.
3. Wann und wie man Urtheil machen soll.
4. End-Urtheil an zweyen Orten einzuschreiben.
5. Was am Landgericht bestättigt, soll anders nit abgethan werden.
6. Des Landschreibers-Amt.
7. Der Landschreiber soll sich der Testament und Vormundschaft enthalten.
8. Von Aufschreiben der Termin und Receß.
9. Von dem Anleiter.
10. Von der Anleitung und Pfandschilling.
11. Von Anleit und Vollung.
12. Die Vollung zu erweitern.
13. Von den geschwornen Land Gerichts Procuratoren oder Mitklägern.
14. Von geschwornen Pedellen und Botten.
15. Von Fertigung der Botten.
16. Wie die Pedellen oder Gerichtsbotten ihre Brief überantworten und Relation thun sollen.
17. Was vor Sachen an das Land Gericht gehörig.
18. In persönlichen Sprüchen mag vor dem Landgericht auch gehandelt werden.
19. Alle Handlungen vor den Urtheilern geübt, sollen eingeschrieben werden.

§. 20. Daß wieder die Lands Gebräuch das gemein geschriebenen Recht nit Statt haben.

21. Wie die Proclam verkündt werden sollen.

22. Verkündigung des Verziegts-Brief.

23. Von muthwilligen Kriegen.

24. Von Gebung der Vormunder.

25. Welche Personen der Vormunder bedurfen.

26. Von gemeinen Vormundern und Curatorn.

27. Die nächsten Freund, so sich Vormundschaft entschlagen, sollen nit erben.

28. Wenn und wie die Vormunder der Pflegkinder Güther verkaufen können.

29. Wann Voraus vorhanden, soll man zu Bezahlung der Schulden liegende Güther nit angreiffen.

30. Wann sich die Tutores und Curatores zweyen, wie zu handlen.

31. Unterschied der Vormunder und der Kinder Eltern.

32. Wann die Kinder noch in vätterlicher Gewalt sind.

33. Dreyerley Tutelae seynd im Rechten, darinn die Tutores alle schuldig seynd Rechenschaft zu thun.

34. Bevormundung der Bastarden.

§. 35. Von Vermächtnussen und erstlichen der Eheleuth.

36. Gemeine Vermächtnuß oder Uebergab.

37. Vermächtnuß, Uebergab und Verzicht ausserhalb Landgerichts vorgenommen sind regulariter, das ist gemeinlich ohnkräftig.

38. Vermächtnuß deren, so nit Kinder haben.

39. Vermächtnuß, die sich mit Verbrechung der Hand vergleichen.

40. Wo nit Notherben vorhanden, ist in Vermächtnussen nit Noth die gesipten Freund zu erfordern.

41. Wo derjenig, so Vermachtnuß thut, vor Ausgang des Landgerichts mit Tod abgehet.

42. So nach Gebung des Zweytheils jemand ohne Vermächtnuß seines Drittheils abstürbe.

43. Daß dem Ueberbleibenden sein zugebracht Guth, und das in stehender Ehe gewonnen ist, werden soll.

44. Wann eins der Eheleuth ohne Kinder ohne Vermächtnuß abgehet, wie es mit den Güthern gehalten werden soll.

45. So die Frau ohne Wissens des Manns Schulden macht.

46. So eins der Eheleuth ohne des andern Wissen und Willen kauft oder verkauft.

§. 47.

§. 47. Wo das überbleibend mit den Güthern geüerlicher Weis und den Kindern zum Nachtheil handelte.

48. So die Eltern ungerathene Kinder hätten, als offt geschieht.

49. Verwendung der Güther in fraudem Creditorum.

50. Von den Erbschaften, wie die natürlichen Kinder erben und geerbt werden.

51. Wie die Erbschaft angenommen werden soll.

52. Daß man künftige Erbfäll nicht verkaufen soll, noch mag.

53. Von Erbschafft der Beseit-Linien.

54. Von Legitima der Kinder.

55. Abnutzung des verzogenen oder ufgehaltenen Zweytheils.

56. Einem Kind soll geschehen wie dem andern.

57. Gleiche genugsam Auflegung und Theilung belangend.

58. So die Kinder ohn leibliche Erben oder Geschäft abgehen.

59. Wie sich die Eheleuth Haab und Güther miteinander vererben.

60. So das Ueberbleibend aus den Eheleuthen im Wittwenstand beharret.

§. 61.

§. 61. Verbrechung der Hand des überbleibenden Ehegemahls.

62. **Wann der Zweytheil gegeben mag werden.**

63. Daß Gebung des Zweytheils ohn Verbrechung der Hand willkührlich seye.

64. Wie es des Zweytheils, Drittheils und anderer Theilung halben gehalten werden soll.

65. Nach Abtheilung des Zweytheils und Drittheils mag jedes mit dem Seinen thun seines Gefallens.

66. **Wie der Drittheil vor der Abtheilung verschafft werden mag.**

67. Wo das Ueberbleibend mit den Güthern geuerlicher Weiß und den Kindern zu Nachtheil handelt.

68. Verlassene Erbschaft zu inventiren.

69. So das Ueberbleibend unehlige Kinder erzeugt.

70. Wann in der Abtheilung Mannlehen vorhanden seynd.

71. Abermals von Mannlehen und Zinnslehen.

72. **Von Machung einer Kindschaft.**

73. Vormundspflicht zu Machung einer Kindschafft.

74. **Von Machung und Aufrichtung der Einkindschafft.**

75. Daß die nächsten Freund Einkindschafft zu bewilligen nicht Macht haben.

§. 76. Der Voraus soll specificiret werden.
77. Wann in Machung des Voraus Irrungen einfinden.
78. Von Heuraths Betheidigung.
79. Wie in Todsfällen die Ehebetheidigung gehalten werden soll.
80. Von Aufrichtung der Ehebetheidigung, und Verzicht unter dem Adel.
81. Von Verzichten in Gemein.
82. Abermals von Verzichten, und wann dieselben kräftig.
83. Von Verzichten deren von Adel.
84. Von den Arresten, und wie die gelegt werden sollen.
85. Oefnung der Arresten.
86. Von Sequestrirung und Hinlegung der Früchten.
87. Von Appellation, wann appellirt werden soll.
88. Von Prosequirung der Appellation.
89. Von Exhibirung der Acten, so appellirt wird.
90. Erstreckung der Fata.
91. Erstreckung zu Einbringung der Kindschaft.
92. Verbott denen des Adels Kundschaft zu geben.
93. Von Rechtfertigung mit bedingter Appellation.

§. 94. Von Exceptionen, die man peremtorias nennet.

95. Wann man um Entwehrung oder Entsezung klagt.

96. Wer um Entwehrung klagt, soll vor dem, so das Eigenthum anzüge, gehört werden.

97. Von gestohlenen und geraubten Guth.

98. Welcher Glaubiger in Verpfändung vorgehe.

99. Von Verbürgschaft selbst Schuldnern und andern Bürgen.

100. Wie lang sich die Wehrschafft erstreckt.

101. Ob die Frucht in dem Boden für Fahrnuß zu achten oder nit.

102. Von angewachsenen Gries Bucheln und Werthen.*

Exhibet hoc Proiectum SENKENB. l. cit. cui concordant ambo mea manuscripta: nisi quod in rubro §. 19. praeponatur decimo octavo, et §. 86. vsque ad finem in eodem non inueniantur.

§. XI.

---

* Paragraphis hic alio charactere expressis, scilicet §. 32. 37. 39. 42. 53. 58. 60. 62. 66. 72. 74. et 78. quaedam expost notae accessere anno 1569. Vid. infra §. 14. huius tractatiunculae.

§. XI.

Hoc Proiectum postea ad limam reuocatum.

Proiectum hoc Friseum post eius obitum aliquo tempore suppressum fuisse, ex eo mihi credibile redditur, quod, cum Episcopo MELCHIORI A ZOBEL Secretarius Iudicii Prouincialis Nicolaus Diemer (alii legunt DIEMAR) collectionem nouam consuetudinum sub rubro: Landsbrauch Herzogthums zu Francken circa medium saeculi decimi sexti exhibuisset, ei in mandatis datum fuerit, vt illam denuo reuideret, adderet, et diminueret; cui mandato parens die S. Bartholomaei anni 1557 opus a se confectum exhibuit.

Tenor literarum ad Principem datarum hic est:

Hochwürdiger Fürst. E. F. G. sein mein unterthänige allezeit ganz willige Dienste zuvor.

Gnädiger Fürst und Herr. Als uf E. F. G. Befelch und gnädiges Begehren derselben E. F. G. Ich vor etlichen Jahren ein ungefährliche Verzeichnuß dern Landsbrauch ihres Herzogthums, wie es in derselben Zeit bewust, übergeben und E. F. G. mir dieselben kurz verschiener Zeit durch Reverendarium Georgen Schlehenriedt wiederum lassen behändigen, mit gnädigsten Befelch, wo denselbigen noch etwas zu addiren oder detrahiren, daß ich dasselbig wieder sollte zustellen.

Dem=

Demnach Gnädiger Fürst und Herr hab ich aus schuldig unterthäniger Gehorsam solche Puncten und Articul wieder vor die Hand genommen, und was ich die Zeit in E. F. G. Herzogthumb Landgericht gewesen, in Uebung und Brauch befunden, dasselbig gesezt, und etlichen Articuln mein Andunken, was etwann mehr dabey, oder darneben zu ordnen vonnöthen wäre, angehenckt, welche E. F. G. ich hiemit unterthänig übergeben, will aber E. F. G. nicht verhalten, daß ein großer Unterschied zwischen einem Brauch, so Recht ist Consuetudo genennt, und dann so vielmals wurd gehalten, und in Uebung, aber doch nit lauter ist, ob es ein rechtmäßiger Brauch oder nit sey, derhalben E. F. G. will ich unterthänig anzeigen, wie es an E. F. G. Land Gericht in gemeinen Fällen gehalten wird, ob es aber darum in solchen Fällen allen ein beständiger rechtmäßiger Brauch sey oder nit, ist zu Theil bey mir auch zweifelich, derhalben sonderlich Decision wohl vonnöthen, dann in solchen Fällen viel Veränderung mögen geschehen, nachdem die Person im Land Gericht werden verändert, demnach soviel mir bewust, zeig E. F. G. ich unterthänig an, wie hernach folgt.

In fine addit. Bitt darneben meines von E. F. G. habenden Amts oder diensthalben E. F. G. ganz unterthänig: Sie wollen G. verfügen, an derselben Herzogthum löblichen Landgerichts Brauch, welches vor etlich Hundert Jahren von vielen Röm. Kayser

und Königen Hochlöblichster und seligster Gedächtnuß so hoch begnadet worden, ein beständig Ordnung sonderlich der Brauch und deren Fällen halben, So sich täglich zutragen, gemacht und ufgericht werden; wird solches nit allein E. F. G. Unterthanen zu Wohlfahrt, und Nutz, sondern E. F. G. zu ewiger Gedächtnuß und immerwährendem Lob reichen und gedeyhen, und E. F. G. zuvörderst Gott dem Allmächtigeu daran ein wohlgefällig Werk thuen. Ita MS. flauum.

§. XII.

Et variis auctum obſeruationibus.

Conſuetudinum, ſeu potius rerum obſeruatarum Elenchus hic erat. 1) Agitur de Legitima liberorum. 2) De Legitima a viuis Parentibus certis caſibus extradenda. 3) De Legitima Parentum. 4) De Succeſſione Deſcendentium. 5) De Effectu vnionis prolium reſpectu aui. 5) De Succeſſione Aſcendentium. 7) De Succeſſione collateralium ab inteſtato. 8) De Condonationibus. 9) De bonis abſentium. 10) De Venditione bonorum a parentibus cum vno liberorum in huius fauorem contracta. 11) De Succeſſione liberorum in bona Parentum binuborum ſine pactis. 12) De aquaeſtu. 13) De Cauſis ad Iudicium Prouinciale pertinentibus. 14) De Taxa Sportularum. *i)*

§. XIII.

i) Credo in hac annotatione vberiorem fontem applicati Iuris

§. XIII.

Per integros 12 annos quieuit hoc negotium; tandem ad duos Secretarios Iudicii Prouincialis (Nikolaus Diemer Landschreiber und Niclaus Nunsam, Vice-Landschreiber) 35 Aprilis 1569 Rescriptum sequentis tenoris iussu Celsissimi Principis FRIDERICI A WIRSBERG fuit datum.

Aus Befehl des Hochwürdigen Fürsten unsers Gnädigen Herrns von Würzburgs sollen der Landschreiber und Vice-Landschreiber diese alte Lands-Gebräuch *k*) lesen, dieselben fürderlich abschreiben, hernacher solche wieder in derer Fürstl. Gnad. Canzley überantworten lassen.

Auch darauf Ihren Fürstl. Gnaden ein lautere Specification und schriftlich Verzeichnus geben, in was Sachen und zwischen welchen Parthenen solchen alten Gebraüchen zu entgegen, dieweil Sie beede in Amt gewesen, durch ermeldt Land Gericht geurtheilt, und gesprochen worden.

Desgleichen sollen hinfürder weder solche alte Gebraüch, da sich die Fäll jezo oder künftiglichen an ge-

C 3 dach-

Iuris Romani me detexisse; vix enim in ea est paragraphus, in quo non ad Ius commune prouocetur, et compilator singula ad decempedam Iustinianaeam dimensa esse velit.

k) Prout contextus Relationis denotat, fuit communicata collectio superius mentionata Frisea.

dachtem Landgericht zutragen, von einem Landgericht ohne Ihrer Fürstl. Gnaden sonderliches Fürwissen, und weitern Bescheid mit nichten ichtes geurtheilt oder gesprochen werden, also auch anzeigen sollen. Actum den 25ten Aprils 1569.

Iheronimus Hofmann
Doctor Vice Canzlar.

§. XIV.

Huic iussui conformiter exhibuere ambo Secretarii 27 Iunii 1569. suam relationem sub rubro:

Anzeigung des alten und neüen Landschreibers, in welchen Sachen und Fällen bey ihren Zeiten am Landgericht Herzogthums zu Francken wider etliche angezogene alte Braüch sey geurtheilt worden.

Contenta in eo consistunt, quod ad §. 32. 37. 39. 42. 53. 54. 58. 60. 62. 66. 72. 74. 78. collectionis Friseae notetur, eos integraliter non obseruari in iudicando, reliqua vero in viridi esse obseruantia. *l*)

§. XV.

---

l) Ad clariorem harum con- et desuetudinum notitiam necessum fuisset, singulas in extenso referre, sed cum Dissertationis limites hoc non patiantur, simulque SENKENBERGIUS Proiectum Friseum typis ediderit, ad eum me remisisse sufficiet: hoc tamen in Thesauro singula in extenso occurrent.

§. XV.

Ortum dedit Ordinationi de 1570.

Ex his iam diuersimodis Collectionibus confecta est eodem anno 1569. aliqua Ordinatio 32 continens articulos, simulque anno 1570 Iudicio Prouinciali fuit pro norma proposita. *m*) Rubricae sunt istae:

Art. 1. Erstlich zu wissen und mercken, daß wieder die alte Landsbrauch Herzogthums zu Francken, das gemein geschrieben Recht nicht Statt habe.

2. Von dem zweyten Theil, nach dem Landsbrauch, so sonst in geschriebenen Rechten Legitima genannt, und darvor gehalten wird.

3. Abnuzung des verzogenen zweyten Theils.

4. Einem Kind soll geschehen wie dem anderen.

5. So die Kinder ohne leibliche Erben oder Geschäfft abgehen.

6. Wie sich der Eheleüth Haab und Güther miteinander vererben.

7. So das Uberbleibend aus den Eheleüthen in Witib Stand verharret.

m) Patet hoc ex literis, quas 4 Decembr. 1570. M. GEORGIVS SCHLEENRIETH Episcopalis Consiliarius et Referendarius ad Capitulum Ecclesiae Collegiatae in Nouo Monasterio exarauit, quibus loco xenii hanc Ordinationem adiecit. Conf. Mscr. rubrum.

8. Verbrechung der Hand des Uberbleibenden belangend,

9. Wann der zweyte Theil gegeben mag werden.

10. Daß Gebung des zweyten Theils ohn Verbrechung der Hand willkührlich sey.

11. Wie es des zweyten Theils, dritten Theils und anderer Theilung halber gehalten werden soll.

12. Nach Abtheilung des zweyten und dritten Theils, mag jeder mit den Seinen thun seines Gefallens.

13. Wie der dritte Theil von der Abtheilung verschafft mögte werden.

14. Wo das Uberbleibend mit den Güthern gefährlicher Weiß, und den Kindern zu Nachtheil handelt.

15. So das überbleibende uneheliche Kinder zeügt.

16. Von Machung der Einkindschaft zu latein, vnio oder parificatio prolium, und nit adoptio wie etliche solches ungergümter Weiß für ein Ding achten, genennt.

17. Abermals von Machung oder Aufrichtung der Einkindschaft.

18. Von Vermächtnussen, Testamenten, und andern Uebergaben, wie und wann die Vormunder ihrer Pflegkinder Güther von einem auf das ander zu sterben, zusammen, und zu Hauffen vermachen mögen.

19. Von Vermächtnussen der Eheleüt.

20.

20. Gemeine Vermächtnuß oder Uebergaben.

21. Vermächtnuß, Uebergaben, und Verzige ausserhalb Landgerichts fürgenommen, seynd regulariter, das ist gemeiniglich unkräftig.

22. Von Vermächtnus deren so nit Kinder haben.

23. Vermächtnus die sich mit Verbrechung der Hand vergleichen.

24. Wo nit Notherben vorhanden seynd, ist Vermächtnus nit noth die gesipten Freünd zu erfordern.

25. Wo derjenig, so Vermächtnus thut vor Ausgang des Landgerichts mit Tod abgehet.

26. So nach Gebung des zweyten Theils jemand ohne Vermächtnus seines dritten Theils abstürbe.

27. Daß den Ueberbleibenden sein zugebracht Guth und das in stehender Ehe gewonnen ist, werden solle.

28. Wann eines der Eheleüth ohne Kiuder oder Vermächtnus abgehet, wie es mit den Güthern gehalten werden solle.

29. So die Frau ohne Wissen des Manns Schulden macht.

30. So eines der Eheleüth ohne des andern Wissen und Willen kauft oder verkauft.

31. So die Eltern ungerathene Kinder hätten als offt es geschicht.

32. Von Schuld. *n*)

§. XVI.

Et tandem Ordinatio moderna Anno 1618 *typis prodiit.*

Ex hactenus dictis ergo concludere licebit, fontes mediatos nostrae modernae Ordinationis Prouincialis esse I. antiquas illas Consuetudinum Collectiones in ordinationem de 1510 conflatas, expost in fusiorem Reformationem redactas, sub titulo Ordinationis Iudicii Caesareo Prouincialis ab Imperatore Rudolpho anno 1580 confirmatas, et demum in modernam Ordinationem de 1618 redactas. II. Iuri Romano de reliquo in Franconia esse locum, imo et ad normam illius multa ex consuetudinibus fuisse contorta. *o*)

§. XVII.

---

n) Haec desumta sunt ex Manuscriptis flauo et rubro ad inuicem plane concordantibus.

o) Duo hic desiderari possunt, primum, quod in fontes ipsarum harum consuetudinum haud inquiram, secundum, quod concordantiam Iuris scripti Franconici cum Romano in specie non adnotem; sed vt ad vtrumque respondeam, limites Dissertationis desiderium hoc explere non admittunt, quodsi tamen superi et vitam

et

§. XVII.

Fons Secundus Iuris Franconici sistitur.

Alteram partem Iuris moderni nostri Franconici constituunt Ordinationes, et Mandata successu temporis promulgata; quae cum plurima, et partim iam in extenso edita sint, vid. §. 2. ea hic singula indigitare superuacaneum esse iudico. Ex antiquioribus tamen specialiores, vtpote non omnibus cognitas, nec in Collectione reperiundas, saepe tamen si non necessarias, saltem vtiles ordinationes hic serie chronologica subiungo. *

Anno 1279 prodiit ordinatio Episcopi BERTHOLDI A STERNBERG certam normam tribubus pistorum, lanionum, fabrorum, nec non mercatorum praescribens, *p*) quo et pertinet Priuilegium

et otium indulgeant, speciali tractatu id me praestiturum promitto. Prout et in fontes ipsius Iudicii non inquiro, vtpote de quibus potiora iam DRÜMEL in demonstratione historico-diplomatica congessit: Fontes autem Processus Iudiciarii quod attinet, illos in Ordinatione antiquissima Rotwilana nec non Camerali de 1495 me inuenisse autumo; quae omnia hocce in Thesauro suppleta exspectare licet.

* Haec omnia in Sect. II. huius Thesauri edentur.

p) Exhibet FRIESE apud LVDEW. in denen Geschichts-schreibern des Bischofthums Wirzburg fol. 585.

gium mercatoribus indigenis 1393 concessum, vi cuius exterorum vendendi potestas certis limitibus constringitur, q) cui pro moderno rerum statu iungendum mandatum circa mercaturam de anno 1742.

Anno 1299 lata est lex, ne ciues ad alia iudicia euocentur: Vt liberi ante 20 aetatis annum sine consensu Parentum, et in horum defectu proximorum Cognatorum nubentes legitimam plane amittant; illis autem, qui infra hunc terminum inuitis Parentibus monachizant, nihil dare Parentes viui teneantur. r)

Anno 1384 occurrit Diploma WENCESLAI Regis, quo Episcopo GERHARDO concedit potestatem, daß er einem ehrbaren Biedermann zu einem Landrichter kiesen und sezen möge in seinem Land. s) Vnde origo Iudicum Prouincialium, et desuetudo in persona iudicandi Episcoporum ac Ducum deriuanda esse videtur.

Anno 1435 conditus est Recessus inter Episcopum IOANNEM, Capitulum Cathedrale, Abbates, Praelatos, Comites ac Nobiles, qui varia circa Iurisprudentiam franconicam continet. t)

Anno

q) Ibid. fol. 665.

r) Ibid. fol. 600.

s) Apud GROPP Wirtzburgische Chronick letzterer Zeiten P. 2. fol. 808.

t) Habetur in Reinhards Beyträgen zu der Historie Fran-

Anno 1447 confecta quidem, ſed non publicata eſt Ordinatio Iudicii criminalis. *u*)

Eodem anno prodiit Reformatio Iudiciorum Eccleſiaſticorum GODEFRIDI Epiſcopi. *x*)

Anno 1470 Epiſcopus RVDOLPHVS A SCHERNBERG proceſſum diffamatorium ordinat, nec non ſancit, vt reconuentio vna cum conuentione eadem lite terminetur.

Anno 1486 Imperator FRIDERICVS Priuilegium bona autochirorum confiſcandi tribuit. *y*)

Anno 1504 improbatur conſuetudo, vi cuius delinquentes, etſi confeſſi et conuicti non prius capite puniri poterant, niſi ſeptem Coniuratores de delicto patrato iurauerint, vulgo ehe er beſiebnet worden. *z*)

Anno

Frankenlands P. 3. fol. 313. item apud LVDEW. fol. 734. et 1050. Fragmentum etiam exhibet MEICHSN. in Deciſ. P. 4. fol. 144.

u) Inuenitur apud LVDEW. fol. 802, item in Extractu Meichſ. Part. cit. fol. 126.

x) Legitur in Reinhards Beyträgen P. 1. fol. 63.

y) GROPP Tom. 2. fol. 818.

z) Extat Diploma apud WEHNERVM in Obſeruat. pract. Voce Beſieben.

Conf. KIRCHG. Trib. Nem. iuſte iudic. p. 136.

Anno 1521 emanauit Decretum Cleri reformatorium *a*)

Anno 1527 promulgatur Reformatio Ciuitatis Wirceburgensis. *b*)

Anno 1528 publicata est Bischoff Conrads Land und Gerichts Ordnung des Stifts Wirtzburg und Herzogthums Francken.

Rubricae huius Ordinationis sunt istae:

1. Welcher Gestalt die Räth, Gericht, und andere Aemter besetzt werden sollen.

2. Von Gehorsam der Erwehlten, und wie man Burgermeister machen solle.

3. Wann, wie und in welchen Sachen Rath oder Gemein gehalten werden sollen.

4. Von Einnehmung der Brief und Antwort darauf.

5. Daß

---

a) Apud LUDEW. fol. 869.

b) Apud GROPP, Tom. I. fol. 522. tractat von Ernennung deren Rathsgliedern, Burgermeister, und Stadtschreiber, von Rathsversammlungen, Aenderung deren Burgermeister, von Rathsämtern, Viertelmeistern, Sechseren und Viertelmeisteren, Viertelschreibern auch Knechten, von Thorschliesseren, Gasthäuseren, Stadtwachten, Burger-Aufnahm und Raths-Pflichten, dann dem Stadt, Brucken- und Sonntags-Gericht.

5. Daß die Rath Gericht, und andere Aemter und gemeine Knecht nicht beständig, sondern der Obrigkeit Gefallen nach gesetzt, und entsetzt werden sollen.

6. Von Gehorsam deren, so zu gemeinen Aemtern erfordert werden.

7. Daß die Gesetzten oder Erwehlten auch Gemeinde der Obrigkeit Gebotten und Verbotten gehorsam seyn soll.

8. Von Fried Gebotten.

9. Von gemeinen Gefällen und jährlicher Berechnung derselbigen.

10. Daß zu der Zeit man gemeine Anlage bezahlet, ohne Wissen der Obrigkeit sich gefährlicher Weiß niemand hinweg thuen soll.

11. Von denjenigen, so sich hin- und wieder unterschleifen, und doch nit Burger oder verpflicht Hintersessen werden.

12. Wie man die Burger und sonst andere Hintersessen annehmen und urlauben soll.

13. Von Zinsen, Landschliessen, Trunckstuben, Zechen und anderen Versammlungen.

14. Uebermäsige unnothdürftige Zehrung und Kosten, auf den Hingaben, Hochzeiten, Kirchweyhen, Kindtaufen und sonst zu vermeyden.

15. Gefährliche Spiel zu vermeiden.

16. Gotts Lästerung und Zutrincken zu vermeiden.

17. Welche Werck, Wehr, oder Waffen, zugelassen oder verbotten seyn.

18. Von Verhütung der Feldschäden.

19. Daß hinführo niemand sein Güther ohne Wissen und Verwilligung der Obrigkeit beschweren soll.

20. Ob jemand aus fremder Herrschaft liegende Güther ererbt, daß er dieselben beziehen oder verkaufen soll.

21. Von fremden Bettlern, Hausierern, Zigeünern und andern Streichern.

22. Von fremden und unbekannten Gästen.

23. Ob etliche neüe Empörung oder Aufruhr zu erwecken entstehen würden.

24. Von Vollziehung dieser Ordnung.

Anno 1547 prodiit Ordinatio Centenalis, quae postea anno 1584 et 1670 renouata et aucta fuit.

Anno 1548 Episcopus MELCHIOR A ZOBEL prohibet, ne literae, quae vocantur Panis-Brief, in Dioecesi recipiantur. c)

Anno 1550 occurrit Mandatum, quo illa consuetudo, quod iniuriati se iuramento, iniurias falsas esse

c) Schneidt Abhandlung von Leyherrn-Pfründen fol. 13.

esse, debeant purgare, abrogatur, et statuitur, vt iniuriantes, si non probauerint iniurias esse veras, 10 flor. vel carcere quatuor septimanarum puniantur. *d*)

Eodem anno CAROLVS V. concessit Priuilegium de non appellando infra summam sortis 400 flor. in auro, a sententiis Iudicii Ciuici vom Stadtgericht, quod anno 1586 ad summam 1000 fl. in auro fuit extensum

Anno 1553 publicatur Mandatum, vi cuius Vrphedae violatoribus, si se diffidationibus immisceant, oculi effodiantur.

Anno 1580 Ordinatio Criminalis Wirceburgensis renouatur. *e*)

Anno 1583 promulgat Episcopus IVLIVS Reformationem Iudicii ciuici sub Rubro: Reformation Bischoff Julii über das Stadt Gericht zu Wirtzburg. *f*)

Rubricae Titulorum sunt istae:

Besetzung des Stadtgerichts.

Wie:

d) Tenorem exhibet MS. rubrum.

e) Exhibet eam MS rubrum, et continet formam Iudicii Criminalis exercendi, vulgo die Art und Weiß die peinliche Gerichte zu hegen.

f) Legitur in Manuscripto rubro, habetur etiam, sed non accurate in Reinhards Beyträgen 1 Theil fol. 259.

Wieviel jede Woche Gerichts Täge gehalten werden sollen.

Von den Ferien oder Stillstand der Gericht.

Von Ladungen, Fürbotten, oder Fürheischen der die einheimisch zu betretten seyn.

Von Ungehorsam.

Von Ungehorsam des außenbleibenden Klägers;

Von Ungehorsam des nit erscheinenden Antworters.

Von dem Ungehorsam die sich verhalten.

Wann der Glaubiger in der Zeit des ersten Einsatz nit erschiene.

Von dem Ungehorsam, die ihnen fürgebieten lassen, und aber nicht erscheinen.

Von den dritten Ungehorsamen die am Anfang gehorsam erscheinen, aber in hangenden Rechten abtretten, und ungehorsam werden.

Wann der Ungehorsam vor dem endlichen Urtheil erscheinet, wie es gehalten soll werden.

Von Straf der Ungehorsamen.

Von des nit erscheinenden Appellanten Ungehorsam.

Von des nit erscheinenden Appellaten Ungehorsam.

Von Ungehorsam des Klägers und Antworters.

Von

Von der Stadt Knecht Zeugnus.

Von Fremden die in unser Stadt Wirtzburg freyen.

Wie die Fremden hie verbotten oder verhafft werden mögen.

Wie es mit dem Kummer oder Arrest gehalten werden solle.

Von Sicherheit oder Fürstand der Fremden.

Von den Fürsprechern.

Von den Klagen und Antworten.

Von der Gegenklage, und wie in derselben verfahren werden solle.

Wann man Abschrift von den Fürträgen und rechtlichen Handlungen geben soll.

Von Schub und Tag Antwort zu geben.

Daß Schub und Tag in rechtlichen Händeln nit gegeben werden sollen.

Wie Schub und Tag in Kundschafft Führung gegeben werden sollen.

Von Verhörung der Zeugen.

Wann den Partheyen Abschrifft von der Kundschafft soll gegeben werden.

Wann ein Handel schwehr zu beweisen ist.

Wann eins Manns Zeügung halb Beweisung thuet.

Beweisung mit dem Eyde, wann und welchem Theil der mög aufgelegt werden.

Wie es mit Bürgen soll gehalten werden.

Von Execution und Vollziehung des Rechten
und erstlich

Von bekanntlichen Schulden.

Von Angriff fahrender und liegender Haab zu Vollziehung der Urtheil.

Von unverzügenlicher Hilff des Rechtens um Liedlohn.

Zweifenlicher Liedlohn.

Wann der angegriffen Haab halben Irrung einfielen, wie es gehalten soll werden.

Wann mehr dann ein Glaubiger mit Urtheil gegen den Schuldner erlangt hätten, welcher zuvorderst bezahlt, und wie es mit andern Glaubigern gehalten soll werden.

Seelgered und Begräbnus soll vor allen Dingen ausgericht werden.

Wie der Voraus bezahlt werden solle.

Von den Glaubigern die eingesetzte verschriebene Pfand haben, und andern Privilegirten Creditorn.

Liedlohn und das gemein Guth unser Stadt Wirzburg soll darnach auch vorgehen.

Ob

Ob die Inwohner zu Wirtzburg vor den Fremden sollen bezahlt werden.

Wann viel Verpfandung oder Versatzung ein Datum haben.

Wie der Schultheis mit Zweyen des Gerichts-Bezahlung mit dem erloßten Geld, den Glaubigern, oder dem das verkauft Guth verpfändt ist gewesen, thun sollen.

Welcher verpfändte Güther weiter versetzt.

Wann jemand ein Guth Zweyen verkauft oder versetzt.

Der Christen unziemlich Kauff, Verträge und Geding sollen gestrafft werden.

Von Gerichts Kösten und Schaden.

Von Busen, Belohnung oder Sporteln der Gerichts Personen.

Sporteln.

Von den Freüeln oder Bußen.

Wann jemand die Stadt Knecht beleidigt.

Welcher den Stadt Knechten Gefangene abtringt.

Von Straf derer die die Wächter unterstunden zu gewaltigen.

Niemand soll Freüel-Hand an den andern legen und die Buß oder Straff der Ueberfahrer.

Wann zween übereinander zücken.

Taxa der gerichtlichen Proceß Handlungen und anders unsers Stadt Gerichts zu Wirtzburg.

Anno 1584. prodiit die Accis Ordnung postea pluries repetita et aucta, vti annis 1588. 1628. 1636 1725. et 1730.

Anno 1589. publicatur die erste Kirchen Ordnung saepius expost repetita, et augmentata, scilicet annis 1656. 1693.

Anno 1599. conficitur die Schieder-Ordnung.

Anno 1613. die erste Feuer-Ordnung anno 1712. emendata.

Anno 1617. Cauponibus Taxa praescribitur repetita 1647.

Anno 1623. die Forst- und Wald-Ordnung, quam aliae secutae sunt anno 1721 et 1747.

Anno 1624. Verneuerte Mandat, Befelch und Ordnung, wie es inskünftig in etlichen Stücken zu guter Policey gehörig, und insonderheit unter denen im H. Reich, diesem Kreys und Stift hiebevoren, auch ausgangenen Legibus sumptuariis, mit Kleydungen, Heyrathen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnußen und dergleichen, in ihrer Fürstl. Gnaden Stift und Fürstenthum hinführo gehalten werden soll.

Anno

Anno 1652. Eine Ehehalteu Ordnung, und Tax renouata et aucta 1749.

Anno 1656. Taxa opificum.

Anno 1684. Ordinatio Cancellariae.

Anno 1691 Inſtructio pro Decanis Parochis et Beneficiatis.

Anno 1704. eine Policey Ordnung, vt reliqua recentiora taceam.

§. XVIII.

Recenſentur quaedam Iuris Franconici Subſidia, Diplomata, Statuta etc.

Vidimus fontes generales, ſcilicet conſuetudines, Ius Romanum et Mandata ac ſpeciales Ordinationes, ſuperſunt et fontes particulares, quo refero I. Diplomata tam Caeſarea quam Prouincialia ex Archiuis, Chartariis ac Regiſtraturis eruenda. Horum in Iure Franconico vſus eſt perquam magnus cum illuſtrandis omnibus Iuris priuati publicique quaeſtionibbs egregie inſeruiant. Caute tamen ad vſum fori et probationem iudicialem ex illis inſtituendam produci debent, cum eiusmodi chartae ordinarie Ius inter partes tantum faciant, niſi Ius aliquod vniuerſim obtinens iisdem contineri doceatur. II. Nor-

mae pagenſes vulgo die Dorfs Gerichts Ordnungen und Weißthümer.

III. Statuta Prouinciarum et vrbium confinium et partim in- partim extra territorium in Circulo tamen Franconico ſitarum, de quibus iam fuſius agere chartae anguſtia prohibet. *a*)

OPVS-

a) Varia eiusmodi Documenta occurrent in Sectione III. huius Theſauri.

Opvscvlvm II.

IOSEPHI MARIAE SCHNEIDT, CET.

ORATIO DE REFORMATIONE NORICA ORDINATIONIS PROVINCIALIS FRANCONICAE FONTE SPECIALI. *

Iura noſtra Germanica praecipue medii aeui in haud paucis rerum argumentis inter ſe amice conſpirare, non tantum Viri eruditiſſimi de iis tractantes iam dudum agnouere, ſed et attentus ſcrutator ea, quae collecta extant, ſi conferendo legat, id facillime deteget; inde et negari nequit, Compilatores Iurium recentiorum non tantum quamplurima e veteribus hauſiſſe, ſed et ex antiquis legibus integras ſtrophas retinuiſſe: cum iam hiſtoria teſte ciuitates Germanicae primae eſſent, quae morum ſuorum collectiones ac ſtatuta per modum legis ſcriptae publicarent, vti inter alios concludenter probat Riccivs, hinc mirum non eſt, quod et alii Legislatores ad parcendum ſtudio ac tempori vrbium ſibi finiti-

* Habita fuit haec Oratio in Promotione D. Francisci Iosephi Vornberer, dum 7 Martii 1783 in Licentiatum vtriusque Iuris Wirceburgi renuntiaretur.

finitimarum ſicque moribus quaſi iisdem vtentium iura iam collecta pro ſuo territorio quidem receperint, ea tamen, vt Romani olim leges Graecorum ſuae Reipublicae attemperarint, addendo, demendo, et ab antiquo ſeruatos mores illis inſerendo. Cumque ſeculo 14. et 15. Ius Romanum in Germania iam cognitum, imo ſeculi 16ti initio per legem Imperii in ſubſidium receptum fuerit, facillimum eſt intellectu, quo antiquiora ſunt Iura Germanica, eo minus illa Iuribus Romanis infecta, recentiora vero iam ad decempedam Iuſtinianeam eſſe effigiata, ſicque mixturam Iuris Romano Germanici inde fuiſſe prognatam, quae eo maiores in applicatione practica excitauit turbas, quo magis interpretes, et puros putos mores Germaniae non tantum ex legibus Romanis explicarent, ſed et negotia Germanis propria ita contorquerent, vt vix vmbra morum licet difficillime eradicandorum adhuc ſubſiſteret; Inde inſtabilis Iurium applicatio et opinionum legalium colliſio cum obſeruantia fuit orta: quod malum ex eo magis creuit, dum gloſſatorum Brocardicon: ſtatuta ex Iure Romano interpretationem recipere, et ſtatuta, quam minime fieri poſſit, a Iure Romano deflectere debere, Germanis etiam Iuriſconſultis Legum Romanarum quaſi iuratis clientibus arridere coepit.

Non opus eſt, vt ſententiam hanc aliarum Prouinciarum exemplis demonſtrem, ſuppetunt domeſtica

ca

ca illam plenissime probantia. Franconiam nostram seculo 15. et 16to consuetudinibus adhuc vsam fuisse, paucasque sibi proprias leges scriptas habuisse, quis est, qui ignoret? Has consuetudines per traditionem haustas plerumque obseruabant, sed, vt fieri solet, non raro actus obseruantiae contrarii occurebant, qui vtpote consuetudini rite introductae haud opponi, sed potius vt illegitimi cassandi, nec in sequelam trahendi, multo minus ad inualidandam consuetudinem adhiberi debuissent; aliter tamen rem se habuisse ex historia deducam.

Olim Iudicium Prouinciale Iudice ac 7 Assessoribus, Executore nec non Scriba Iudicii erat instructum, qui vtpote personae potissimum illiteratae legum ac subtilitatum Romanarum ignarae potius rerum argumenta quam tricas obseruantes scholasticas aequitatem et consuetudines sibi cognitas pro Iure habebant, causasque ad normam illarum decidebant; cum autem ab eiusmodi sententiis absente Principe et loco illius praesente Iudice Prouinciali latis saepius ad Curiam Principis prouocaretur, Curia autem Iurisconsultos pro membris haberet, factum est, vt sententiae partim ob errores in forma Processus potissimum vero ex hoc capite reformarentur, quod ea, quae in Iudicio prouinciali pro consuetudinibus aut Iure non scripto habita fuere, propter difformitatem actuum vi consuetudinis legalis destituerentur. Euiluit

 ergo

ergo Iudicii Prouincialis authoritas, hanc vt conseruaret, Iudex prouincialis de STIEBER necessarium duxit anno 1536. medelam a Duce et Episcopo MELCHIORE expetere, simulque inter alia hoc expediens proponere.

Nachdeme dann auch viel schwerer rechtlichen Sachen am Landgericht hangen und taglich daran kommen, wer gut, daß man den Vrteilern eineu Doctor zuordnete, wann solche schwere rechtliche Sachen fürfielen, das sich die Vrtheiler (als der geschriebenen Rechten nit verständig) nit vergleichen mögten, das Sie Macht hatten gemelten Doctor zu Ihnen zu fordern, vnd nach Anhörung und Vbersehung der Acta seines Raths und Guetbedünckens zu pflegen. Zum vierten ist bishero grose Klag gewest, und in der Wahrheit diesem loblichen Landgericht ein grosen Nachtheil bracht, daß in etlichen Fällen die Partheyen ihre Sachen am Landgericht mit Vrtheil vnd Recht nach dem Landts Gebrauch erstanden, und von Stund an vor den Räthen wider verloren, welches nit allein den Partheien beschwerlich, sondern auch den Beysitzern vnd Vrtheilern: und hat daraus gevolgt, das dieselben Geprauch vnd Fälle wider die geschriebene Recht sein soll.

Nun hat man in den alten Reformationen des Landtgerichts ein sonderlichen Articfel, das die geschriebenen Recht wider den alten Landts Geprauch nit statt haben sollen. Es würd auch dasselbig Landtgericht nit an-

anders dann mit Handhabung derselben Geprauch von Kayser und Königen Mayestät einem je zu Zeiten Bischoff zu Wirtzburg vnd Herzogen zu Francken verliehen oder geliehen.

„Dieweil nun dem allso, ist vonnöthen, das man alle Landts Gepraüch vnd sonderlich, so in Judiciis contradictoriis erhalten, aus den alten Landt-Gerichts Büchern ziehe, dieselben Artickulsweiß fein ordentlich nacheinander setze, beschreibe und drucken laß, daraus sich meines gnädigen Herrn Räthe die Vrtheiler und manniglich zurichten wissen.„

Vtrique defectui adhibitum fuit remedium, et ſic adiuncti fuere Aſſeſſoribus ſucceſſiue plures Conſulentes, nec non poſt varia proiecta Ordinatio Prouincialis valde ſuccincta anno 1570 in ſcriptis fuit publicata, quam altera magis extenſa anno 1580 cum confirmatione RVDOLPHI Imperatoris eſt ſecuta, ex qua demum in aliam formam redacta, moderna noſtra prodiit, et anno 1618 typis fuit excuſa, quae mixturam Iuris Romani et Conſuetudinum Franconicarum continet.

Hucuſque opinabar, compilatorem Ordinationis noſtrae ea, quae praeter conſuetudines patrias illi inſerta ſunt, ex ipſis Iuris Iuſtinianaei textibus. et praecipue ex Inſtitutionibus hauſiſſe, ſed poſtquam finitimarum Prouinciarum ſtatuta noſtris antiquiora perluſtraui, iam certus ſum, praeter conſuetudines fontem partis tertiae Ordinationis noſtrae, fuiſſe Refor-

formationem Ciuitatis Norimbergensis anno 1564 typis euulgatam, Partis vero secundae, Ordinationem Iudicii Cameralis de anno 1555. Primum prima Orationis parte, alterum in secunda demonstrabo.

Nemo mihi vitio vertet, si pro praesenti in fontes immediatos et in authoris seu potius compilatoris subsidia, quibus Ordinationem nostram prouincialem repleuit, mihi indagare pro scopo sumpserim. Dum enim in authores speculi Sueuici, Saxonici, nec non sic dicti Iuris Caesarei, item Constitutionis nostrae Criminalis Carolinae anxiae sint Doctorum inquisitiones, imo et authores libellorum pseudo- et anonymorum Iuris Consulti elegantioris Literaturae magno cum labore inuestigare studeant, vti exemplo esse potest Libellus ficti Hypolithi a Lapide de Ratione status, id mihi haud improbabitur, si in authorem Ordinationis nostrae accuratius inquiram, sicque eruam, quando Ius Romanum patriis nostris Consuetudinibus ac legibus fuerit plenarie immixtum.

Ciuitates morum patriorum tenacissimas irruptioni Iuris peregrini collectiones Statutorum ac Consuetudinum tanquam aggerem opposuisse, iam supra memini; inde est, quod inter Iura Germanica, Ius Susatense, Lubecense, Hamburgense, Culmense, Aquisgranense, Coloniense, Friburgense, Goslariense, Bremense, Brunswicense etc. et in Franconia nostra Norimbergense potissimum antiquitate coetera

prae-

praecellant, de quo posteriori mihi paulo vberius dicere proposui. *a*)

Ciuitas haec plurimas propter causas et in specie ob singulare illius ius, quod voce medio aeuo communi Reformationem adpellant, inter Ciuitates fama notabiles numerari meretur, et praecipue in Circulo Franconico est celebratissima. Collectio Iuris Norici antiquissima et ad typum anno 1484 producta, anno 1479, prout titulus illi praefixus innuit, compilata fuit *b*), quae postea anno 1488 Norimbergae, anno 1498 Augustae Vindelicorum, denuo anno 1503 et 1522 iterato Norimbergae fuit procusa. *c*)

Ci-

---

a) Heinecc. Histor. Iur. P. II. cum Notis Silberradii ex editione Ritteri fol. 26, seqq.

b) Rubrum sic habet: „Dieß ist die Reformation der Statut und Gesetze. die ein erber Rate der Stat Nuremberg umb gemeines nutzes Notdurft, vnd Ursachen Willen, in Anfang vñ Eingang derselben, hiernach begriffen, fürgenommen hat nach Christ Geburth Tausend vier hundert vnd in den neun vnd sibenzigsten Jahre. Durch Anthonium Koberger mit Fleiß gedruckt, vnd vollendet, an den heiligen Pfingstabend nach der Gepurt Christi, Tausend vier hundert vnd in dem vier und achtzigisten Jahre.

c) Riccius von Stadt-Gesetzen Lib. I. Sect. III. p. 59. et seqq. Io. Dav. Koehler Diss. sistens historiam Cod. Iuris Statutarii siue Reformationis Norimbergensis. Alt. 1721. 4. Conf. Stauder Fontium atque Commentariorum Iuris priuati specialis perrara Collectio Norimb. 1764. in 8. p. 215.

Ciuitas haec odio Iurium peregrinorum et perſonarum id tractantium ita fuit incenſa, vt Statuto plane ſingulari Iuris Doctores in Senatorium ordinem recipi prohiberet, imo ſi patriciali familia oriundus Doctoratu inſigniretur, pro dignitatis togalis incapaci haberetur *d*). Hoc tamen odium deferbuiſſe cenſendum eſt, dum ſummo ſuo commodo Respublica Norica Doctores et Conſiliarios aut, vt vocat, Conſulentes negotiis gerendis adhiberet. Sic ſeculo 15to huic Reipublicae a Conſiliis fuit GREGORIVS HEIMBVRG ſub Initium Concilii Baſileenſis Doctor Iuris creatus, et fatis ſuis notiſſimus *e*) imo et de patria noſtra ob impeditam Epiſcopatus cum ordine Teutonico vnionem meritiſſimus *f*).

Succeſſere huic plures, ſic dum Anno 1514 Senatus Norimbergenſis Ordinationem ſuam emendare vellet, praeter tres Scabinos huic operi Iurisconſultos adhibuere D. VDALRICVM NADLERVM, D. PETRVM DOEZLERVM, D. IOANNEM PRO-

ZERVM

---

d) STEPH. VINC. PIGHIVS Hercules prodig. p. 88. SCHAVRELIVS Reipubl. Conſiliarius in Epiſt. ad Staupit. c. 8. et 25. WAGENSEIL in Comment. de Ciuit. Norinb. L. I. c. 25. SPRENGER in Font. Iur. publ. cap. 25.

e) FREHER Theatr. Vir. Doctor. p. 795.

FRIES apud LVDW. p. 785. et 849.

ZERVM, D. CHRISTOPHORVM SCHEVRLINVM nec non MASSILIVM PLENNIGERVM.* Inde factum arbitror, quod et reformationi Noricae ab initio solum Ius patrium continenti succeffiue Ius Romanum insertum, et quaedam ex eo repletae fuerint lacunae.

Maximam autem hoc Ius Noricum Germanico-Franconicum patiebatur mutationem, dum CLAVDIVS CANTIVNCVLA Iurisconsultus non incelebris et Norimbergae postea a Consiliis nouam compilaret reformationem, ** quae anno 1564 ibidem typis prodiit,

* KOEHLER Diff. cit. p. 19. §. 12.

** Verbis vtar KOEHLERI in diff. cit. p. 22. §. 14. „Respublica Norimbergensis adhibuit exterorum celeberrimorum Iurisperitorum consilia, et inprimis multum in hoc negotio CLAVDIO CANTIVNCVLA vsus est, qui CAROLI V. Consiliarius in regioque Ensishemi iudicio Cancellarius designatus erat. Vid. ADAMI *in vitis Iurisconsultorum* pag. 59. Nimirum anno 1544. CANTIVNCVLAE Reformatio, quae anno 1522. lucem vidit, mittebatur, et scriptae additiones, quae hactenus prodiere. Huius vero viri tam in Iuris, quam Politices experientia praestantissimi, tantum erat in patriam Studium, vt anno 1546. omnes ferme Leges Reformationis doctis suis annotationibus perornates illustratasque remitteret. Monuit etiam, in quibus Statuta Norica a Iure ciuili recedant, atque praeterea

diit, ac anno 1595 denuo recuſa fuit, quaeque in praxi Norica pro authentica habetur, nec non in LAZARI CAROLI de WOLKEREN commentatione in Codicem Iuris Statutarii Norici pro baſi eſt adſumta, cuius recentiſſima editio anno 1755 in octauo lucem aſpexit.

Cum haec Ordinatio Norica Compilatori noſtrae ordinationis de 1580 fuerit directorium, ex eaque illa, quae conſuetudinis Franconicae non ſunt, et in parte tertia continentur, ſint deſumpta, non inconcinnum fore autumo, ſi pauca, quae de CANTIVNCVLA Ordinationis noſtrae auo reperire mihi licuit, hic commemorem.

CLAVDIVS CANTIVNCVLA Iurisconſultus natus Metis, Iura et didicit et docuit Baſileae, poſtea Cancellarius Enſisheimenſis in Alſatia ſuperiore amicus ERASMI ROTERODAMI, ac CORNELII AGRIPPAE. A FERDINANDO I. Rege Rom. ad varia adhibitus fuit negotia, et anno 1534 ab eo ad Conuentum quorundam Statuum Confluentiam, ac anno

—————

terea multos prudentes Commentarios et obiectiones adiecit, quae omnia fuſius comprobat eius conſilium, quod in Archiuo repoſitum eſt. Huic praeſtitae egregiae operae etiam adſcribendum eſſe puto, quod poſtea perilluſtris Magiſtratus Noricus illum in numerum ſummorum Conſiliariorum recipere, inſigni vſiu ducebat. „

anno 1535 ad pacandas turbas Monasterium Westphaliae fuit ablegatus, * tandem Norimbergam suis consiliis adiuuit, Reformationemque antiquam in nouam modernam redegit formam, et varia ab eo edita opera g) nobis reliquit.

* In dem Abschiede zu Worms de 1535 ita legitur: Wir Hanns Friederich von Landeck und Claudius Cantiuncula Doctor (Ferdinandi et Statuum reliquorum Legati) bekennen hiermit offentlich ꝛc.

g) ERASM. in Cicer.
CORN. AGRIPP. in Epist.
PANTALEON Prosographia P. 3.
ADAMI Vitae Eruditorum.
IACOBI Biblioth. Pont.
FREHERI Theatr. Erudit.
SECKENDORF. Histor. Lutheran. L. 3. §. 26. Addit. 2.
KONIG Biblioth. vet. et noua.
SELCHOW Elem. Iur. Germ. in Biblioth. Stat. et Iur. sub Norimberga.

Rubricae et Editiones operum illius sunt sequentes:

CLAVDII CANTIVNCVLAE Consilia edita per Guilelmum Cnutellum Col. 1511. fol.

— — De Officio Iudicis Basil. 1543 et in Tract. Tractatuum Tom. VII.

— — De perfecto Iurisconsulto. Lugduni 1566. 8.

— — Oratio apologetica in patrocinium Iuris Ciuilis. Basil. 1522. 4.

Cl.

Cantiuncvlam Ordinationis nostrae auum nominaui, id iam demonstrare meum erit. Est haec conclusio, quam ex praemissis deducere oportebit. Prima est, Reformationem Noricam nostra Ordinatione esse antiquiorem. Altera, plurima, quae in Reformatione Norica continebantur, in nostram Ordinationem fuisse inserta.

Antiquitatem Reformationis Noricae quod attinet, ex dictis in proloquio patere arbitror, authenticam vltimo quadranti seculi decimi quinti originem debere, post varias vero additiones auctam demum per Clavdivm Cantivncvlam renouatam, et ex Iuris Romani placitis magis suppletam, ac demum anno 1564 typis procusam fuisse.

Si iam nostrae Ordinationis genesin indagemus, ante annum 1536 nullam Consuetudinum aut Legum Franconicarum compilationem extitisse inde apparet, quod

Cl. Cant. Paraphrasis in tres priores Institutionum Ciuilium Libros Lugd. 1550. 8. Recus. Lou. 1562. fol.

— — Topica Basil. 1520.

— — Paraenesis de ratione studii legalis. Basil. 1522. 4. Colon. 1607. 8. Extat tum in Clariss. et praestantiss. JC. Tract. Colon. 1585 euulgatis a p. 73—119. tum apud Reusnerum Part. 1. p. 87—98. Item sub finem Lexici Spigeliani Basil. 1527. fol.

— — Tractatus de potestate Papae, Imperatoris et Concilii.

quod eo demum anno FRISIVS noster eas collegerit, et Celsissimo Principi trutinandas et promulgandas exhibuerit, vt late in Tractatiuncula de Fontibus Iuris Franconici deduxi.

Quieuit per aliquot tempus hoc desiderium, demum anno 1570. Ordinatio in scriptis promulgata, et 32 articulis has speciales Franconioe consuetndines continens, absque notabili Iuris Romani mixtione legis scriptae instar prodiit, quam demum Ordinatio de 1580 modernae nostrae parens a RVDOLPHO Caesare confirmata excepit, quae tribus partibus constat; eius pars tertia de tutelis, testamentis ac successione ab intestato tractans vix non singulis paginis Ius Romanum sequitur.

Inde mihi concludere licebit, hanc nostram Ordinationem vtpote ab anno 1570 vsque 1580 confectam, Reformatione Norica natales suos anno 1564 debenti esse recentiorem, indeque illam ex hac desumi potuisse.

Factum autem id esse, nolo hic per enumerationem ac collationem omnium §§orum demonstrare, sed tantum per lancem saturam ex potioribus illius locis probatum dabo.

Partem I. Ordinationis nostrae quod concernit, ea propriam Iudicii Prouincialis formam continet, inde Iuri Norico nil debet, sed ex tenore priuilegio-

rum Caesareorum nec non forma Iudicii antiqua, et potissimum ex Reformatione nostra de 1512 est desumta.

Pars II quae formalia Processus determinat, itidem Reformationis Noricae filia haud est, sed vt inferius deducam, Ordinationem Iudicii Cameralis de anno 1555. pro parente habet.

Pars vero III. quatenus materialia de tutelis, successione testamentaria et ab intestato continet, saluis quibusdam hinc inde interspersis Consuetudinibus particularibus, Iuri Norico ad normam Iuris Iustinianaei confecto suos debet natales, quod selectioribus quibusdam confirmabo exemplis.

Tit. 2. Ord. nostrae P. 3. sub Rubrica:

Von Unterschied der Tutoren und Curatoren.

In Reformatione Norica Tit. 39. Leg. 1. inuenitur:

> Tit. 3. Von Vormundschaften, so im Testament angesetzt und geordnet sind.

Est L. 2. Tit. 39. Reform. Nor.

> Tit. 4. 5. de Tutoribus legitimis ac datiuis concordat cum Leg. 3. et 4. Iuris Norici.

Et quamuis Tit. 6. 7. et 8. de Ordine Tutorum, de personis curatore indigentibus, et de confirmatione tutorum, partim ex Proiecto Friseo, partim

tim ex Consuetudinibus nec non Recessibus Imperii sint desumta, attamen

Tit. 9. de excusationibus tutorum.

Tit. 10. de tutoribus pupilli debitoribus.

Tit. 11. de iuramento tutorum.

Tit 12. de Inuentario.

iterum in Reformat. Noric. Tit. 39. Leg. 5. 6. 7. et 8. leguntur.

Prouti et sequentes tituli quoad substantiam in Legibus Noricis 9. 10. 11. et 12. continentur; circa quae tamen Compilatori nostro laus debetur, quod multo clarius ac fusius, quam CANTIVNCVLA in Iure Norico, se expresserit, materiamque de Curatoribus furiosorum, prodigorum, aliorumque vitio laborantium Iure Norico haud tactam summa cum prudentia ac diligentia proposuerit.

Quae vero in Ordinatione nostra a Tit. 28. vsque 36. et seqq. de Legitima parentum ac liberorum sanciuntur, nostris ex consuetudinibus et ordinationibus, praecipue illa de 1570, sunt depromta: ea autem, quae Titulo 50. 51. 52. 53. et 54. de causis exhaeredandi etc. recensentur, denuo ex Reformatione Tit. 29. Leg. 4. 7. 8. 13. et 16. sunt excerpta, prout et noster Titulus 57. de tempore annuo impugnationi testamentorum praefixo, nec non Tit. 58. et seqq. de Legatis ex Tit. 29. Lege 17. et Tit. 31.

et 32. Reformationis potiſſimum ſunt deſcripta, quod et de Tit. 75. ac ſeqq. de Succeſſ. ab inteſtato obſeruandum, vtpote qui vtplurimum Tit. 34. et 35. Ref. Noricae concordant.

Longus forem, ſi haec omnia fuſius enarrare vellem, cum hucuſque producta theſin meam ſufficienter corroborare credam.

Aſt cum ea, quae ex Reformatione Norica in noſtram Ordinationem translata eſſe dixi, potiſſimum ſint Iuris Ciuilis theoremata, haud neceſſe erit, inferent Aduerſarii, vt ea Iuri Norimbergenſi attribuamus, cum potius ipſum Ius Iuſtinianaeum noſtri Iuris Prouincialis fontem eſſe defendi poſſit; aſt facilis diſſolutu videtur mihi haec obiectio: cum enim nequaquam negem, CANTIVNCVLAM ſua ex Iure Ciuili deſumſiſſe, erit ſane hoc Ius fons mediatus; dum autem Compilator noſter et ordinem et verba Reformationis Noricae ſecutus ſit, eum hanc pro fonte immediato habuiſſe in aprico erit, quod exinde vel maxime confirmatur, dum varia Iuri Romano haud conſona a Republica Norica vero ſancita noſtrae Ordinationi, additis tamen quibusdam cautelis, ſunt inſerta. Ex pluribus vnum produco exemplum.

In Reformatione Norica Tit. 31. L. 5. §. 4. de Pignore a debitore creditori legato ſic legitur:

Wann

„Wann auch einer ein Pfand, so ihm geschaft worden, in seinen Handen und Gewalt hat, so mag ers behalten, und ist nicht schuldig dasselbe dem Erben folgen zu lassen, ob gleich ihme der Erb den Pfandschilling zuzustellen erbiethig wäre.„

Nostra vero Ordinatio Tit. 63. §. 6. sic habet:

„Würde auch Jemand das Unterpfandt, so er in seinem Gewalt und Hand hat, verschafet, darbey aber nicht eigentlich, wie es mit dem Pfandschilling zu halten versehen, mag der Legatarius das Unterpfand behalten, und ist nicht schuldig, dasselbig dem Erben gegen Bezahlung des Pfandschillings folgen zu lassen, inmassen auch die Erben den Pfandschilling zu bezahlen nicht schuldig, es wäre dann in dem Testament ein anders versehen.„

Quamuis hic casus decisus videatur, in §. 5. Inst. de Legat. in L. 57. ff. de Legat. 1. in L. 3. Cod. de Legat. et L. 6. Cod. de Fideicommiss., cum tamen hi textus loquantur de re oppignorata, tertio non ipsi creditori, legata, ad praesentem casum haud applicandi sunt. Neque L. 1. §. 1. Dig. de liberat. Legat. aliquid decidit, cum in hac de Pignore debitori a creditore, non creditori a debitore legato agatur: imo si Ius Romanum sequi velimus, aliter res decidenda foret; cum enim haeres pignus tertio legatum luere

teneatur vi legum ſupra allegatarum, ne creditor legatarius ſit deterioris conditionis, alio Legatario tertio; deberemus et hic inferre, haeredem teneri, debitum exſoluere, et pignus vt liberum creditori legatario relinquere, prout id clare determinat PAVLVS Lib III. Sent. Tit. 6. §. 8. quod in L 85. Dig. de Legat. 2. repetitur, et Imp. in L. 16. C. de Legat. confirmat. Cuius tamen contrarium ſtatuit Ordinatio noſtra in fine citati §. Dum ergo Ordinatio noſtra non Ius Romanum ſed Noricum ſequitur, illudque magis explicat, hoc fontem illius immediatum eſſe, tutus concludo.

Ad alterum iam fontem haud domeſticum et immediatum Ordinationis noſtrae transeo, dum illius partem ſecundam proceſſualem quoad plura capitula ex Ordinatione Camerali anno 1555. promulgata, conſequenter plus viginti annis antiquiore depromtam eſſe, demonſtratum eo.

Ex eo, quod Status Imperii legibus eiusdem ſe conformaturos praeſumantur, eos quoque Ordinationem Iudicii Cameralis et in ſua territoria recepiſſe autumandum eſt, ſed non ſolum huic innitor praeſumtioni, ipſa verba contextusque id probant.

Sic Ordin. Prouinc. Part. II. Titulus 8. Von ungehorſamen Auſſenbleiben des Klägers und Beklagten inuenitur in Ordin. Cam. P. III. Tit. 42. 43. 44. 45. et 46.

Tit.

Tit. 10. de Reconuentione legitur in Ordin. Camerali P. III. Tit. 30.

Tit. 12. de Litis Conteſtatione parallelus eſt Ord. Cam. P. III. Tit. 13. et 32.

Tit. 21. vſque de agendis in Terminis praefixis concordat cum Ord. Cam. P. III. Tit. 13. 15. et ſeqq. vſque 33.

Quae ergo de fontibus immediatis noſtrae Ordinationis mihi demonſtranda propoſui, hactenus deducta eſſe nullus dubito, ſicque concludo, cum ex fonte ea, quae obſcura videntur, explicationem ſortiantur, in interpretatione legum noſtrarum et Reformationi Noricae et Ordinationi Camerali locum eſſe, ſiue, vt Clariſſimus Koppius in Praefatione Partis I. der Lehensproben p. 13. et ex eo Lib. Baro de Cramer in Horis ſubſciſſiuis P. 6. Stropha 6. §. 5. dicit:

„Wann die Landes Ordnungen, wie in dem 16ten Saeculo gemeiniglich geſchehen, aus beyderley Rechten zuſammengeſetzt, daß ſich keines der Römiſch, und deutſchen Rechten einigen Vorzugs vor dem anderen rühmen könne, ſondern alsdann eine jede Sache aus demjenigen Recht, woraus dieſelbe in die Landgerichts Ordnung eingetragen iſt, und aus deſſen Principiis beurtheilet und entſchieden werden müße.„

III. Stück.

Heinrich Christian Freyherrn von Senckenberg Abhandlung von denen Kayserlichen Landgerichten in Francken, sonderlich dem zu Würtzburg. *

Auszug des Anhangs.

§. 1. Beweggrund von dieser Arbeit und von Lorentz Friesen.

§. 2.

* Diese Abhandlung hat zum Verfasser Hrn. Heinrich Christian Freyherrn von Senckenberg, kaiserl. Reichshofrath, und ist ein Anhang zu dessen in Frankfurt 1760 herausgekommenen Abhandlung von der wichtigen Lehre von der kaiserl. höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland. Hier muß ich vorläufig anmerken, daß Senckenberg verschiedenes unrichtig angebe, und dießfalls durch den Drümelischen Traktat de Ducatu Franconiae et Iudicio Prouinciali, welcher auch in diesen Thesaurum eingerücket wird, auf den rechten Weg gewiesen, und die mit * bezeichneten Anmerkungen von mir darzugesetzet worden seyen.

§. 2. Von denen vier hohen Landgerichten des heutigen Franckenlandes.

§. 3. Von dem Landgericht des Herzogthums Francken zu Würzburg.

§. 4. 5. Dessen alte Verfassung und Gerichtszwang.

§. 6. 7. Es richtete über peinliche sowohl als bürgerliche Sachen.

§. 8. 9. Nach pur deutschen Rechten. Und von Bestättigung derer Landgerichtsurtheile durch das Reichs Hofgericht.

---

§. 1.

Es sind etwa zwey Jahre, daß ich die itzo dem Druck überlassene Schrift aufgesetzet hatte, zu welcher auch nachmals wenig hinzugekommen. Mein Endzweck ware nicht, von denen noch heutiges Tages sogenannten Kaiserlichen Landgerichten anderst als obenhin zu handlen, da ich mich hauptsächlich denen alten Hofgerichten wiedmen wollen; Allein ich sehe, daß ich fast zu kurz gewesen, und weil §. 5. **von denen Landgerichten der zweyten Classe**, §. 116. **von denen vier hohen Landgerichten**, welche unter jedem Hofgericht vermuthlich gestanden, und §. 130. und 131. * **von denen Kayserlichen**

* Das alldorten §. 131. Befindliche ist folgendes:

„Das

lichen Landgerichten des Burggrafthums Nürnberg und zu Würzburg geredet worden, zu mehrerem Verstand

„Das Kayserl. Landgericht zu Wirtzburg hat „nun sein uraltes Herzogliches Landgericht, wel„ches auf den Ducatum der Fürstlich Würtzbur„gischen Lande gehet, die mit dem übrigen Du„catu Franconico in gerichtlichen Sachen keine „Gemeinschaft gehabt haben. α

α Siehe WOELKER Singul. Norimberg. p. 131. seqq. der alles sehr fleißig zusammen gelesen hat. Jung. COMECIA p. 46 47. DRÜMEL de Ducatu & iudicio prouinciali Franconiae, so am vollständigsten ist. *

* Und dieser beweiset ganz klar, daß der Ducatus Franconiae sich sehr weit über das Wirzburgische Territorium hinaus erstrecket habe.

„Unter diesem Landgericht stehen alle diejenige, „welche in dem Würzburgischen Lande gesessen. *

* In wie weit diese Behauptung in älteren Zeiten Grund habe, zeiget sich aus Drümels Demonstration.

„und können nirgend anderstwohin evociret wer„den. β

β S. Diploma FRIDERICI I. ap. SCHANNAT Vindem. T. II. p. 116. seq.

„Es darf auch kein sonstiges Landgericht diesem „Würzburgischen Landgericht eingreifen, wie Carol. „IV. entschieden, aus der beygefügten, überhaupt

„auf

stand der Sache, noch einige Erläuterung mit Exempelen beyzubringen, wozu ich das heutige Franckenland, weil

---

„ auf alle Landgerichte einschlagenden Ursache, weil
„ kein Landgericht in das andere richten soll.
„ Von Rechts wegen. γ

γ S. MEICHSNER Decis. Cam. T. IV. Decis. X. p. 247. Edit. vet. & LUNIG R. A. P. spec. Cont. I. unter Würtzburg. p. 327.

„ Dieses alles aber ware schon vorher durch ein
„ gemeines Urthel des Hofgericht selbsten * in
„ Beysein vieler Herrn und Ritter, die dasselbe
„ damals besessen in dem Jahr 1309. Donnerstags
„ vor St. Laurentii festgesetzet, das ich sub N.
„ XXXXIX. weil es meines Wissens ungedrucket ist,
„ hier beyfügen will. Die Königliche Evocationes
„ waren dabey, samt dem Casu denegatæ justitiæ
„ vorbehalten, daß aber die Cammer von demsel-
„ ben Appellationes an den Herrn Bischoffen zu-
„ lasse, wird als etwas besonderes von anderen
„ angemerket. δ

δ S. GYLLMANN Symphorem. T. VI. p. 249. 251.

„ Und ehedem giengen selbe an den Kayser. ε

ε Exemplum de anno 1440. apud LUDEWIG Miscell. T. XII. p. 603.

* Hier irret sich der Herr von Senckenberg; dann die angeführte Urkunde ist kein Hofgerichts.

weil man davon am meisten weiß, ausersehen, etwa gut seye. Ich hatte dabey weder der Zeit an des Lorenz

---

richts = sondern ein fränkisches Landgerichtsurtheil, welches also lautet:

Andreas Bischoff zu Würtzburg gibt ein gemeines Urtheil vor seinem Landgericht, daß dasselbe in seinem Lande allein zu richten habe, und niemand als der König evociren könne. 1309.

Wir **Andres** von Gots Gnaden Bischof des Gotzhuses zu Werzburg verjehen offentlich an diesem Brief, vnd thun kund allen den die in sehent oder hörent lesen; Das wir sassen zu Gericht in unsserm Sale zu Werzpurg, da man zalte von Christi Geburte 1309. Jar, an den Donnerstag vor S. Laurentii Tag und vor Uns warn die edlen Herren *Ludwig.* von Ryeneck der Elter, **Albrecht** von Hoenloch Lanttvogt des Reichs zu Rotenburg, vnd auch Andres *Zobel* Kamerer, *Kuno* von dem Rebenstocke Truchsess vnsers Gotzhuss, **Friderich Zobel**, **Johan** von Hocheym unser Schulteys zu Wertzpurg, **Henrich** von Rebenstock, **Gotfrid** Lesch, **Hermann** Slegel, **Henrich** Zobel, **Friderich** von Wipfelt, vnd **Helwn** Ritter, unsers Gotzhuses Dienst Lute, vnd auch ander Dienst Lute gnuge unsers Goteshaußes, da warden Wir gebeten zu Fregene an einer gemeinen **Urteil**, ob deheine man gesessen in unserm

renz Friesens, eines sehr bekannten Gelehrten, a) in meinem Vorrathe befindliches geschriebenes Werck, von dem Landgericht in Francken gedacht, oder aber das-
jenige

---

serm Hertzogtom zu Francken. * Vs dem Hertzogtom mochten werden geladen an deheinen Lantag, an deheine Gerichte, von dem der Lantrichter dem Clager yber sine Clage Recht nit versaget, des freigeten wir die vorgenannten Vnnser Landrichts-Herren und Dienst Lute, die tailten gemeinlich bey vnsern Hulden, das dheine Man in vnserm vorgenanten Herzogtom gesessen vs dem Hertzogtom an allein für vnsern Herren den Kunig, an dheinen Lantag, oder in dheine Gerichte, mocht ader solte mit dheine rechte geladet ader geclaget werden, von dem der Lantrichter dem Clager yber seine Clage das rechte nicht versaget ꝛc.

* Hier ist abermal ein Beweis, daß das Herzogthum zu Franken, als dem Hochstifte Wirzburg angehörig, schon im Anfange des 14ten Jahrhundertes, also lang vor Karl dem IV., wie einige irrig behaupten, gewesen sey.

a) Lorentz Friese ist der bekante Verfasser der Würzburgischen Chronick, welches Buch Hr. von Ludewig in Scriptoribus Herbipol. zuerst herausgegeben. In Actis Würzburg contra Brandenburg, die Ablösung
der

jenige wissen können, was hernachmals von anderen Gelehrten, sonderlich aber dem Herrn Geheimen Rath **Carl Ferdinand von Jung**; mit vieler Gelehrsamkeit ausgeführet worden. *b*) Also kan davon noch einigen Gebrauch machen, Friesens Werk ** selbsten aber, weil es dasselbe aus vielen Ursachen verdienet, und nicht gar groß ist, ganz beyfügen, zumahlen darinnen mehrere nützliche Sachen enthalten sind. *c*)

§. 2.

---

der Pfandschaft Kitzingen (Onolzbach 1629 Fol.) hat Würtzburg dessen Chronick Glaubhaftigkeit bald gros, bald klein angegeben. Conf. p. 70. et p. 691. samt dem Brandenburgischen desfalsigen Vorwurf p. 701. *

* Wenn man die angeführten Stellen, besonders die S. 690, genau einsieht, so hat Wirzburg nicht Friesens Werke bald groß, bald klein gemacht, sondern nur behauptet, daß es die vor Friesens ausgegebenen Chroniken, deren Keine mit der andern übereinstimme, nicht für gültig oder probfähig ansehen könne.

b) Ohnumstößliche Grundfeste der Hoheit des Kaiserlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg Onoltzbach. 1759. 4.

** Dieses wird verbessert und ergänzet in dieser Sammlung erscheinen.

c) Besehe Friesens Würtzb. Chronick p. 520 seqq., wo

§. 2.

Ich bin vorerst nunmehro ganz gewiß, daß der §. 115. seqq. gemeldete Gebrauch, vermöge welches vier Landgerichte unter einem Hof Gerichte gestanden, uralt seye. **Lorenz Friese** bestärcket mich darinn, der in der Vorrede zu denen Vorschlägen wegen einer neüen Landgerichtsordnung folgendes sagt: **Das Landgericht Herzogthums zu Francken, so der vier Kayserlichen Landgericht in deutschen Landen eins ist.** Hier redet der Verfasser zweifelsohne statt derer deütschen Lande von Francken selbsten. Francken hatte vier große Landgerichte, welche auch von Friesen zum Theil benennet werden. Dann c. 22. des Vorschlages zu der neüen Ordnung gedencket man: **Marggrafſchaft, Bamberg und Hennenberg ꝛc. wo die Landgerichte strittig**

seyn

wo er das Landgericht beschreibet, und dabey meldet: Von demselben Recht aber in der Freyheit bestimmt, auch Raub, Brant, Aigenleüt, und Blutrach, wie dieselben und das Wort Pargilten und andere dunckle Worte zu verstehen seyen, auch zuforderst von dem Herzogthum und Landgericht auch allen iren Freyheiten, Grenzen, Gewohnheiten, Gebraüchen und andern hab ich ein besonder Buch gemacht. Dieses Buch muß was anderes seyn, als dasjenige, was ich gegenwärtig an das Licht bringe. Daß Friese der Mann davor gewesen zeiget Mart Crusius Annal. Suev. Parte II. c. 21.

seyn sollen. Und es ist nur gar zu gewis, daß das Landgericht Burggrafthums Nürnberg niemahlen unter dem zu Würzburg gestanden, oder die Hennenbergische Lande darunter begriffen gewesen seyen; weil dasselbe nur über die im Würzburgischen Gesessene richtete, solches auch Friese c. 18. mittels derer Worte gegen Edeln oder Unedeln, im Stift und Herzogthum zu Francken gesessen, selbsten bekennet.* Es waren demnach in Francken das Würzburgische, Nürnbergische, Hennebergische, und damit zweifelsohne ehedem verknüpfte Hohenlohische d) samt dem Vohburg- und Hirsbergischen Landgericht.

§. 3.

* Wie nach Friesens Verstande das Stift und Herzogthum zu verstehen sey, zeiget Drümel in der obbemerkten Abhandlung.

d) Lese Hrn. Hanselmanns Gedanken hierbey nach, in dem sehr brauchbaren Diplom. Beweiß der Hohenloh. Landeshoheit. P. I. p. 24. seqq. P. II. p. 46. 94. et alias. Es gehen jedoch noch einige Proben wegen des Landgerichts dabey ab, deshalben nichts beständiges davon sagen kann. Dann obwohlen ich allerdings von dem Hohenlohischen Landgericht gewiß bin, so möchte doch der 1253 allschon in deutscher Sprache gefassete Oeringische Vergleich N. XLIII. p. 410. seqq deren Beylagen, wohl von denen mehresten, nur vor eine Verordnung wegen des Stadtgerichts, bisher angesehen werden. Insonderheit scheinet mir die Stelle pag. 412. Dise

Schul-

§. 3.

Ich bleibe zuerst bey den dem Würzburgischen Landgericht, um dessen Verfassung etwas einzusehen,

 wo:

Schultheizen suln ze den drin Ziten ime Jare geben dem Voite drin Dienst mit zwein und drizzn Rittern, und sol jeder Ritter zwene Knecht han, von rintfleische und von Schwinnen Flesche und von Wine des Abends und des Morgens: nur gar zu sehr dunckel. Das Landgericht aber mag wohl allerdings anderwerts zu suchen, und das jenige seyn, was man izo Hofgericht nennet. Sehe bey ersagtem gelehrten Mann pag. 32. Wann übrigens anstatt Knechte das Worte Richte gelesen würde, und anstatt Rittern Richtern, wäre es etwas verständlicher. Dann solchergestalt käme heraus, wieviele derer Richter seyn, und was Sie essen solten. Und ich meyne fast den Verstand getroffen zu haben. Nur irren mich allenfalls auch die zwey und dreyßig Richter, * da jedes Stadt- oder Landgericht an Zwölfen genug gehabt. Mit einem Worte, ich bekenne meine Unwissenheit; und zwey und dreyßig Ritter vermuthe ich nicht einmal in alten Zeiten bey einem Hof- geschweige dann in einem Stadt- oder Landgericht zu sehen. Es würde wohl schwer gehalten haben, in dem Jahr 1253 zwey und dreyßig damals also benamete Ritter, in dem ganzen

* Wann man anstatt zwein und drizzi lieset zwein und drien Rittern, das ist, zwey oder drey, so hebet sich die ganze Schwierigkeit.

woraus sich derer übrigen, von denen ich nachmal etwas zu reden vorhabe, allenthalben herkommliche Beschaffenheit, um so besser erläutern wird. Dessen Ursprung weis ich nicht besser anzugeben, als solches (in not. *i.*) durch Muthmassungen geschehen ist. Und nach derer Hohenstaufen Ausgang möchte es etwa Rudolphus I. an das Hochstifft verliehen haben. Desselben Protocolle fangen erst von 1335. an.* Gesagtermassen ware

---

zen Franckenlande, wie es heutiges Tages beysammen lieget, zusammen zu bringen. Da jedoch p. 583. das Original abgezeichnet zu finden, muß ich anderer Gelehrten Urtheil darüber abwarten. Daß übrigens Würtzburg das Hohenlohische Land unter sein Landgericht ziehen wollen, zeiget die cit. Deduction Kitzingen betr. p. 545. in fine ubi: **Vrawen von Bruneck** p. 562. 572. 574. 584. 598.

* Der Hr. von Senckenberg ist durch die Kitzinger Deduktion S. 544. auf einen Irrweg geleitet worden, weil, wie §. 5. not. b. vorkömmt, in derselben die angeführten Protocolla von dem Jahre 1335 anfangen. Er hätte sich aber leicht zurecht weisen können, wenn er nur bey dem von ihm selbsten obenangeführten Urtheile vom Jahre 1309 nachgedacht hätte, daß dieses ein Protokoll zum Voraus setze. Daß aber die Protocolla in der Kitzinger Deduktion anerst mit dem Jahre 1335 angefangen, hat diese Bewandniß: Wirzburg und Brandenburg stritten über

ware sein Sprengel vor 1309 allschon meinem der Hauptschrift beygelegten Document zufolge berichtiget, und begriffe dieses zu Würtzburg so genennete *Judicium Palatii Provincialis Herbipolense*, das Herzogthum und Bißthum Würtzburg. Es ist eine bekannte Sache, daß die Abtheilungen derer Diœcesen vor Alters eben so wie die weltliche Gerichtbarkeit und Sprengel beschaffen gewesen, und sich öfters nach Maasgabe derer weltlichen Veränderungen mit geändert haben. *e*) Bamberg gehörte also lange Zeit darzu, indem solches bekantlich, von dem Würtzburgischen Kirchensprengel abgeris-

F 3

über das verpfändete Kitzingen; da nun die Probstücke vom Jahre 1335 und den folgenden Jahren, nicht aber die älteren, wo Kitzingen unstrittig Wirzburgisch war, zum Beweise dienten, so wäre es wirklich überflüßig gewesen, Protocolla von jenen Jahren vor 1335 anzuführen. *| Drümel giebt einen weit zuverläßigern Bericht über den alten Ursprung des Gerichts.

e) Murator. Ant. Ital. med. aevi Tomo III. p. 184. Guillimann Helvet. L. I. C. 3. n. 20. 21. *Berterius* L. I. Pithanon C. 2. und Dioecesis das Wort selbsten ist von denen weltlichen Abtheilungen hergenommen. Ant. Matthaeus Manuduct. ad Jus Canon. p. 171. seq. Petrus de Marca de Concordia Imperii et Sacerdotii L. VII. c. 5. §. 3.

gerissen *f*) hernach auch mit der potentia Ducali * in dem Seinigen begabet, mithin das Land, unter der Obsicht des allgemeinen Hofgerichts bey dem Hof, selbsten zu besorgen befugt gemacht worden. g) und daher damal erst seine besondere Gerichtbarkeit erhalten hat. ** Uebrigens aber bin ich nicht in dem Stande, die Grenzen des Würtzburgischen Landgerichts von denen übrigen Seiten her eigentlich zu bestimmen *h*), sondern muß

f) Friese Würtzb. Chron. p. 452. seqq. ap. Ludew. Eccard. Hist. Fr. Orient. T. I. p. 671. II. 712. Vita S. Henrici T. I. Script. Bamb. Ludewigii p. 276 seqq. Tomo I. Cod. Udalrici Bab. ap. Eccard. T. 2. n. 57. seqq. &c.

g) *Falkenstein* Antiq. Nordgav. T. III. pag. 169. *Hofman* Annal. Bamberg. p. 129 a. 1158. ap. Ludewig. Tom. I. & 1126. *Mencke* Tom. III. Saxon. p. 1122. & alibi. Meichsner Decis. T. IV. p. 219. seq.

h(Sehe den Reichs-Abschied 1438. Tom. I. pag. 161. §. 2, der es selbsten nicht bestimmen wollen, dahero ich es um so weniger kann. Vielleicht aber thut in der Bestimmung das jenige eine Beyhilfe, was ich §. 20. erinneret habe. Dieses ist gewiß, daß Würtzburg seiner Zeit bis an die Wetterau richten wollen. Conf. Vergleich mit Maynz 1584. Gropp Chron. T. I. p. 333.

* Dieses ist platterdings falsch, und den Beweis ist Senckenberg schuldig geblieben.

** Daraus aber folget keine potestas Ducalis, und höchstens nur eine Exemtio.

muß solches anderen, dortiger Gegenden mehr erfahrenen, überlassen. *i)* *

F 4 §. 4.

---

i) So weit der Würzburgische Kirchensprengel gegangen, mag auch wohl des Advocati, Camerae Nuntii, oder Ducis Herbipolensis Gewalt sich erstrecket haben Würzburg ware Zweifels ohne dessen Sitz. Nachdeme Adalbertus Graf von Bamberg den Kopf verlohren, wurde Würzburg, wie mich bedüncket, von der Advocatie frey, weil dieser von seiner Kasten Vogtey, mit Austreibung Bischofs Rudolfen einen Mißbrauch gemacht hatte. Es bekame also der Bischof darüber die Jura Ducis, hernach auch das Landgericht. Ich sage mit Fleiß *Jura Ducis* und Hernach. Dann ob Ihm das Landgericht sogleich zu Theil worden oder etwa bey der bekannten Familia Salica, aus welcher Conrad der II gewesen, und sofort dem Hohenstaufischen Hause durch Erbgangrecht geblieben seye, weiß ich nicht. Muthmassungen anzubringen, ist jedem erlaubt. Auf solche Art ließen sich alle Strittigkeiten zwischen so vielen Gelehrten beylegen, man würde auch dasjenige verstehen, was ich in meinen Gedanken ꝛc. p. 176. not. a. unerkläret lassen müssen. **

* Diese hat Drümel zu bestimmen gesucht.

** Da Senckenberg dieses selbsten Muthmassungen nennt, so will ich mich dabey nicht aufhalten, und den Leser nur auf Drümels Abhandlung verweisen, welcher statt Muthmassungen gründliche historische Nachrichten vorleget.

§. 4.

Man meynete zu Würzburg, daß dieses das gröseste weltliche Gericht des Herzogthums zu Francken seye, und solte vermög der Vorrede, wenigsten bey allen Kampf Gerichten* der Bischof als oberster Richter selbsten dabey in seinem Harnisch sitzen, sonsten konte er zu Friesens Zeiten, da vorher der Land Richter pur weltlich gewesen, einen Dhomherrn an seine Statt zum Landrichter ordnen. Die Urtheiler waren nach Anleitung dieses Aufsatzes, Anfangs sieben Ritter zum Wappen gebohren, bis Kayser Sigismund erlaubet, auch andere von Adel statt derselben zu gebrauchen. *k*) Der Land Richter hatte hier, dem deütschen Herkommen nach, keine Stimme, sonder nur auszusprechen, man

* Da in dem zweyten Abschnitte die Kampfgerichtsordnung vorkommen wird, so spare ich die Anmerkungen bis dahin.

k) Allein Friese sagt uns selbsten, daß es 12 Beysitzer von Grafen, Herrn und von Adel gewesen, und bringet mehrere Umstände bey, Würtzb. Chron. p. 522. 571. **

** In der angeführten 522ten Seite redet Fries von dem Landgerichte im zwölften Jahrhunderte unter Kaiser Friederich: in seinem Werke vom Landgerichte aber im 16ten Jahrhunderte: „Es können „ also vor Alters 12 Beysitzer gewesen, und nachhero ihre Zahl auf 7 und den Anleiter beschränket „ werden seyn.

man konte wegen des Fürsten zu Würzburg keine Einrede thun,* und stunden die Land Richter allein unter des Landgerichts Gerichts-Zwang, wie solches alles aus dem Eingang und Cap. I. zu sehen ist. Es ware auch das Land Gericht laut Cap. V, völlig unabhängig. Jedoch hatten vermög Cap. III. allschon zu der Zeit, die Fürsten zu Würzburg, sich einer Appellation von dem Land Gericht an ihren Hofrath angemaset.** Dem ungeachtet zeigen sich annoch die Spuren einer gewissen Unabhängigkeit allenthalben. *l*) Von dem Landschreiber, der dabey gewesen, handelt das VI. und VII. Capitel. Nach Maasgab des Cap. IX. mußte der Anlaiter oder Gerichtsbotte,*** auch ein Edelmann seyn.

* Weil der Fürst selbsten die Richterstelle vertratte.

** Nicht angemaßet, sondern sie konten vermöge kaiserlicher Privilegien an ihrer Statt einen Landrichter setzen, und sich, um immer das obberrichterliche Amt beyzubehalten, die Berufung vorbehalten.

l) Lese hierbey zur Erklärung nach Anton. Mathaeum de Jure Gladii C. XXX. §. 18. seqq. p. 482. wo an dem Landgericht des Bißthums Utrecht, im XV. Jahrhundert, über die Appellation Streit entstanden, und man keine an den Bischof gestatten wollen.

*** Hier vermenget Senckenberg den Anleiter (Executorem) mit dem Bothen. Erster, nicht Letzter, mußte ein Edelmann seyn.

§. 5.

Der Gerichts Zwang solte sich laut Cap. XVIII. erstrecken über Edle und Unedle, in dem Herzogthum Francken gesessen ohne Ausnahme. Jedoch wie die Vorrede anzeiget, nicht ohne Widerspruch. Ja, ein Unbekannter hat gar von Seiten Würzburg ein ganzes Verzeichniß gemacht, wo in Criminal oder Contumacial Sachen, gegen Reichsbefreyete von Adel gehandelt worden. *m*) Man kan auch vieles von der Art, wie die Gerichtspflege in dergleichen und anderen Sachen ausgesehen, erlernen, aus dem Proceß über Kitzingen, da mehrere Fälle angeführet sind. *n*) Und ware

m) Struv. Histor. Polit. Archiv. Part. I. p. 317. seqq., wo sehr viele Fälle von dem Landgericht sind. *

* Da nun die darinnen bemerkten Actus klar zeigen, daß ohne Rücksicht auf Stand oder Lage die landgerichtliche Iurisdictiou ausgeübet worden, so wird wohl dieser Besitzstand die Senckenbergischen Muthmassungen, daß unter dem Herzogthume nur das Wirzburgische Territorium verstanden werde, gänzlich vereiteln.

n) Deduct. ad §. I. citata Kitzingen betreffend p. 544. seqq. wo etliche Unter Landrichter vorkommen. Und aus dieser habe ich auch den Anfang derer Landgerichts Protocolle (§. 3.) ausgefunden, der just in die Zeit der Herstellung guter Ordnung bey demselben, unter Bischof Otten dem II. zutrifft. Frise p. 629. Gropp Script. T. I. p. 832.

wäre wohl in uralten Zeiten, wo die Landgerichte Namens des Kaysers den Landfrieden handhabeten, sodann die Grafen, Herren und von Adel aus dem Lande selbsten Beysitzer waren, und der Herr Bischof als Richter samt seinem Substituto, es lediglich auf ihre Vota ankommen lassen muste, * kein groser Schaden dabey zu beförchten. Dergestalt gienge es gut genug, bis sich endlich die Sache durch die peinliche Hals Gerichts Ordnung, die nachgefolgte Kayserliche und Reichs-Verordnungen die Freyheiten und den Gebrauch geändert hat, die alte Verfassung wegen der Hoch- und Niederadelichen Mittheilnehmung an dem Landgericht aber gänzlich ** in den Abgang gekommen, mithin alles in andern Umständen ist.

§. 6.

Die Sachen, welche dahin gehöreten, waren dem-

* So wenig von den Römischen Kaisern, wenn sie einem Gerichte persönlich beygewohnet, gesaget werden kann, daß sie es bloß auf die Vota hätten müssen ankommen lassen, eben so wenig kann man dieses von den kaiserlichen Landrichtern sagen, als welche die Stelle des Kaisers vertraten.

** Dieses kann von den mittlern Zeiten mit Grunde nicht behauptet werden, da so gar noch in den neuern das Landgericht die ehevorige Gerichtbarkeit durch einen Landrichter und adelichen Beysitzer ausübet.

demnach vor Alters theils peinlich, *o*) theils bürgerlich. Dieses bezeuget in das besondere außer denen vielen in der Kitzingischen Deduction befindlichen Vorgängen, auch die Beschreibung des höchsten Landgerichts zu Mittelhausen * in Thüringen, als welches den gemeinen Frieden, und daß die Richter in dem Lande das Recht nicht verzögerten, oder gar verweigerten, zum hauptsächlichen Augenmerck hatte. *p*) Und stunden unter diesem großen Landgerichte vier kleinere, zu Gotha, Thomasbruck, Weisensee, und Bottelstedt, deren hauptsächliche Arbeit ebenfalls dahin gienge, daß Sie Land befrieden solten. *q*) Hierinn hat auch jedesmal deren Kayserlichen Landgerichte vornehmste Sorgfalt allenthalben gewaltet, welches man sonderlich aus der Formul sehen kan, daß unsere Kaysere die peinliche Gerichtbarkeit mit der Kraft und dergestalten auszuüben

---

o) Daher hat es auch die Rechte derer Westphälischen Gerichte per Dipl. Wenceslai ap. Gropp Würzb. Chron. P. II. Arch. p. 808.

* Soll heißen Mühlhausen.

p) Desselben Geschäften stehen beschrieben in der deutschen Legende bey Struv. Hist. Pol. Archiv. P. II. p. 264. seqq. Tenzel Supplem. Hist. Gothanae Sagittarianae p. 311. seqq. Adde ab eo dicta Ibidem 81. et *Grashof.* Histor. Muhlhusina p. 83. seq. *Gerstenberger* ap. *Ayrmann* Sylloge p. 116. seqq.

q) Ibid. ap. Struv. p. 269 seq.

ben zugestanden, als ob die Criminal Urtheile bey gehegtem Land Gericht gesprochen wären. Dergleichen Urkunden sind in der Menge vorhanden. r) Jedoch betrafe diese hohe Gerichtbarkeit nur die vornehmste Fälle, welche zu denen höheren Landgerichten, dergleichen das Würzburgische ware, gebracht wurden,* da die übrige von denen kleineren Landgerichten, wann Sie das Recht unverzögert angedeyhen ließen, abhiengen. Daß aber die jenige, welche ansehnliche Landgerichte besessen, sich wegen dererselben auch viele andere Rechte angemaßet, giebt die Oettingische sub N. I. in der Hauptschrift gemachte Beylage des mehreren zu erkennen, und will ich solches hier auf sich beruhen lassen. Es scheinet aber das Landgericht des Herzogthums Francken zu Würzburg, zu Friesens Zei-

ten

r) E. g. Selector. Senckenberg. T. IV. p. 516. seq Grupe in Append. de iudiciis Botdingicis Obs. 1. n. 8. De Pufend. de Iurisdict. P. II. Sect. 1. c. 1. §. 2. p. 176.

* Dieser Satz wegen den sogenannten hohen Fällen mag zwar bey dem obbemeldten Sächsischen Landgerichte seine Anwendung finden; ist aber wegen der durch kaiserliche Privilegien dem Hochstifte Wirzburg ertheilten Iurisdictione omnimoda und dem sich darauf gründenden Besitze außer aller Kraft, wie dann Senckenberg selbsten gleich hernach von geringern Centfällen in Ansehung des Wirzburgischen Landgerichts erwähnet.

ten deren hohen Centfälle allschon müßig gegangen zu seyn, wie C. 17. und 18. anweisen, als welches vielleicht, da das Kampfrecht von 1466. an in den Abgang gekommen, zugleich mit seine Endschaft genommen hat. *s*) Und mag denen mehresten Fürstlichen, aus Italien von denen Studien gekommenen, oder sonst derer deütschen Sachen unerfahrnen Räthen wohl nicht eingefallen seyn, was vor ein großes Recht es gewesen, Duelle vor sich in dem Nahmen des Kaysers halten zu lassen.

§. 7.

In denen burgerlichen Sachen, kan eben wohl zu Friesens Zeiten, das Landgericht nicht mehr in dem alten

---

s) Würtzburg ware also von denenjenigen Fürsten mit, von welchen die A. B. c. 11. in fine redet: *Si vero tales Electorum Principum Vasalli et homines, ab aliis etiam Archi Episcopis, Episcopis siue Principibus similia feuda possident, et larem fouent in illis, ex tunc si iidem Archi Episcopi, Episcopi vel Principes ab Imperio bannum habent, et priuilegium duella coram se agi permittere apud illos agat de talibus.* Add. WOELKERI Singularia Norimberg. p. 32. seqq. In Franckreich hatten dieses Recht auch nur einige große Herrn *Etabliss.* de St. Louis c. 38. dans les Ordonnances des Rois de France. T. I. par de LAVRIERE p. 136. und bey Du Cange sur Joinuille P. III. c. 17. et Diss. 29. des guerres privées. Brussel Usag. general des fiefs T. II. pag. 980. seqq.

alten Glanz gewesen seyn. Dann c. 17. und 18. will man demselben alle *Acta*, **Urtheil**, **und Gerichtshändel in Sachen erblicher Güter**, **Grund und Boden**, **Heyrath Gut**, **Uebergab**, **Vermächtniß**, **und dergleichen**, mit Ausschliessung aller anderen Gerichte beylegen, auch persönliche Sprüche, **als Schelten**, **Schmähen**, **und was dergleichen ist**, in der ersten Instanz, in processu judiciario auszuführen, es seye gegen **Edlen oder Unedlen**. Und mag es hierbey gar wohl seyn, daß vor Alters, wie bey allen auch kleineren Land Gerichten, Contracten, Vermächtniße und Einsetzungen in die Güter, von gewisser Art Personen vor dem Landgericht geschehen müssen, und von anderen geschehen können, da dasselbe die sogenannte concurrentem Jurisdictionem allenthalben, und die Oberaufsicht in puncto denegatae & protractae justitiae zweifelsohne hergebracht. Es muß aber mit der concurrente Jurisdictione in Ehre betreffenden Klagsachen anderst, als es Friese angegeben, in vorhergehenden Zeiten beschaffen gewesen seyn, da obgesagter Massen gewisse vornehmere Personen wohl unfehlbar zu demselben allein gehöret, bey denen geringeren aber die concurrens Jurisdictio etwa Platz gegriffeu haben könte. Massen ich an der concurrente Jurisdictione dieses so wenig, als an anderer Kayserlichen grösseren Landgerichte, die vor Alters obgewaltet, nicht im mindesten zweifele. *t*)

§. 8.

t) Per dicta in Diss. Senckenberg. de Euocat. p. 1393. et

§. 8.

Daß dieses Landgericht und alle übrige eine deütsche Gerichts-Pflegung gehabt, und von ihnen nach deütschen Rechten gesprochen worden, ist außer allen Zweifel. *u)* Friese sagt in der Vorrede auch c. 10. und in dem Anhange solches deütlich, und noch dieses, daß das Römische Recht, wann Gewohnheiten da seyen, gar nicht in Betracht komme. Man verschweiget dabey keineswegs, was vor Unheil das Supplementum Juris Romani angerichtet, da die Landgerichts Beysitzer sich an dasselbe nicht gewöhnen können, die Canzley aber daher ihre Urtheile oft vernichtiget. Man wolte aus der Ursache denen Beysitzern einen Doctor zugeben, oder auf andere in der Angst vorgeschlagene Art helfen. Und mag es wohl eben ein solcher Zustand gewesen seyn, als der jenige ist, welchen man in der Klage derer Bayerischen Landstände an Herzog Georgen zu Landshut von 1499. lieset, wo man wegen derer Juristischen durch die Doctores gemachten Unordnungen, die bitterste Beschwehrde geführet hat. *v)* Es

---

et 1403. seqq. Cap. 2. in Tomo 2 Zangeri de Except.

u) Man kan dieses auch sehen aus der Landgerichts-Formul: nach Gewohnheit des Landes zu Francken. e. gr. cit. Deduct. Kitzingensi 1359. p. 356. 557. et seq. 559. 1388. p. 581. 1407. p. 600.

v) In der vortrefflichen Collection des Herrn Scheiden Bib.

Es ist solches fast in allen deutschen Landen geschehen, doch sind Bayern und Francken ehender fast als andere Orte von diesem Mißbrauch angesteckt worden, w) weil alldorten die Herren selbsten die Gelehrsamkeit befördert, und daher solches auch mittels des Römischen Rechts zu thun vermeynet haben, wobey zumal die Juristen ihnen tausend Vortheile vorzumahlen wußten.

§. 9.

Bibl. Hist. Goettingensi P. I. p. 281. wo es heisset: *In Iudicibus intollerabilis error. Non enim eliguntur Iudices more antiquo, sed multi Iuris Professores: pauci Magistratus nobiles atque Prouinciales; praecipue in superiori Bauaria vix vnus aut duo Nobiles in praetorio eliguntur. Cum* Ius municipale *seruandum sit, et antique consuetudines pro legibus habende sint, fit, vt multa his contraria fiant, vnde deceptiones, errores et turbae oriuntur. Illi enim* Iuris Professores nostrum morem ignorant, *nec etiam, si sciant, illis* nostris consuetudinibus quicquam tribuere volunt. Und hiemit kan das daselbst p. 283. und 285. gesagte zusammen gehalten werden.

w) Endlich ist gar das Uebel bis in Hollstein gekommen, massen Johann Fuchs in Tr. von dem Hollsteinischen Ding und Recht (Kil. 1687. 4.) sich noch eingebildet, als ob die nach dem Sachsenspiegel abgesprochene Todes und andere Urtheile lauter Nullitæten seyen.

§. 9.

Da zu Friesens Zeiten der alte Proceß und die teütsche Rechte, solchergestalten schon nicht mehr ganz im Gebrauch gewesen, weiß ich auch hierbey weniges davon zu sagen. Doch sind, sonderlich in denen angehängten Landesbräuchen, Spuren genug zu finden. Ein Stück ist unter anderen aller Ehren werth, daß vermög c. 11. die Anlait binnen sechs Wochen und dreyer Tagen, wann sie gerichtlich wiederholet, behauptet werde; *x*) vermög c. 10. sofort alles binnen Jahr und Tag zur Vollziehung gebracht seyn müsse, sonsten eines neüen Verbottes nöthig, und die Sache als nicht geschehen anzusehen ist, da sie vielleicht ehedem gar verlohren gegangen. Eine dergestalten erbettene Vollung oder Execution aber, mußte in zehen Jahren erweitert werden, vermög c. 12, sonsten ware solches nicht mehr erlaubet. Hieraus möchte sich zugleich aufhellen, was es heiße: **Dann von alter Herkommen ware, was an dem vorgemelten Lantgericht mit Urtel und Recht erlangt und erfollet werde, daß unter zehen Jahren alt were. Das man das mit des Heiligen Reichs Hof=**

x) Contende cit. *Deduct.* Kitzing. p. 584. seq. und dieses ist das alte Possessorium momentaneum, wie ich anderwerts ausführe, **Praefat. Vol. I. Parte I. Corp. Iuris Germanici.**

Hofgericht confirmirt, und bestetigt. *y*) Allermassen es hernachmals, weil die Zeit zur Vollstreckung vergangen, nicht mehr geschehen konte. Dieses ist allerdings eine wichtige Anmerkung, aus welcher man viele alte Briefe verstehen lernet, zugleich aber siehet, wie sich das Recht nach und nach geändert habe.

y) Herr von Jung Grundveste der Hoheit des Kais. Landgerichts 1422. p. 72. et eod. p. 271. Und habe ich anderwerts selbsten dergleichen Briefe angeführet.

IV. Stück.

Vngeuehrliche Antzaigung

der Mengel und Gebrechen des löbl. alten

Landgerichts des Herzogthumbs zu Francken,

wie durch

des Hochwürdigen Fürsten und Herrn Herrn

Conraden

Bischoffen zu Wirtzburg und Herzogen zu Francken newe Reformation hinzulegen und zu bessern.

Gott dem Allmachtigen zu Ehren vnd Lob auch damit Recht und Gerechtigkeit gefürdert, vnd daß zu nielfaltig Schreyeu vnd Klagen, so bißhero vber diß Landgericht gewest, abgewendt vnd fürkommen werde. Doch vff menniglichs vnd zuforderst Hochgemeltes meines gnedigen Fürsten und Herrn Enderung vnd Verbesserung. *

Erstlich gibt die Erfahrung, daß wahr ist, daß alle Gericht auß nichts anderst in Abgang vnd Vnwesen kom-

* Dieses ist der Titel, welcher sich in meinem rothgebundenen Manuskripte zeiget; in dem gelbgebundenen hat dieses Stück gar keinen Titel. In der Sen-

kommen, dann daß man dieselben, wie sichs gebührt, nit hältt, nit nach Notturfft besezt, nicht Execution

 thuet,

Senckenbergischen Herausgabe stehet folgender Titel annoch voraus. Wobey anzumerken, daß ich, mit Auslassung der hier keinen Nutzen habenden Varianten, die vollständigen und deutlicheren Ausdrücke gewählet habe.

„Etliche alte Landtsgebreüch des Kayserlichen „Landtgerichts Herzogthumbs zu Francken, so „bey Regierung Weilandt des Hochwürdigsten „Fürsten vnd Herrn, Herrn Cunraden des „Geschlechts von Thüngen Bischoffen zu Wirz„burgk, vnd Herzogen zv Francken des 1536ten „Jars, damals der Ehrwürdig vnnd Edel Herr „Daniel Stieber Thombherr zu Wirzburg, „Probst zu Cambergk, Haug vnd Neüenmün„ster ꝛc. wolermelten Landgerichts Landtrichter „gewesen, durch die alte erfarnen Landtgerichts „Procuratores zusamen gezogen, hernacher Hoch„ermeltem Fürsten von angeregten Herrn Landt„richter vnterthenig vbergeben, vnd alßdann „von dem Ehrnhafften und wolgelerten Herrn „Magistro Laurentio Friesen fürstlichen Rath „vnd Secretari seligen in namen vnd von we„gen Jhrer Fürstlichen Gnaden bestes Fleis „wie volgt, ordenlich beschrieben worden, ein „beschließlichen angehenckten Vermanen, daß „die vberigen Fäll der alten Landtgerichts Bü„chern auch ausgezogen, vnd diesen herbey „vnd zugethan werden sollen ꝛc.

thuet, nit handhabt, darauß folgt, daß man die Gericht veracht, Jederman dieselbe fleücht, vnnd daruon abzeücht. Wie es sich dann in diesem löblichen Landgericht erzaigt, vnd täglich zutraget, also daß die vmbliegenden Herrschafften Ihren Vnderthanen vnnd Verwanntenn ganz nit mehr gestatten wollen, vor diesen löblichen Lanndgericht einiges Rechten zu pflegen.

Dieweil dann diß Lanndgericht daß gröst vnd Höchst weltlich Gericht des Herzogthumbs zu Franckhen ist, Erfordert die groß vnuermeidentliche Notturfft, ein dapffer ernstlich Einsehen dergestalt zu haben, daß solche Menngel und Gebrechen gannz hingelegt, ein bestendige ganghafftige Ordnung vfzurichten; damit dem Reichen, vnd dem Armen, Jedem nach seiner Gerechtigkeit, schleünig Recht widerfahren möge. Vnd die Armen nit Acht oder Neün Jahre vffgezogen werden.

Zum andern, daß schier am meinsten vonnöten, wo solche newe Ordnung vnd Reformation vffgericht, daß Hochgenannter mein gnediger Fürst vnd Herr dieselbige mit allem Fleiß vnd Ernst Hanndhabe; allen Gerichts Personen alß Lanndtrichter, Vrtheiler, Lanndtschreiber, Procuratores, Anleiter vnd Lanndtgerichts Potten ernstlich einbindt vnd beuehle, derselben Reformation in allen Puncten vnnd articuln stehet vest vnuerbrüchenlich zu haltenn vnd Nachzukommen. Bey Ihrer Fürstlicher Gnaden ernstlicher straff, dann wo solches nit geschicht, vnd darob gehalten würdtet, Ist

es

es vergebentlich, waß man für Ordnung vnd Reformation Jmmer mehr mag vfrichte, oder fürnehme.

Zum dritten vnangesehen, daß die vmbligenden Herrschafften, Jhren Vnnderthanen an diesem Lanndtgericht zu Recht zu stehen, nit gestatten, So sein doch der Sachen vnd Hanndtlungen sehr viel am Lanndtgericht, vnd wehren täglich mehr vnd mehr, sich auch mit Einlegung der Schrifften, vnd auch sonst in die Federn zu reden, also verlengeren vnd verzieheten, daß nit müglich die Sachen all verhören, vf die angesetzte Lanndtgericht, ob deren gleich zwölff oder dreyzehen Im Jahr sindt, vnd ist die wahrheit, Es seindt der Sachen also viel, daß man bishero die Partheyen zu fürdern, vnd Receß zu halten, Nachgericht alle Landgericht in des Lanndtschreibers Haus je zu Zeiten etwan vber drey Tag hat müeßen halten, darauß dann abermahl alle Vnordnung entsprungen, daß aber die Procuratores ihre Sachen nit alle vff die bestimbte Lanndtgericht fürbringen, vnnd Receß halten mögen, auch die Vrtheiler die nit hören oder örtern, Jst das auch ein Vrsach, daß man den Vrtheilern auch Zeit geben mueß, Vrtheil zu machenn, Aber diese Zeit ist viel zu kurz, dann sie frühe oder nach Essens vber eine Stunde oder andert-halbe nit Vrtheil zu machen, wann dann große Lannd-gericht, vnd viel Leüth vorhanden, können sie nit Vrtheil machen, damit die frembden nit aufgehalten, vnd ob Sie schon gleich ettlich machten, so mueßten sie

Bayerische Staatsbibliothek München

doch dauon eilen, wurdte offtermahl durch Referiren oder ander weeg vberſehen, daß ſonnſt, da mann lánnger Zeit hette, nit geſchehe, Aus dieſem Articul enntſpringet vnmerckhlichs Clagen in ganzen Lanndt darumb ohngefehrlich dieß Einſehens zu haben iſt.

Erſtens dieweil der Sachen alſoviel, will vonnóten ſeyn, mehr Lanndtgericht zu halten, daß die Procuratores Ihre Schrifften einbringen, vnnd Receß halten mógen, vnnd ſo mann zwey oder drey Lanndgericht mehr hielte, móchte daß Nachgericht dadurch aufgehoben worden.

Bey dieſem Articul iſt aber zu bedennckhen, ſo man mehr Lanndtgericht macht, daß man zur Zeit deß Herbſts vnnd der Ernndt keine Ferias müeſte halten, daß dan von wegen deß gemeinen Manns nicht wohl zu thun iſt, zudem ob man gleich mehr Landtgericht machet, ſo hetten doch die Vrtheiler nit mehr Zeit Vrtheil zu machen. Dann hieuor angezaigt, darinen ſie nichts fruchtbarliches außrichten, Sonderlich wann die Acta lanng, vnnd würdte gleich zu gehen, wie vormahls, ob gleich die Procuratores zum Rechten beſchluſſen, ſo blieben doch die Vrtheil ein Jahr oder drey ſteckhen; Darumb mógte beſſer ſein, daß man nit mehr Lanndgericht ſeßet, ſonder daß die Vrtheiler drey oder viermahl, oder Je zum wenigſten dreymahl Im Jahr, Nachdem viel Hanndtlungen vor der Hanndt, vor/oder nach oder zwiſchen dem Lanndtgericht hereinkommen,

vnnd

vnnd dieselbe Tag nichts thette dann Vrtheil machen. Auf diesen Tag soll der Lanndtschreiber sonderlich Acht geben, daß er diese Acta auszüge, vnd Referierte, deren vil und lanng wehren, so könndten die Vrtheiler solche lannge Acta oder Sachen, nacheinander mit guten Fleiß anhören, vnd desto besser darinnen erkhennen, vnd sprechen, was Recht ist.

Es würdten durch diesen Weeg die Nachgericht auch vfgehoben, vnnd abgethan, dann so die Vrtheiler vff diese Tag, so Lanndtgericht ist, nit dörffen Vrtheil machen, oder ihrer wenig, könndt man alsdann früeher anheben vnd lennger sitzen, daß die Procuratores ihre Receß wohl halten mögen, vnnd keines Nachgerichts bedürffen. Wolen aber die Procuratores, (Nachdem sie etwaß hinläßig Ihre Schrifften zu machen, vnd einzulegen) die Sachen auf die Nachgericht, wie vormahls aufziehen, so mueß mans Ihnen nit gestatten Sonder sie anhalten fürderlich zu handlen, bey Pöen seines Schadens, vnnd darob mit ernst halten.

Nachdem auch nun vil schwere Sachen am Landtgericht hanngen, vnd täglich daran kommen, were guet daß man den Vrtheileren einen Doctor zugebe, wann solche schwerliche Sachen fürfielen, daß sich die Vrtheiler als der geschriebenen Rechten nit verstendig, nit vergleichen möchten, daß sie macht hetten gemelten Doctor zu Ihnen zu fordern, vnd nach anhörung vnd Vbersehung der Acta

seines Raths und Guetbedunckhens zu pflegen, vnd im fall; daß darnach von solchem Vrtheil für meinen gnedigen Fursten vnd Herrn oder Deroselben löbliche Räthe Appellirt würde. Solte sich gemelter Doctor Deroselben Sachen (wie sich gebührt) ennthalten oder austretten, dieser weeg würdte gar nüz vnd guet sein, vnd meines gnedigen Fürsten vnd Herrn Räthen In der Cannzlei vil mühe vnd Arbeit abschneiden, Dann in solchen Rechtlichen Sachen sehr offt vnd vielmahl nulliter gehandelt vnd darnach die Räthe nichtsdestoweniger viel vergebene Mühe und Arbeit, wann die Sachen Appellations weiß für sie kommen, haben müssen.

Dieweil nun der Sachen also viel, vnd die Beysizer oder Vrtheiler, drey oder viermahl Vrtheil zu machen, vnd offter herein kommen müesten, Auch mehr vnd grossere müehe vnd Arbeit haben; will vonnöten sein, Ihnen die Besoldung zu bessern, mit geltt oder Fuetter und mahl, dieweil doch ohne daß schier der mehrtheil vorhin Futter vnd mahl vom Hoff haben. Vnnd damit dieser unkost nit zugroß, möchte man einen oder zween auß den adelichen Räthen, auch in das Lanndgericht sezen, die sich darnach (so für Vnsern Gnedigen Fürsten und Herrn Appellirt würdte) In denselben Sachen zu besprechen, wie von dem Doctor gesagt worden, enthielten.

Vnd

Vnd damit auch die Vrtheiler solches Ihres Ambts desto vleissiger wartteten, möche man diese Ordnung fürnehmen, welcher auß den Vrtheilern ohne Recht⸗messige genugsame Vrsachen aussenbliebe, daß Ihme dasselbig Lanndtgericht seine Besoldung nit solle volgen, vnnd sonderlich welcher Vrtheil machen versäumbt.

Zum Vierten Ist bißhero ein grosse Clag gewest, vnd in der Wahrheit diesem loblichen Lanndtgericht ein grossen Nachtheil bracht, daß in etlichen fällen die Par⸗theien Ihre Sachen am Lanndtgericht mit Vrtheil vnd recht nach dem Landtbrauch erstanden, vnnd von Stund an vor dem Rähten wider verlören, Welches nit allein den Partheyn beschwerlich, sonndern auch den Beysi⸗tzern vnd Vrtheilern, vnd hat daraus geuolgt, daß dieselben Gebreüch vnd Fälle, wider die geschriebene Recht sein sollen.

Nun hat man in den alten Reformationen des Lanndtgerichts ein sonnderlichen Articul, daß die ge⸗schriebene Recht wider die Lanndts⸗Breüch nit statt ha⸗ben sollen. Es würdt auch dasselbig Lanndtgericht nit anderst, dann mit Hanndthabung derselben Gebreüch von Kays. und Kön. Maystatt einem Je zuzeiten Bi⸗schoff zu Wirzburg und Herzogen zu Franckhen, gelieh⸗en oder verliehen.

Dieweil nuhn dem also, ist vonnöten, daß man alle Lanndt Gebreüch, so In Judiciis contradictoriis er⸗halten, auß den alten Lanndtgerichts Büchern ziehe, die⸗

dieselben Articulsweiß fein ordentlich nach einander setze, beschreib oder trueckhen laß, darauß sich Ihrer Fürstl. Gnaden (meines gnedigen Herrn) Räthe, die Vrtheiler und menniglich zu richten wissen.

Zum Fünfften werden die Partheyen sehr uffgezogen, durch die lanngsame Proceß vnd Termin, wie aber demselbigen zu begegnen, haben die Procuratores zum Thail angezaigt; Daraus nun die Gelerten wohl abnehmen können, wie demselbigen zu helffenn, vnnd were vmb drey oder vier Tag zu thun: daß die Doctores darüber sessen, vnnd nit allein die Proceß mechten, Sonder die gannz Reformation in ein ordnung Prächten, vnnd sonderlich, daß die Procuratores vber drey Schrifften nit einlegen dorfften, wie es die Procuratores in Ihren Verzaichnußen schier auch alle angezaigt haben.

Zum Sechsten Ist grosse Clag, vnd ist auch vnrecht, daß die Eltern so die Hanndt verbrochen, vnd den zweiten Theil bekanntdlich vnd offentlich verfallen, vnd schuldig, den Kindern dannocht vorhalten, biß solang sie den von Ihnen mit Recht erlangen, vnnd also offt die Kindter drey oder vier Jahr damit aufhaltenn wider alle Recht und Billichkeit in diesen offenbaren sachen solt man von Rechtswegen ein solches Einsehen haben, daß den Kindern, so der Zweit Theil zustehet, schleüniger verholffen werde.

Zum

Zum Siebenden Ist die Pflicht, so die Vormund oder Curatores thun wann sie zu machung der einkindschafft bewilligen seher schlecht, dann sie geloben schlecht an stabe, daß sie den Kindern zu dieser Vermechtnuß oder machung eines Kindes wöllen Beystand thun, Nach Ihren besten Verstendnus bewilligen, vnnd nehmens also an, da sie doch weder Vatter noch Muetter noch Kinder nie gesehen, noch kennen, vilweniger einige gelegenheit vmb dereselben Haab und Güetter wissen, vnnd so in der alten Ordnung nicht außtrueckhentlich stündt, daß man die Pflicht nit endern, noch schwerer vfflegen solte, were nit boeß, daß man die mit ettlichen wortten besserte, Alß ohngeuehrlich dergestalt. Du must geloben an stab angeschwornen Aydstatt, daß du nit anderst wissest, wann daß diese machung eines Kindes, deinen Pflegkindern nuzer und besser sey, dann der Zweyte Theil.

Es werden auch zu solchen die Lanndtgerichts Potten gebraucht, so sie doch auch weder Vatter noch mutter kennen, Noch einiges wissen haben, vmb die Haab vnd Güetter, so ist es doch so lanng hergebracht, daß es schwerlich zu endern sein würdt, dann der Armen Leuth Kinder Freündt, wollen sich solcher mühe Arbeit Vnkostens vnd Ferne deß weegs nit beladen, vnnd seindt auch zu Zeiten keine Freündt da, den es zustündt zu thun.

Es befindt sich auch nach altem Lanndtgerichts Brauch, daß diß löblich Lanndtgericht mehr dann andere Gericht frey vnd gefreyet, wie man dann sonderlich sicht in Benehmung der Bezicht, vnd so einer in gemeltem Lanndgericht sich eines Bezichts hat wollen ausführen, Ist es im frey zugelassen worden; vnnd hat der Lanndsfürst von wegen der Lanndgerichts Freyheit, kein einredt thun lassen für sein Interesse, daß Jezunder auch nit mehr gehalten würdt, vnd möcht villeicht in etlichen Fällen nit böeß sein, doch daß der LanndtsFürst für sein Interesse gegen demselben In andere weeg procedirte wie Recht ist,

Vndt solte nit böeß sein, daß mein Gnediger Fürst vnd Herr ein sonderlichen Syndicum dazu hette, Also etwan ein Canzleyschreiber, der solches die Zeit versetzen kündte, dann die Procuratores für sich selbsten genug zu thun haben.

Zum Letzten waß mehr für mengell vnd gebrechen vorhanndten, kann man täglich merckhen vnd anzaigen, damit sie von Tag zu Tag geendert und gebessert, vnd hab kein Zweiffel, wo es also zum Theil würde fürgenohmen, es werde nicht allein dem Lanndgericht, sondern auch dem gannzen Stifft, nützlich, ehrlich vnd löblich, vnd jedermann desto lieber da zu Recht stehen, vnd alda Recht geben, vnd nehmen, Es were auch guet, daß man auß den alten Lanndgerichtsbüchern hette verzeichnet, alle fleckhen, sie ligen vnter waß Herr

schaff

schafften sie wollen, da etwan der Lanndtgerichts Zwang, hinganngen vf ein Tafell, dann die newe Procuratores haben kein wissen darumb, wöllen offt an die Ort keine Proceß, da man es hieuor geübt, verantwortten es nit anderst, dann sie hetten nit gemeint, daß man auch Proceß dahin dörffte schieckhen.

Stieber. *

Wie und welcher Gestalt, daß Landtgericht Herzogthumbs zu Franckhen, so der vier Keyserlichen Lanndgericht in teütschen Lanndten eines Ist; vor Sieben Hundert vnd langen Jahren vrsprünglich aufgericht, vnd volgendts mit seinen Rechten Ordnungen, Gewohnheiten vnnd Gebrauchen, von weylandt dem Remischen Keysern und Königen Höchlich gezirt, begnadet, und gefreyet worden, daß findt man in des Stiffts Wirtzburg (darzu dann daß berürt Herzogthumb zu Franckhen von Alter hero gehört, vnd noch) Keyserlichen vnd Königlichen Priuilegien vnd Freyheiten nach der leng ordentlich begriffen, und ausgetrueckht.

Vnnd seindt von Alter hero an dem gedachten Lanndgericht des Herzogthumbs zu Franckhen gesessen sieben fromme, verstendige, und Redliche Männer, die alle Wappens genoß geborn und Ritter gewesen, welche den vorstehenden Parthenen, vf Ihr Vorbringen Clag vnd Anntwortt, einredt und gegenredt, Nach des Lanndtgerichts Recht, Herkommen, Gewohnheiten und Gebrau-

* Hier scheinet mir Friesens Projekt anzufangen.

brauchen Recht und Vrtheil gesprochen haben, Alß man aber mit der Zeit, nit alleweeg Ritter, die sich der Orth gebrauchen lassen wöllen, auch darzu geschickht, vnd tüglich gewesen, bekommen mögen, hat Keyser Sigmundt Bischoff Johannesen, des Geschlechts von Brun vnd seinen Nachkommen zugelassen vnd bewilliget, daß sie hinführo Ihr Lanndtgericht mit verstendigen geschickhten frommen Männern vom Adell, ob die gleich nit Ritter wären, besetzen möchten, bey denselben sieben Beysitzern oder Vrtheilern ist vor alter Zeiten ein Bischoff zu Wirtzburg, oder weme er daß an sein statt beuohleu hat, alß ein Richter gesessen, vnd nach den Rechten gefragt.

Aber in sachen Ehr vnd Leümuet oder gerücht belanngend, darumb daß Kampfrecht gesucht vud gebetten worden, hat ein Bischoff alß ein Herzog zu Franckhen In seinem Harnisch angethan, aigener Person sizen und vrtheilen müeßen, vud nachdem daß Kampfrecht seither Bischoff Johannesen von Grumbach, der Im Jahr nach Christi-Gebuhrt Tausent Vier Hundert, Sechs vnd sechzig gestorben, nit mehr gehalten worden, hat kein Bischoff mehr Personlich am Landtgericht gesessen, sonder wie daruor auch beschehen, ein andern an sein statt zu Richtern verordnet, der allweeg ein Dombherr vnd des Capituls gewesen.

Dieweil aber daßelbig Lanndtgericht, vf das recht vnd seiner von Alter hergebrachten güete, und obliche

Ord-

Ordnung, Sitten vnd Gebrauch gegründet, auch alle vnd jede Personen so bishero zu Haltung, vnd Verwaltung deroselben angenohmen worden, vnd noch alß da seindt Richter, Vrtheiler, Schreiber, Mitkläger, Anleiter, Potten ꝛc. sich mit Gelübten vnd Aiden deß gemelten Lanndtgerichts gerechtigkeit vnd gewohnheit getrewlich zu fürdern, vnd zu Hanndthaben, verpflichten müssen, vnnd aber solcher Jetzt berürter Gebrauch vnd Gewohnheit halber, sich in den Geschichten vnd zutragenden fällen offtermalß vnd mancherley weiß vngleicher Verstandt zugetragen, dadurch etwan viel Irrung vnd Zweytracht erwachsen, darumb nit allein deroselben verordneten Personen, sonder auch der Jenigen, so vor solchem Gericht zu handtlen haben, hohe notturfft erfordert, Angeregter Gewohnheit vnd Gebrauch halber Vnnderricht zu haben, der Gebühr vnd gelegenheit nach, sich in solchen wissen zuuerhalten, hab ich zu fürderung gemeines Nutz vnd der Billigkeit der Verzeichnus etwan durch die alte so lange Zeit an obgemeltenn Lanndtgericht gehanndtelt, Nach der leng vnd weitleüffigkeit auch etwaß vnordentlich geschriebtn worden, für Hanndten genohmen, mit Fleiß besichtiget, vnd in daß volgendt Büchlein ordentlich gezogen.

§. 1.

Erstlich von den Landtgerichts Personen.

Alle Landtgerichts Personen, Vrtheiler, Schreiber, Mitklager, Anleiter, Botten vnd Diener, sol-

len einige Vormundschafft nit annehmen, hanndtlen oben, noch gebrauchen.

Item es sollen die Vrtheiler Schreiber vnd alle Lanndgerichts Personen, die geschworen, Mitklager ausgenohmen, den Partheyen in ihren Rechtlichen hangenden Sachen, welche sie sonderlich nit mitbetreffen, würde den andern Theil Im Rechten also, zu handtlen gar nit Rathen, Reden helffen, lehren, weisen, noch Rath gestatten, auch mit solchen Partheyen vor Ihnen in Recht vnentschieden hangende, nit essen, trinckhen, gehen, wanndern noch sonst zu hanndlenn haben, heimblich, noch offentlich, In keinerley Weiß, sonder sie an Ihr Mitkläger weisen, Es were dann mit Vnderweisung des Gerichts gemeinen Gebrauch vnd Ordnung, dardurch daß Lanndgericht gefürdert, doch daß darauß dem Gegentheil nicht Schad oder Nachtheil entstehe.

Item alle Landgerichts Personen seindt vor anderen Gerichts Zwanng gefreyet, sonder ob sie In andere Gericht gezogen, sollen sie vor dem Lanndt-Richter abgefordert, vnd an das Landgericht gewiesen werden.

§. 2.

Von den Urtheilern.

Alles daß uf vorgehende Proclam mit Vrtheil am Landtgericht (wie sichs gebührt) Rechtlich erkanndt, gesprochen, geuhrtheilt, Confirmirt vnd bestettiget worden, darwieder zu gebührender Zeit durch nie-

mands

mandts einredte geschehen, es seye was es Immer wölle, daß anderst an daß Lanndtgericht von Rechtswegen gehört, daß alles vnd Jedes solle von den Urtheilern mit Recht nit wieder zurueckh noch abgesprochen, oder vncräfftig ertheilt, sondern vielmehr darauf geuhrtheilt, auch derentwegen Execution vnd Hanndthabung mitgetheilet werden. Vnnd die Einredt dargegen, wo die nit gebhürenter Zeit vnnd massen vorgenohmen, daran gar nit hindern, Irren noch vortragen, vf daß die Freyheit des Lanndtgerichts, In solchem nit durch verseümbnus oder Hinläßigkeit geschwecht, vnnd ein erlanngtes Recht gedämpst werdte, daß ist ein gemeiner hergebrachter Lanndtgericht Gebrauch Im Herzogthumb zu Franckhen, vnd allwegen also gehalten worden.

Es sollen die Vrtheiler, den Redtnern oder Partheyen in Ihren fürbringen nit einreden, sondern mit gedult eines Jeden notturfft verhören, Es ist bißhero Je zu Zeiten auß dem daß die Vrtheiler nit alle Ihre Ahnwohnung In vnnser Statt Wirzburg haben, mangel des Gerichts vnd Verseümnnus der Partheyen geschehen, darumb soll keiner der Jetzt oder künfftiglich am Lanndtgericht sitzt, oder daran aufgenohmen wird, gestatt werden, ander endt, dann hier in Vnser Statt Wirzburg sein Wohnung zu haben, es soll auch keiner aufgenohmen werden, er verpflicht sich dann hier in unser Statt Wirzburg zu wohnen, oder sich des Ampts zu enteüsseren.

§. 3.

Wenn und wie man die Urtheil machen soll.

So die Vrtheiler Vrtheil machen, sollen alle Acten durch den Landtschreiber ganz vnd gar mit allem Vleiß vornen an, biß durch auß, vnd so offt es notthuet, vnnd insonderheit die vörigen in eines Jeden Sach ergangenen Vrtheil gesucht, repetirt, den Urtheileren recitirt und wie hernach folgt, verlesen werden, damit nicht Vrtheil wider Vrtheil gesprochen, die Partheyen verführt oder beschwerdt, vnd waß heut gesprochen fürter vmbgewenndt, sonder solche Irrthumb trewlich vorkommen werden, wie Recht ist.

Item ob sich die Vrtheiler in Ihrem Vrtheilen zu sprechen zweyen würdten, also daß Ihr fünf nit der mehrer Theil, oder einer meinung weren, alß offt daß geschehe, Sollen sie die Sach an Vnnß oder Vnnsere Erbare Räthe bringen, Rath darin zu haben. Vnnd soll darnach ein Jeglicher sein Vrtheil nach seinem besten Gewissen vernunfft oder verstandt aussprechen. Wern aber die sachen dermassen gestalt, daß sie nachmals durch Appellation möchten an Vnnsere Räthe erwachsen, So mögen die Vrtheiler bey einem oder zweyen Rath suchen, Welche alßdann, so die Appellation angenohmen, sich mit den andern Vnnsern Räthen darin zu sprechen enthalten sollen.

§. 4.

Monogramma Friderici II Imper. et Sigillum

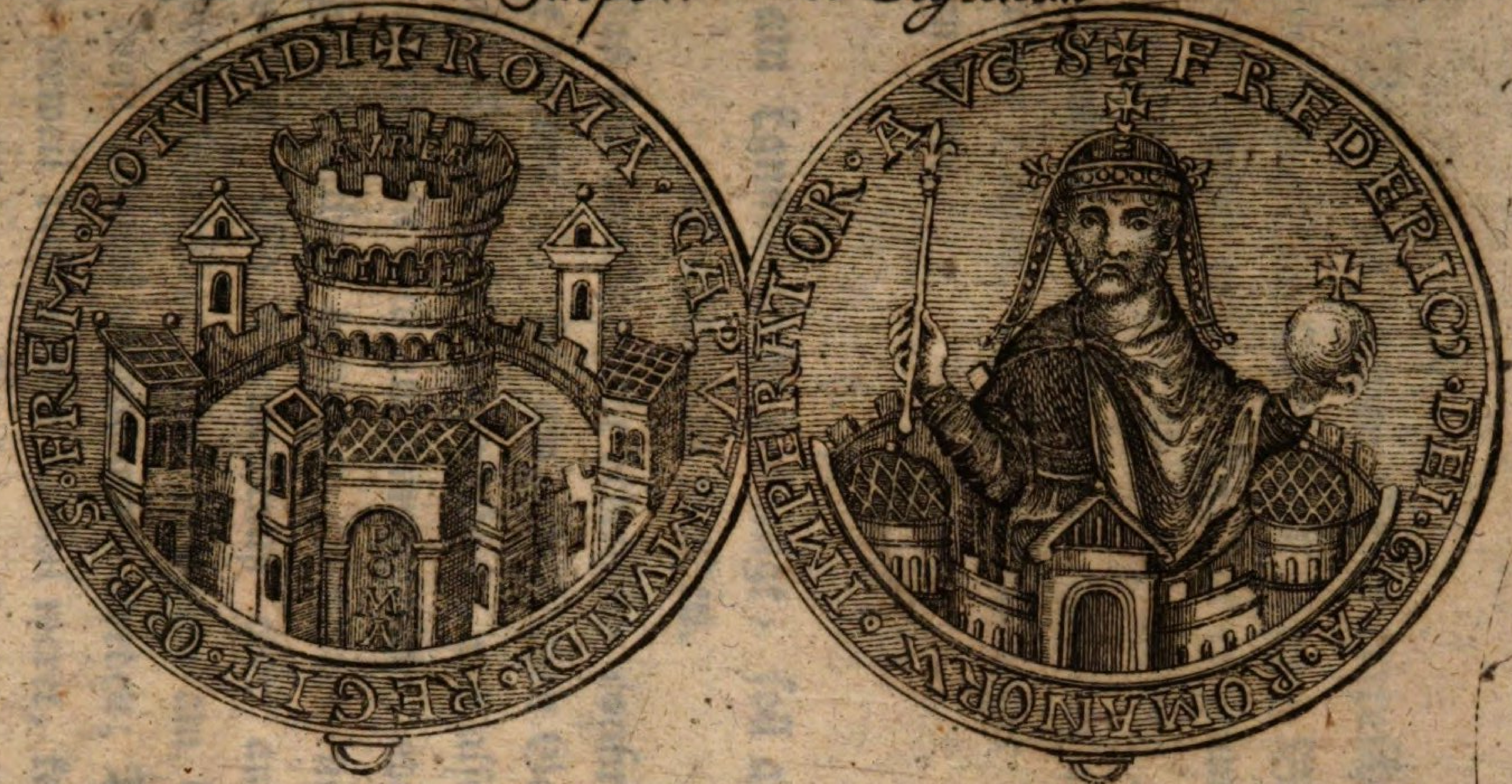

§. 4.
Endt Vrtheil an zweyen Orten einzuschreiben.

Ein Jedes Endt Vrtheil soll in zwey Bücher eingeschrieben, vnnd auf den Tag der eröffnung solcher Vrtheil gegen einander Collationirt werden, further daß ein Buch dem Landtschreiber, und daß ander dem Lanndtrichter bleiben, damit vnleidentlicher Verdacht vermitten werde.

§. 5.
Was am Lanndtgericht bestettigt, soll anderstwo nit abgethan werden.

Was am Lanndtgericht ordentlich confirmirt vnd bestettigt worden ist, soll am Geistlichen Gericht nit abgethan, Noch darüber gehanndtelt, vnd also daß we, der am Geistlichen noch am Lanndtgericht, oder andern Weltlichen Gerichten darwider gehanndelt noch gevrtheilt werden. Wo Vermechtnuß oder anderst am Lanndtgericht becrafftiget Soll allwegen am Endt der Vrtheil diese Clausul angehanngen werden; Doch, ob Jemand dieweil Landtgericht dißmal weret, keme, vnd etwaß darinn reden oder sprechen wollt, der soll gehört werden, vnd ferner geschehen waß Recht ist.

§. 6.
Des Landtschreibers Ambt.

Item der Lanndtschreiber soll niemandts Zwingen, tringen, anzannen, noch mit Vnwortten anlassen, von

den Receßen geführter Kundtschafften, oder waß sonnst in Gericht einbracht würdt, wider seinen willen Copey oder Abschrifft zu nehmen, Alß ob er daß zu thun schuldig were, sonder einem Jeden daß alles zuuerlesen, vnd zu lesen, furzulegen ohne daß schuldig sein, so offt vnd wievil er daß begehrt, Es mag auch ein Jeder der solches hört lesen, durch sich oder seine Redtner Einen Puncten, zween oder drey oder mehr nach gestalt der Sachen groß oder kleine heraußer verzaichnen lassen, vnnd seine sachen ferner mündlichen vortragen vnd schriftlich zu handtlen (er wolle es dann gern thun) Im Rechten vnuerbunden sein, Was auch im Gericht mündtlichen geredt würdt, dauon ist man dem andern theil Copey zu geben nit schuldig, sonder darumb daß man die Gerichtlichen Proceß dem Lanndtschreiber am Lanndtgericht vorhin bezahlet, Ist er Pflichtig den Partheyen solches alles vorzulesen, vnd er hat die nit zu müssigen, daruon Abschrifft zu nehmen, Es wolten dann die Partheyen die Copej selbst haben, Alßdann soll er Ihnen die machen vmb gebührliche Besoldung.

Der Lanndtschreiber soll seines beuohlenen Ampts vnd Leüth mit Vleiß wartten, vnnd sich Jederzeit einheimisch finden lassen, auch die Bücher in gueter Verwahrung halten, vnnd niemandt anderst dann obberührter massen, darin lesen, Noch einige Verzaichnus daraus nehmen lassen.

Er

Er soll auch alle vnd Jede Brieff, so in das Lanndgericht gelegt werden, mit Rechtem Vleiß besichtigen. Vnd wo er die Anschrifften, sigelln, oder sonst versehrt, zerbrochen, löcheret, oder In anderweeg mangelhafftig oder gebrechlich befindet, solches den Vrtheilern Jederzeit anzaigen, vnd bey seinen Pflichten offenbaren, Er soll auch den Vrtheilern der Zeit, alß sie Vrtheil zu machen vorhaben, die Acta durchauß gannz vnd gar mit höchstem Vleiß, wohlverstendlich, so offt sie daß begehren, verlesen, aber kein Vrtheil machen helffen, noch darzu Rathen, nichts zu Gefährde darin hanndtlen hindern noch fürdtern, vnd darob seyn, daß der Lanndts Gebrauch, vnd hergebrachter Gewohnheit mit Vleiß gehanndthabt, bedacht, gefürdert, vnd gehanndet werden.

Item der Lanndtschreiber soll sich ganz in kein Rechtlich sach am Lanndt Gericht hanngendt oder vom Lanndt Gericht in die Canzlej kommendt, weder mit wortten, oder mit werckhen, Rathen, Reden noch in ander weeg heimblich oder offentlich einschlagen, Beystanndt thun, Noch Vertrag zu machen, vnd er soll auch weder Theil, gewinn oder anderst daran suchen noch haben, sonder einer Jeden Parthey als der andern allerdiugs gleich sein, vnd sich sonderlicher Hendtell enteüsseren, Auff daß bej Ihme nicht Verdächtlichkeit oder gefährlichkeit gespüret werde, wie offtermals geschehen ist, die sach were dann seiner selbst eigen.

Item wann der Lanndtschreiber Im Rechten Verdächtlichkeit, oder Partheyischen Argwohns halber mit anzaigung der Vrsach; wodurch, wie vnndt wann berüchtig angezogen, oder vermerckhet würdt, Alßdann mag die Parthey denselben in solchem Handell zu schreiben waigern, vnnd auß der Canzlej einen vnuerdächtigen schreiber zu solcher Rechtlichen sach zu schreiben uf gewöhnliche Pflicht nidergesezt zu werden, bitten, wie sich gebührt und Recht ist.

Es ist nit vonnöten, daß ein Lanndtschreiber allwegen in eigener Person bey der Vormundern, Curatoren oder Tutoren Rechenschafft sey, Es wolten dann die Partheyen daß also haben, Sondern es ist genueg, daß die Rechnung vor zweyen Vrtheilern, vnd einem Notarj durch zwey Register beschicht, so sie dann beständig ist, vnnd die Partheyen guet genuegen daran haben, Alßdann solten die zween Vrtheiler solche Register mit Ihrem Nahmen vnd Zunahmen vnderschreiben, vnd fürter daß ein Register dem Lanndt Richter also vnderschrieben vbergeben werden, Wo Sie aber in der Rechnung Irrig weren, soll der Lanndt Richter die Partheyen für sich fordern vnd die Rechnung von Ihnen nehmen alß Gewohnheit vnd bißhero am Lanndgericht ist gebraucht worden.

Vnnd wo ein Lanndtschreiber waiß, daß die gesezte gerichtliche Zeit nach gelegenheit einer Jeden sachen verlauffen, vnd der gesezte tag des Rechtens komen, wie

er dann daß wissen, vnd darauf guet Achtung haben muß, soll er ferner gerichtlich zu procediren vnd zu hanndtlen nit gestatten noch vnderstehen, Es werde dann ferner mit erkanntnus des Rechten erstreckht vnd erlengert, vnd also ohn Ordnung vnd erkanndtnus des Rechtens für sich selbsten gar nichts handtlen noch procediren.

§. 7.

Der Landtschreiber soll sich der Testament vnd Vormundtschafft enthaltenn.

Item der Lanndtschreiber soll sich aller Vormundtschafft vnd Testamenten zuuoran der Weltlichen Personen enteüsseren, die nit annehmen, noch hanndeln In demselben wider ander Personen, weder Rathen noch Beystandt thun, Es treffe dann sein aigen Person, oder sein allernechste Bluet Besippte ahn, welches er darnach mit wissen vnd fürgebrachter Bewegnus annehmen vnd thun, auch also in daß Lanndtgerichts Buch einschreiben soll.

Item der Lanndtschreiber soll sich in allen Brieffen, alß Herkommen ist, subscribiren, vnd die Mitkläger sollen kein Brieff außschieckhen, Noch durch den sigler versiglet werden, Noch auch die Botten des Landtgerichts keinen Brieff austragen, darinn der Landtschreiber nit subscribirt ist.

§. 8.

Von Auffschreibung der Termin und Receß.

Ein Landtschreiber soll auf erfordern vnd begehren eines theils deß Klägers oder Antwortters Mitklägers oder Procurators kein Gerichtlichen Receß oder Termin in die Gerichts Acta einschreiben, noch Registriren ohne sonderliche Verwilligung, vnd mitwissen des gegentheils, bey Vermeidung einer ernstlichen straff, Sonder alle gerichtliche Proceß oder Recess in beeder Theil gegenwertigkeit auffschreiben, vnd in daß Lanndtgerichts Buch ordentlich Continuiren, wo aber deßhalben Irrthumb fürfielen, für dem Lanndtrichter oder Vrtheiler zu Rechtlicher entscheidt gewisen werden, der Lanndtschreiber soll auch alles daß Jenig, so offentlich am Lanndtgericht vorbracht, vnd eingeschrieben würdt, dem begehrenden Theil mit guetem Vleiß trewlich und offentlich fürlesen, sich zu seiner Einredt und notturfft des Rechtens, darnach wissen zu richten, gar nichts verrueckhen noch verhalten, und darinn niemanndts an seinen Rechten verkürzen in keinerlej weiß ohne gefehrde.

§. 9.

Von dem Anlaiter.

Es soll ein Anlaiter Je zu Zeiten an Vnserm Lanndtgericht ein Edellman sein, der die Anleit zu rechter Zeit thun solle, mit seinem selbst Leibe, vnd nit durch eine andere Person, vnd waß er Anlait auswendig Vnser

ser Statt Wirzburg, soll er zu Roß und nit zu fueß thun, würdt aber Jhne eine Leibsnot Irren, daß er die Anlait selber mit tun könt, so mag er die Anleit mit erlaubnus Vnsers Lanndtrichters einen andern (der ein Edellman ist) an seiner statt zu thun beuehlen, der die auch zu Roß, in maß wie ob beschrieben stehet, thun soll, würde sich auch eines Anlaiters vnuermöglichkeit zu lang verziehen, daß soll an Vnß gebracht werden, alßdann die Anlait mit Rath zu bestellen.

§. 10.

Von der Anlait vnd Pfandt Schickung.

Es ist Gebrauch, vnd am Lanndtgericht lange Zeit herkommen, so einer Für-Bott vnd Pfandt geschiecklht hat; daß er alßdann die Anlait in Jahrsfristen wann er will, außschiecklhen mag, doch also, daß es alles Im Jahr geschehen, vom Pfanndt anzurechnen, so aber unter dem Jahr die Anlait nicht geschickt würde so ist für-Bodt vnd Pfanndt gefallen, vnnd will er etwas erlangen, so soll und mueß er für-Bott vnd Pfandt von newen schiecklhen.

§. 11.

Von Anlait vnd Vollung.

In Verscheinung der sechs Wochen vnd drey Tag, soll eine Jede Anlait, vf daß nechste Lanndtgericht darnach angesagt werden, Es were dann sach, daß vff solch Lanndtgericht der Gegentheil die Anlait, wie sich gebührt,

bührt, wider nehmen, wann daß nit geschehe, so behelt Cläger seine Völdtung, So aber der Antwortter die Anlait wider nimmt, Soll er das dem Cläger zu Haus vnd Hoff durch Lanndtgerichts-Brieff vnd geschworne Potten, zum wenigstens Sechs gannze Wochen und drey Tag vor dem nächsten Lanndtgericht, wie ob stehet verkünden lassen. Alßdann soll der Antwortter dem Cläger zu seiner Clag antwortten, oder uffschub nehmen biß vf daß nechst Lanndtgericht, darnach thette er daß nit, so behelt der Clager abermahls die Völlung.

§. 12.
Die Vollung zu erweitern.

Ein Jede Vollung, die soll vnter zehen Jahren am Landtgericht mit einer Frag erweitert werden, daß er laut deroselben noch vnüerbennöget seye, vnngeachtet ob er gleich vorhin in die eruolte Güetter eingesezt worden were, dann so frag also vnder zehen Jahren geschehen, ist ihme solches an seiner Voltung vnschädlich vnd nit verjehrt, Sondern mag darauf mit Lanndtgerichts gebotten und verbotten ferner lassen Procediren, abzutretten.

§. 13.
Von den geschwornen Landtgerichts Procuratoribus oder mit Clägern.

Item es sollen Procuratores vnd Aduocaten in vnser Statt Wirzburg, vnd andere einem Jeden der Ihr be-

begehret, ohne alle Vnnsere vnd Vnnsers Capittuls vnd Einer Jeden Person des Capituls vnnd sonnsten menniglich es Vngenadt, vngunst vnd widerwillen zu hanndtlen, vnd von Vnns oder Jemandes wer der sey, darumb gar keines argens gewartten sein, in kein weiß. Item es sollen hieher die Redner am Lanndtgericht niemanndts mit freueln wortten antasten, oder einer dem andern in sein Rede fallen, Sonder züchtiglich mit guten sitten, der Partheyen Ihre notturfft vorbringen, Welcher daß nit thette, der soll von Vnnserm Land-Richter darumb gestrafft werden, Nach seiner erkanndtnus vnd gelegenheit der Vberfahrung, vnd ob Ihr einer oder mehr, so freuentlich weren, vnd solche straff verachten, So soll Vnnser Lanndtrichter solches an Vnns gelangen lassen, wollen wir mit demselben dermassen hanndtlen, damit solche forthin vorkommen werden.

Item die Mitklager sollen die Potten zu rechter Zeit abferttigen, daß sie die zum wenigsten Sechs tag vor Jedem Lanndtgericht, darauf dieselbe Brieff lauten, vberantwortten mögen.

§. 14.

Von den geschwornen Pedellen vnd Botten.

Item wir sezen vnd machen, daß an vnserm Lanndtgericht Zween Rechte geschworne Botten sein, die alle Brief vnd Proceß selbst vberantwortten sollen, Würdt aber einen Leibs noth Irren, mag er dieselben Brief

ei-

einem andern befehlen, doch daß derselbig dem Lanndtrichter gelobe, die Brief aigentlich zu vberantwortten. Vnd zu seiner Widerkunfft dessen getrewliche relation thun.

§. 15.
Ferttigung der Botten.

Die Botten sollen mit den Brieffen fürderlich abgeferttiget werden, vnd die Brieff selbst vberantwortten, volgents zu ihrer Widerkunfft die Relation von ihnen eingenomen vnd ad Acta registrirt, auch von einer Jeden meil nit mehr als Sechs Pfenning gegeben werden, Es were dann ein Gemeindt, oder Jemandts ausserhalb des Bistumbs gesessen, dieselben geben zwifacht.

Item alle Stifft, Klöster, Dörffer, Stádt vnd Spital seindt bißhero alß für ein Gemeindt im Lanndtgericht herkommen, darumb Ihr Bezahlung vor Zweyfach zu halten, wie vor Alters herkommen ist.

§. 16.
Wie die Pedellen oder Gerichts Botten Ihre Brieff vberantwortten vnd Relation thun sollen.

Die Landtgerichts Botten sollen die gerichtliche Proceß fürdern vnd antwortten, wo sie daß nit thun, zum erstenmal ein Jeder zwey Pfundt zum andernmahl vire Pfundt zur Poen geben, zum drittenmahl vom Amt geurlaubt, vnd nit mehr daran genohmen werden, auch sollen sie schreiben vnd lesen können, Ihre aigene Büchlein haben, vnnd alle Lanndtgerichts Brief darein ver-

eich-

zeichnen, wie, wohin, wann, weme, die Stund, Tag vnd Jahr Zahl, sambt der Zeit des Lanndtgerichts, Vns die allwegen am Landgerichts Abend darvor sonderlich in das Lanndtgerichts Buch registriren lassen.

§. 17.

Was für Sachen an das Lanndtgericht gehören.

Alle Vrtheil, Acta vnd Gerichts-Handell in sachen erbliche Guetter Grund vnd Boden, Heyrathguet, Vbergab vnd Vermechtnus vnd desgleichen betreffendt In oder an andern Gericht ergangen, gehandelt oder einbracht, die werden vor dem Lanndtgericht, wo sie anderst durch Appellation, oder in anderweegen dafür gebracht, gannz vnd gar abgethan, vernicht vnd alß die nit vor Ihrem ordentlichen Richter ergangen, vnd gehandelt, vermög deß hergebrachten Lanndts Gebrauch vncräfftig erkandt vnd gehalten.

§. 18.

In den Persönlichen Sprüchen mag vor dem Landtgericht auch gehandelt werden.

Ob Jemand in Persönliche Sprüche, als schelten, schmehen, vnd was dergleichen ist, in der ersten Instanz im Lanndtgericht (wie sich in Processu judiciario gebührt) klagen vnd seine Clag wie Recht ist ausführen will, es seye gegen Edlen oder Vnedlen Im Stifft vnd Herzogthumbs zu Franckhen gesessen Niemandts ausgenohmen, dem ist es zu thun vorbehalten vud vnbenohmen.

§. 19.

§. 19.

Alle Handlungen vor dem Vrtheilern geübt, sollen eingeschrieben werdenn.

Item die besage, Kundschafft, Vbergab, Gewaldt der Vormünder oder Curatorschafft so vor den Vrtheilern geschehen, vnd doch nicht in daß Lanndgerichts Buch geschrieben weren, sondern von Unwürden vnd nit Cräfftig in Rechten aufgenohmen, so man von Lanndgerichtswegen Kundschafft gehört hette, durch gegeben Commissari vnd eines Lanndtgerichts Beuelchs, oder ob Jemandts der Bekanndtnus oder Vbergaben Kündtlich Brieff vnd sigell hette, vnnd die für Gericht legte, derohalben soll nach Ihrem werth wie sich gebührt, geuhrtheilt werden ohne geuehrde.

§. 20.

Daß wider die Landts Gebreüch daß gemein geschrieben Recht nit statt habe.

Item welche Fäll, sachen vnd Handtlungen nichts hindangesetzt, die lang hergebracht geübte gewohnheiten vnd Gebraüch des Lanndt Rechtens Im Herzogthumb zu Franckhen nit sonderlich vertretten, verantwortten, beschützen, enthalten vnd vertheitigen, daß es also vor Alter herkommen sey, darin soll das gemein geschrieben Recht gehalten werden, vnd statt haben, vnd sonnsten nit darumb alldieweil der Lanndtgebrauch Jezt im Rechten verfechten vnd vertretten kann, oder mag, soll das ge-

gemein geschrieben Recht darwider nit statt haben, noch herfürgezogen werden, ohne gefehrde.

§. 21.
Wie die Proclama verkündt werden sollen.

Alle Proclama vnd andere Proceß von dem Lanndtgericht außgehendt sollen durch die geschworne Lauffer oder Landtgerichts Potten allwegen zum wenigsten Sechs gannzer tag, Je vier vnd zwanzig stund für ein tag zu rechnen zuuor vnd ehe daß Lanndtgericht darnach angefangen, an gebührenden Orthen vberantworttet vnd aigentlich verkündt werden, wo nit, soll in denselben sachen nichts gehanndelt, noch fürgefahren werden, sondern die gemelten Proclama Brieff vncrafftig sein, vnd von newen angefangen werden, wo aber der Lanndtschreiber die Mitkläger oder Botten hierin Jemandt verkürzet hetten, Sollen sie den Parthenen ihren Costen abzutragen, vnd von stundt an zu entrichten Pflichtig vnd schuldig sein, die Bezieg pro lama sollen vierzehen gannzer tag vor Jeglichem Lanndtgericht vberantworttet, vnd darauff von Pfarr Herrn die Execution geschrieben werden.

§. 22.
Verkündigung der Verzieg-Brieff.

Item die Proclama Verzigs Brieff sollen nach gethanen Verzig besiglet genohmen vnd widerumb vf der Pfarr Canzell, allda vormal die Proclama verkündiget

gewesen, verkündigt, vnd die Execution vom Pfarr Herrn darauf geschrieben werden, Alß sich zu thun gebührt. Ein Jeder Pfarr Herr im Stifft ist schuldig alle Lanndgerichts Proceß vmbsonst ohngeltt auf offener Cannzell zuuerkündten, ohnwaß Proclama sein, da gibt man von Jeder Proclama Sechs Pfenning zu uerkündten; darauf er Tag, Zeit, Stund und Jahr Zahl der Verkündtigung mit völliger Execution gewißlich geschehen sein glaublich schreiben oder signiren wolle vnd solle.

Item die Verkündt Brief vber Vermechtnus Verziege, Bestettigung vnd Beziege, mögen die Partheyen den Pfarrherrn auch Brief Kundtschaft zu verhören selbst vberantwortten, vnd die Pfarr Herrn sollen darauf schreiben vnd verkündten, Da sie die also verkündt haben, so sollen dann die, so einander also vermachen Verzieg Bestettigung oder Bezig thun wöllen, dieselben Verkündt Brief, mit der Pfarr Herrn Wahrzeichen vf gesezte Gericht fürbringen, vnnd sein die Partheyen dem Botten nit Pflichtig, von solcher Brieff wegen was zu geben an die Ort aber alß Marggrafschafft Bamberg vnd Hennenberg rc. Da daß Lanndgericht strittig (so vil gesem mag) sollen die Partheyen die Proclama, nit selbst tragen, sonder die geschworne Botten thun lassen, die dann zu Ihrer widerkunft, glaublich relation thun mögen, wehr, wie vnd wann

Sie

Sie daran verhindert, vnd Ihnen Eintrag gethan haben.

Item es soll auch an vnserm Lanndgericht kein Vermechtnus, Bestettigung, Verzigt, oder Bezicht geschehen, es seye dann zuuor in den Pfarren, darin die Person gesessen sein, die solchen Vermechtnus, Verzigt Bestättigung oder Bezicht, thun wöllen auf offener Canzell verkündt worden, es were dann daß die Partheien alle, die es von beeden Theilen berürt gegewerttig im Gericht stündten, vnd darein verwilligten.

§. 23.

Von mutwilligen Kriegen.

Wo mercklicher Argwohn vnd Verdacht vorhanden, daß die Parthenen vnnottürfftige muetwillige oder geuehrlich Krieg, vnd Rechtfertigung vornehmen, mag durch den Richter denselben Parthenen vfgelegt werden, zween oder drey vnverleümbte vnuerdächtliche Männer darzustellen, die nach Im schweren sollen, daß sie seinem Aydt de calumnia vitanda rein, vnd nit mein Glauben, damit vbriger Costen vermiden, vnd die Leichtfertigkeit, Aydt zu beschweren, abgeschnieden werde. Darzu solle der Partheien bis zum nechsten Landtgericht, vnd dem widerthail der fürgestelten nachfolger, so also schweren sollen, wesen vnnd gelegenheit zu erfahren, vnd nottürfftig einrede vf sein Begeren sechs wochen vnd drey tag schub gegeben werden.

§. 24.

Von Gebung der Vormunder.

Der Landtsfürst selbsten alß Herzog zu Franckhen, mag von fürstlicher Obrigkeit wegen, alß wohl alß der Landtrichter Tutores vnd Curatores geben, In allen vnd Jeden sachen vnd Personnen, es seyl ohn oder mit vorgehender Proclama doch daß der oder die allwegen ihr gewöhnliche Pflicht thun, wie in der Reformation begriffen, So mag vnd hat der Landtrichter den Gewalt den Ansuchenden Personen, oder den Guettern ad Litem oder zu andern sonderlichen Hanndlungen vf vorgehende Proclama in einer Jeden Sachen, vnd gewöhnliche gebührliche Pflicht Tutores oder Curatores setzen, doch daß jenige so gesezt zuuor in Proclama angezaigt vnd benent worden.

§. 25.

Welche Personen der Vormunder Nottürfftig.

Die Jüngling so daß zwainzigst Jahr ihres Alters nit vollkommentlich erreicht, oder weibsbilder, die nit Ehemänner haben, auch die so verehelicht, aber ihrer Eheuogt Bewilligung darzu Nit hetten vnd vor dem Landtgericht hanndtlen wöllen, die müessen Ihre Curatores oder Tutores Ihnen vom Landtrichter der Gebühr zugeordnet, darzu gebrauchen, dann ohne daß hat es weder Crafft noch macht.

§. 26.

Von Gemeinen Vormundern und Curatorn.

Es haben ettliche alß der Landtschreiber Knecht, Potten, Brückhen, Buttell, der Mitkläger schreiber, Diener, Ehehalten, vnnd andere dergleichen schlechte vnuerständige, die gar keine Freündt gewesen sein, daß Ambt der Vormünder vnd Curatorschaft am Lanndtgericht zu vben angenohmen, vnd doch, weder der Parthenen noch Kinder, Haab oder Güetter gesehen, gekannt oder erfahren, sonder allein vmb 𝔷 gemuß willen, biß an die Elenbogen, vnd weiter zu Verachtung vnd dem Landrichter zum Nachtheil, waß man Ihnen fürgehalten vnd gelobt vnd geschworen, darumb nicht unbillig noch vnbedechtlich geordnet gebraucht vnd gehalten worden, daß zween fromme redliche Bidermänner die gesessen sein Im Fall, daß man nit allwegen Leüth von der Freündschaft gehaben möge, vf gewöhnliche Aydt und Pflicht gemeiner Statt vnd ganntzem Land getrewlich zu rathen vnd zu helffen, es seye, wohin es wölle zu gemeinen Vormündern vnd Curatorn angenohmen werden, dem man noch billig nachkombt.

§. 27.

Die nechsten Freündt, so sich vor Vormundschafft entschlagen, sollen auch nit erben sein.

So Kinder Vatter vnd Mutter loß werden, Vormunder oder Curatoren Im Rechten oder sonnst, ihnen

oder Ihren güettern getrewlich vorzustehen, nottürfftig gewesen, aber von Ihren nechsten Freündten verlassen worden, vnnd es volgendes deroselben Kinder halb zu einem Erbfall kommen, daran solche Freündt im Rechten vor andern Erben gewesen, oder sein solten, dieselben solches Erbfals sollen gänzlich vnfähig vnd daruon außgeschlossen sein, vnd bleiben, vmb Ihrer Unfreundlichkeit willen, so sie an den gemeltenn waisen in Ihren nöten erzaigt vnd bewiesen haben, welches von Herrn Jorgen v. Eich Thomprobsten vnnd lanndtrichtern offtermalß Ist gebraucht worden.

§. 28.

Wann vnd wie die Vormunder der Pflegkinder Guetter verkauffen mögenn.

Die Vormunder sollen den Pfleg Kindern kein ligende oder vahrende dapffere gütter ohn erkanntnus des Richters ihnen selbst Ihren verdächtlichen Freündten, Nach Ihr einer dem andern gefährlicher weiß verkaufen oder sonsten verendern, were es aber Sach, daß man Schulden, darauf merckhlicher Schaden gieng, bezahlen müste, also daß man aus getrungener Noth verkaufen müste, soll man solche Schulden liquidiren, daß ist vor Gericht kündtlich machen, den Schuldnern darzu verkündtigen, vnnd alßdann durch Recht erkennen lassen, ob Jemandts Jezt billicher verkauffen möge, die schuldten zu entrichten, vnd wo etwaß am Kauffgelt vberlaufft, daß soll man hinder den Richter sonnst den

Kin-

Kindern zu nuz hinder: oder anlegen vnd verrechnen.

§. 29.

Wann Fahrnuß vorhanden, soll man zu Bezahlung der Schulden liegendt Güetter nit angreiffen.

Alldieweil man an vahrender Haab Zahlung gehaben mag, Ist man nit schuldig ligende Güetter noch einige sazung vmb schulden, die In Recht ordentlich erlanngt werden, zunehmen.

§. 30.

Wann sich die Tutores oder Curatores zweyten, wie zu handtlen.

Wann es sich, daß zween Vormunder, Curatores oder andere deßgleichen differentes zwyträchtig, oder vngleicher mainung werden, also daß einer wolt haben die Machung der Einkindtschafft, vnd der ander den zweyten Theil haben, soll sich der Richter vmb der sachen Vmbstanndte nach dem Nuz vnd gelegenheit aller Partheyen zuvor erfahren, Je zuzeiten einer Statt, Rath, Gemeinde, oder sonderlichen Leüthen derenthalben schreiben, vnnd sich wohl erkundigen, Waß dann den Kindern daß nüzest, vnd best erfunden würdt, darnach soll er den einen Vormunder einen Zufall thun, oder sonnst ein gleichmäßiges machen vnd treffen Dabey es endlich bleiben,

ben, vnnd von dem andern Vormundern gehalten werden solle.

§. 31.

Unterschied der Vormunder oder der Kinder Eltern.

Die Zeit der Kinder von Ihrer Gebuhrt an biß auf das siebendt Jahr heist Infantia zu deutsch Vnmündigkeit, vnd deroselben Zeit heissen ihre Vormünder Tutores, aber fürther von Sieben Jahr an biß der Knab Vierzehen vnd daß Maidtlein Zwolf Jahr vollkomentlich alt werden, In welcher Zeit sie Pupilli vnd Pupillae heissen, vnd fürther also biß vf daß fünff vnd zwainzigst Jahr welcher Zeit Sie adulti oder adultae genannt, werden Ihre Vormundt Curatores genannt vnd geheissen.

§. 32.

Wann die Kinder noch in vätterlichen Gewalt seindt.

Alldieweil die Kinder oder Diechter in Gewalt der Rechten oder gemachten Eltern seindt, so ist man Ihnen nit schuldig Tutores oder Curatores zu geben, Wo aber die Eltern wollten Theilung thun Nach Lannd Recht, sollen sie dieselben Kinder oder Diechter vorhin bevormunden oder becuratoren lassen. Vnd so dann nach beschehener Theilung die gegebene Vormunder, der Kinder zweite Theil am Landtgericht zu hauffen, von einem vf das ander zu sterben (wie am Lanndtgericht gewohnheit ist) gegeneinander vermachen lassen wollen,

wollen, daß mögen sie thun, wo sie aber solches nit thun, vnd fürther deroselben Kinder eines ohne eheliche Leibliche lebendige Erben Rechtliche Vermechtnus oder Geschäfft, Testament oder Codicill mit Todt abgieng, so stirbt desselben verlassener Theil guets vnd Erbschafft vf Vatter vnd mutter, vnd nit vf die geschwistritt, hinwiderumb ist es auch wider mit den Eltern, ob sie also verstürben, vnnd ist solches ein altes Landtrecht und Gebrauch am Lanndtgericht.

§. 33.

Dreyerley Tutelae seyndt in Rechten, darin die Tutores alle schuldig sein Rechenschafft zu thun.

Wiewohl dreyerley Tutel Im Rechten seindt, Legitima, Dativa vnd Testamentaria, Jedoch soll mann sie alle drey einschreiben, wie, wann, wer, worinnen, welcher massen, Zeit, Tag und stundt sie geben worden seindt, die alle seindt auch, so vil not vnd Recht ist, schuldig einen Landtrichter ihrer Tutell Rechenschafft zu thun von allem einnehmen, vnd Ausgeben Ihrer sachen vnnd Handlungen.

In diesem Fall ist vonnöten einem Lanndtrichter ein Vleissiges auffsehen zu haben, daß die Vormünder guete vnd vfrichtige Rechnung, In Beywesen der Kinder, so sie verstendig seindt, oder deroselben nechsten Freündt thun, Item so ein Lanndtrichter, andern die Rechnung zu hören committiren will, daß es die-

selben nit mit dem Vormundt halten, Vnd also die Kinder verkürzt werden.

§. 34.

Bevormundung der Bastarden.

So der Landtrichter würdt angerueffen, dem Bastardten Vormunder oder Curator zu geben, Ist er daß zu thun schuldig, doch mit vor außgehender Proclama, an die Pfarr, da sie ihre Wohnung haben, mit dem Articul von der Kinder nechsten Freündten, von Vatter vnd Mutter geordnet wie sonnst.

Wie die Vormund ledig gezehlt werden sollen, ist leichtlich zu erfahren.

§. 35.

Von Vermechtnuß und Erstlich der Eheleüth.

Eheleüth, sie haben Kinder oder nit, mogen vorzukhomen künfftiger schnellen Todtsfäll alle ihre jedes Haab vnd güetter einander vermachen, gabe vmb gaben, vnnd etwas oder nichts außgenohmen Ihres gefalleñs, ob aber Jemanndts, der es Recht hette, oder zu haben vermeint darin gerichtlich tragen würde, der mag es thun, soll geschehen, was Recht ist, wie sith vnd gewohnheit am Landtgericht Herkommen, vnd wirdt bisweiln disputirt, daß es nit Recht etwaß vmb nichts zu geben, sonnder es solle ein Recondonation da sein, Dieweil es aber willkhürlich zu geben vnd zuuermachen oder nit, bleibt es billich dabej wie angezaigt, gaben vmb gaben, oder etwaß vmb nichts.

§. 36.

§. 36.
Gemeine Vermechtnus oder Vbergaben.

Es mogen andere ledige Personen Mans oder Weibsgeschlecht Ihre eigene Haab vnd Güetter gar oder zum Theil vmb leibliche enthaltung, oder sonnst, wie sie sich deß vereinigen; Mit oder ohne geding einander auch vermachen, Ihres willens vnd gefallens, doch mit vorgehender gewohnlichen Proclama, auch gerichtliches einredens, den Jenigen, den es gebührt, in solchem vorbehalten.

§. 37.
Vermechtnus, Vbergaben vnd Vertzige ausserhalb Landtgerichts fürgenohmen, seindt Regulariter daß ist gemeinglich vncräfftig.

Item alle Donation, Vbergaben, Vertzig, vnd Vermechtnus, so außwendig deß Lanndtgerichts gemacht, oder zum wenigsten daran fürther nit confirmirt, oder bestettigt werden, Seindt vnd heissen nach gemeinen hergebrachten Gebrauch deß Lanndtrechtens vntüglich, nichtig vnd vncräfftig, Sollen auch im Rechten weder Krafft noch macht haben, außgenohmen waß in offentlichen Heyrathen bethetigt vnd aufgericht wird, dann alldieweilen man solche Vermächtnuß in ehelichen Heuraten geschehen, mit Brieffen sigeln, oder Lebendiger Kundschafft beweisen mag, daß bedarf keiner andern Bestattigung oder Becräfftigung im Landtgericht, doch so mag es es alles am Lanndgericht vmb fürsorg künfftiger

ger mängell halber, zu besserer ewigen Bestendigkeit, auch künfftigen Irrthumb vnd Irrsaal zuuorkhommen vnd zu mindern, auch confirmirt vnd bestettiget werden.

§. 38.

Vermächtnus deren so nit Kinder haben.

Ein Jeder der nit Rechte oder gemachte Kinder hatt, mag seinen Brüdern, gesippten Freündt, schwager oder einem frembden alle seine güetter, ligendt oder vahrendt nichts außgenohmen, auch darzu sein Erblich Recht vnd gerechtigkeit gar oder zum theil vor dem Lanndtgericht doniren schaffen, oder in andere Weeg vermachen, mit vorgehender Proclama vnd anderm, wie es sich gebührt.

§. 39.

Vermechtnus die sich mit Verbrechung der Handt vergleichet.

Item ein Jegliche Vermechtnus, so am Landtgericht geschieht, confirmirt, oder bestettigt würdt, es sey eines gegen dem andern, oder vmb Vrsachen, von Todts wegen oder in andere weiß geschehen, dieselben tragen den verfallenen zweiten Theil, der noch vnuergnügt ist, mit sich vf dem Rüeckhen, es sey mit oder ohne Protestation geschehen, darumb wer solche Vermechtnus thuet, der soll auch den Natürlichen Erben deß vnuergnüegten zweiten Theils halben erstattung zu thun schuldig sein, Alß ob solche Person die Hannd des Witwenstuels verbrochen hette, nach gemein Lannds-

gebrauch

gebrauch zu geben als Lanndrecht ist, vnnd gehalten worden, dann seinen dritten Theil Jemanndts zu vermachen, vnd die Erben gar oder zum Theil deß zu berauben, vnnd doch den zweiten Theil darbej in posess vnnd Gebranch zu haben, daß were Je nit vernünfftig, Recht noch billich, wie oben gehört ist.

§. 40.

Wo nit Noth Erben vorhanden, Ist in Vermechtnußen nit noth, die gesipptenn Freündt zu erfordern.

Wann zwey Eheleüth, die nit not-Erben, haben einander daß Ihr vermachen wöllen, Ist nit noth, noch der Brauch Sie wollen es dann gerrn thun, daß man den Freündten darzu verkündte, sonder ist genueg daß die Verkündigung geschehe in der oder denen Pfarren, darinn sie beede Eheleüth wohnen, vnnd were es sach, daß ettliche Freündt nit notErben, sonder beseite solches Vermechtnus allererst hernach anfechten wolten, indem daß Ihnen nit verkündt were, vnnd kamen für Gericht, so werden sie zugelassen, also, wo sie der zeit sie gefordert im Rechten gestannden weren, solches vermechtnus verhindern, vnd abtreiben mögen, So würdt dasselbige wider aberkandt, hetten sie aber daß nit mögen mit Recht abgetrieben haben, so bleibt solches Vermechtnus bej seinen Kräfften vnd würdt nit aberkanndt.

§. 41.

Wo der Jenig, so Vermechtnus thuet, vor Ausgang des Landgerichts mit Todt abging.

So auf den Ersten Landtgerichts Tag ein Vermechtnus bestettiget würdte, vnnd niemanndt darein geredt hette, obgleich eines auß den Eheleüthen kranckh, vnnd die gannze Zeit des Lanndtgerichts nit vberleben konndte, bleibt dannoch solch Vermechtnus nichts desto weniger Im Rechten Cräfftig. Vnnd vnangesehen ob gleich Jemanndt hernach, dieweil daß Lanndtgericht noch nit aufgestanden, keme, vnd solches auß den Vrsachen, daß der Kranckh daß Lanndtgericht nit vberlebt hätte, abtreiben wollte, er hette sonnst Rechtliche gegründete Vrsachen, die Vermechtnus an Ihme selbst abzutreiben, welche Vrsach auch, wo der verstorben noch im Leben were, fürbringen mögen, vnd deren zu geniessen verhofft, darumb solte geschehen, was Recht ist.

§. 42.

So nach Gebung des zweyten Theils, Jemandts ohne Vermechtnus seines Dritten-Theils stürbe.

Daß vberbleibendt auß den Eheleüthen, so den zweiten Theil geben hat, mag in der andern Ehe Bethaitigang oder am Lanndtgericht seinen zugefallenen dritten Theil dem andern gemahl, vnd also Leib vnd

gnet zusamen, oder sonnsten wohin es will geben vnd vermachen, nach seinem willen sambt allen zugefallenen erbfällen ꝛc. Wie hie oben dann auch daruon gemelt ist, Wo aber solches nit geschieht, vnnd daß gedacht vberbleibendt Ehegemecht ohne Eheliche Kinder abgehet, so würdten die erste Kinder, welche den zweiten Theil daruon geerbt, vnd genohmen hetten, zu desselbig verlassenen güettern allen vnd Jeglichen sambt allen andern Zufällen nach erster geschehener Theilung zugelassen, vnnd dem andern von newen vberbleibenden Ehegemächt, nit mehr dann waß es von Haab und güettern ligenden und vahrenden zugebracht hette, und die gewonnen Haab in Ihrem Ehelichen stannd erobert halber.

§. 43.

Daß dem Vberbleibenden sein zugebracht Gut, vnd daß in stehender Ehe gewonnen ist, werden solle.

Alß sich zum Dickhermal zugetragen, wo eines auß den Ehe Leuthen ohne Erben vnd Vermechtnus Todts halber verschieden gewesen, daß daß vberbleibende nicht allein sein zugebracht guet, sonder auch einen Magdt oder Knechts Lohn, dazu haben wöllen, Ist solches begeren Jederzeit mit Recht aberkanndt, vnd mit Vrtheil nit vollzogen, sounder haben demselben sein allein zugebracht güetter gar, vnd daß jenige, so sie bee:

beede Instehender Ehe miteinander gewonnen, doch die wissentliche beederseits miteinander gemachte Schulden zuvor davon bezahlt, vnd zum halben Theil gefolgtt, dabey es auch blieben ist.

§. 44.

Wann eines der EheLeuth ohne Kinder oder Vermechtnus abgehet, wie es mit den Güttern gehalten werden soll.

Wann zwey Eheleüth schlechtlich zusamen kommen, ohne einige sonderlich zugebrachte Haab vnd güeter, ligende oder vahrende, waß sie dann dero fürther Instehender Ehe bey einander erzeügten, erkaufften, eroberten, vnd vberkommen, die heissen vnd seind Ihr Jedes Hanndt versamelte vnd gewonnen güetter, zugleich daß Manns vnd der Frawen, vnnd so Ihr eines von dem andern ohne lebendige Eheliche Kinder oder Vermechtnus abgieng; so gefallen solche güetter den andern Ehegemalen, so noch im Leben, zum halben Theil zu, vnd der ander halb theil des verstorbenen nechsten Erben, doch daß zuvor an Ihrer beeder Eheleüten schulden, so vil sie derer in Ihrer stehenden Ehe gemacht hetten, von solchen gewonnen güettern abgezogen, vnd den Glaübigern bezahlt werden, Hetten aber die Ehe Leüthe ettliche Haab vnd güetter zusammen bracht, wo dann Ihrer eins ohn leibliche eheliche Erben oder Vermechtnus abging desselbigen zugebrachte Haab vnd

güet-

güetter, sambt den halben Theil der gewonnen Haab und güetter fielen auf seine nähesie Erben, doch wo die gewonnene Habe und Gütter zu Bezahlung der Schulden (die vor allen Dingen wie oblaut, bezahlt werden sollen) nit raichten, daß alßdann deß Manns alß Haußregirers güetter vor der Frawen zugebrachten Guet fürter zu Bezahlung der Schulden angegriffen werden, vnd nit der Frawen, wo aber daß auch vngenuegsam, vnd dann die Fraw sich Jhres Mannes vnordentlichen verthünischen Lebens auch theilhafftig gemacht, vnd darzu geholffen hette, alßdann (so daß offenbar) vnnd die gemachte Schulden In Jhren nuz kommen weren, sollen Jhre zugebrachte güetter zu entrichtung der Schulden auch angegriffen, vnd dargestreckht werden, Die Schulden aber so vor der Ehelichen Zusammenkommung oder in stehender Ehe durch den Mann heimblicher weiß hinder der Frawen gemacht, vnnd daruon In Jhrem nuz oder wissentlichen gebrauch nichts kommen, bringen der frawen an Jhren zugebrachten Haaben vnnd guettren keinen Abbruch, oder Verlezung, dann solche der Frawen güetter im Lanndtrechten, vnd sonst gemeinen Rechten gefreyet sein, vnd darumb Jhr der Frawen, so es zum Fall kombt, vor allen andern Glaubigern gegeben vnd entrichtet werden sollen.

§. 45.

So die Fraw ohne wissen deß Manns schulden macht.

Es ist nit billig noch recht, daß ein Fraw einige schulden hinder Ihrem Mann entlehen hanndtlen noch wanndtlen soll, es keme dann in Ihrer beeder wissentlichen nutz oder gewin, wo daß geschehe, sollen derselben schulden von Ihrem zugebrachten guet allein, wo sich obberürter Fall vnd Theilung begebe, abgezogen werden, dem Mann vnd seinen Erben ohne schaden, weren sie aber vererbte Personen durch Ihre leibs Kinder oder Rechtlicher Vermechtnus halber, Alsdann ist man solche gemachte heimbliche schulden ausserhalb des Manns gueten wissen vnd willen gemacht, den glaubigern zu vergnüegen vnnd zu bezahlen nit schuldig.

§. 46.

So eines der Eheleüt ohne deß andern wissen vnd Willen kaufft oder verkaufft.

Wann eines aus zweyen Eheleüten die beyeinander in Ehelichen Wesen wohnhafftig vnd vererbt seindt, ohne deß andern wissen und willen, etwas ligende güetter kauffen oder verkauffen würdte, so mag daß ander wohl darein Reden, vnnd wo dann güetlich nit wolte abgestanden werden, fürter Rechtlich darwider hanndtlen, auch solchen Kauff oder Verkauff, der Ihnen vnd Ihren Kindern zu schwer, Nachtheilig, verderb-

derblich oder sonst betrüglicher: oder vortheilhafftiger weiß zugangen, vnd gehandtelt were, abtreiben, der dann auch von vnwürden sein, vnd vntüchtig erkanndt werden soll, alß solches herkommen ist:

§. 47.

Wo daß vberbleibendt mit den güttern gefährlicher weiß, vnd den Kindern zu Nachtheil handelte.

Wo ein Wittibe Person mit Rechten oder gemachten Kindern oder Diechtern betrüglicher oder gefehrlicher weiß in gemeinen güettern sitzen, Regiren, Hanndtlen vnd verwalten wolte, Jme selbsten zum Vortheil vnd den Kindern zu Nachtheil vnd Schaden, wie etwann den Kindern zu Leid vnd Nachtheil geschiht, vns solches wissentlich angezaigt, vnd wahr gemacht würdte, oder sonnst am Tag lege, die soll vnd ist vf begehrn derselben Kinder, Diechter oder ihre freündtschafften den Zweithen Theil nach Lanndtrechten zu uergnüegen schuldig, vnd Ihren dritten Theil Inzubehalten, vnnd Ihre natürliche NotErben ihres gebührenden Legitima mit Ihrem Vnwesen nit alsö Jämmerlich zu schmehlern vnd zu berauben.

§. 48.

So die Eltern vngerathene Kinder hetten, alß offt geschieht.

So die Eltern vngerathene Kinder oder Diechter hetten, die den Eltern In Ihrem Ehelichen thun vnd schla-

schalten nit gefolgt hetten, sonder Ihres Willens gewest, auch ohne der Eltern geheiß vnd Erlaubnus sich auß aignen fürnehmen zu sachen vnd Hanndtlungen begeben, vnd doch die Eltern Ihres vnwissens vnd vngehorsam halber daruor mehr dann andere Kinder gekostet, vnd gestannden hetten, denselben mögen die Eltern solche Vncöstung zu uergleichen gemeine Erbschafften gegen andern mitErben wohl abschlagen, oder aber dagegen Ihnen ein Vergleichung thun, damit den andern Kinder solches ergänzt, vnnd in der Erblichen Theilung gleich gehalten werden.

§. 49.

Verwendung der Gütter in fraudem Creditorum.

So einer dem andern schuldig ist, es seien verbrieffte oder vnuerbrieffte schulden, der kann vnd mag seine Haab vnd Güetter ligende oder vahrende zu Betrug deren Glaubigern nit verkauffen, versezen, verpfenndten, oder Im Rechten ferner beschweren, ohne der Jenigen, denen Sie verschriebenn, oder verbfenndt, sonder gueten wissen vnd willen.

§. 50.

Von den Erbschafften, wie die Natürliche Kinder erben, vnd geerbt werdenn.

Natürliche Kinder die nit verdampter Geburt sein, mögen Ihre leibliche Müetter erben, sie werden zu solcher erbschafft geehelicht oder nit, Aber die Kinder

so

so von verdampter Vermischung kommen seindt, welcher Eltern keine Ehe miteinander besizen, oder machen möchten, dieselben werden zu den Erbschafften ihrer Vätter vnd Müetter keines weegs zugelassen, aber wohl mögen vnd sollen Sie erzogen werden, hinwiderumb welche Natürliche Kinder ihre Eltern nit erben, dieselben werden von Ihren Eltern auch nicht geerbt.

§. 51.

Wie die Erbschafft angenohmen werden solle.

So einer Erbschafft annehmen oder adiren will, der soll es Inwendig dreyssig Tagen von dem wissen deß abgestorbenen Todt anzurechnen, thun, vnnd der Richter im Gericht derentwegen erkennen, ein Proclama die fürther den Partheyen zu Hauß oder under augen oder vf der Pfarr darin die Parthej sitzen, verkündet werden, vnd so die also exequirt ist, zweer Vrtheiler deputiren, ob es anderst mit sicherem Zugang geschehen mag, der güetter ein Inventarium machen, es sey zu Veldt oder Im Hauß, wo man aber daran verhindert, so soll daß von den zweyen Urtheilern, vnnd dem Lanndtscheiber protestirt, vnnd in daß Lanndtgerichts Buch eingeschrieben, auch fürther darfür gehalten werden, Alß were solche Erbschafft derhalben in vermelte weeg adirt, vnd angenohmen worden vnd man soll fürter procediren alß Recht ist.

§. 52.

Daß man künfftige Erbfäll nit verkauffen soll noch möge.

Im Landtgericht ist auf Außgangene Proclama mit Recht erkandt fürkommen vnd verbotten worden, daß Kinder vnd andere leibliche Erben, Ihre wartten-de Erbliche Anfällens sey von Vatter, Muetter, An-herrn, Anfrawen, vor vnd ehe dann sie die erleben, hinter Ihnen zu begeben, zu uerschreiben, zu uerkauffen, oder einige schulden darauf zu machen, oder zu bekhen-nen nit fueg macht noch recht haben.

§. 53.

Von Erbschafften der Beseiten-Liniern.

Wo Jemand ohne leibliche eheliche in auffsteigen-der oder absteigender Lini Erben, oder ohne Rechtliche Vermechtnus oder Geschäfft abging und stürbe, vnnd niemanndts hinter Jme verließ, dann seines Vatters leiblichen ehelichen Bruder oder schwester, auch von Vatter vnd Muetter versammentlich, so erben desselben geschwisterige deß Vatters vnd der Muetter der abge-storbenen verlassenen güetter zugleich nach derselben Personen anzahle: eines so vil alß daß ander vngeacht vf welcher seiten der Person mehr oder minder wehren, doch so schliessen derselbigen Vatter vnd Muetter ge-schwisterige von beeden Theilen die geschwistrig, so allein von einem Band seyn, aus. Per Auth. Itaque bona.

De

De Succeſſ. et in Auth. de Conſangu: et ult. Jur. §. ult. Ob aber wäre, daß das abgeſtorbene hinter ihm verließ ſeines Vatters Geſchwiſtrige ihme von Vatter allein geſippt vnd darzu ſeine Mutter Geſchwiſtrige dem Verſtorbenen allein von der Mutter verwandt, ſo erben die vom Vatter herkommen, vnd zugegen vorhandten iſt, vnd dieſem gemäß erben die von der Mutter, was von der Mutter herkommeu vnd zugegen iſt.

Aber gemaine vnd verſambte Haab, die dann zugleich erobert vnd gewonnen, und nit von des geſtorbenen Vatter oder Mutter inſonderheit herkommen weren, oder dafür bewieſen werden möchten, dieſelben güeter erben ſie zu baideitzs gleich mit einander nach Anzahl der Perſonen.

Wo jemandt ohne leibliche erben rechtliche Vermechtnus oder Geſchafft mit Todt abgieng, vnd leibliche Eheliche geſchwiſtrige vom Vatter vnd Mutter, vnd derſelben geſchwiſterige Kinder nach jme verlies, dann erben ſie alle gleich miteinander, doch alſo, daß eins jeden geſchwiſterige Kinder für ein Perſon anſtatt jres Vatters oder Mutters verſtanden werden, vnd wo ſolche geſchwiſtrige von beeden Banden nit, ſonder derſelben Kinder vorhanndten ſein, ſo Erben dieſelbigen auch von den geſchwiſterigten, von dem Vatter allein, oder von der Mutter allein, wo aber ſolche ehegemelte geſchwiſterige von Vatter und Mütter und desgleichen Geſchwiſtrig Kinder nit vorhannden ſeindt, ſo erben die

leibliche eheliche Geschwistrige von dem Vatter allein, oder von der Muetter allein, vnnd deßgleichen die geschwisterige Kinder von dem Vatter allein, oder von der Muetter allein anstatt Ihres Vatters oder Muetter für ein Person, vor andern hernach gestelten Freündten.

Geschwistrig oder geschwisterig Kinder erben vf beeder seit Linj zugleich in stammen vnd nit in die Heüpter, da aber geschwisterige Kinds Kinder zugegen, die weren vor Ihnen zu weit zu erben, dann die Regell helt nach Brüdern vnd Brüder Kinder, vnd nit Diechter, darumb aldieweil geschwisterige vnd Ihre Kinder vorhannden, so schliessen sie auß von den erbschafften der geschwistrigen Diechter vnd stiefschwistert, so von einem Banndt einander verwannt seindt, es weren dann gemachte Kinder entgegen, nach dem Lanndtsrechten zu erben.

§. 54.

Von der Legitima der Kinder.

Der Zweit Theil, so der verfallen außgericht oder außzurichten erbotten, ist für der Kinder Legitima zu halten, dann damit sollen vnd sein sie von den Rechten vnd gemachten Eltern, so Ihnen den zweiten Theil geben, erbschafften vnd Todtsfällen gannzlich abgesondert, vnnd von Ihnen zu erben nichts mehr gewertig, es were dann daß sie ohne Leibs eheliche erben Testa-

ment

ment oder Vermechtnus abstürben, Darumben ob sich nach solchem außrichten oder erpieten, deß zweiten Theils erbfall begeben, die von des Vorbleibenden (der den Zweithel außgericht oder erbotten) Seiten herkemen, fielen die allein auf daß vberbleibendt, vnnd hetten die Kinder (denen der zweite Theil gegeben, oder zu geben erpotten) gar kein Theil daran, hinwiderumb keme es von deß abganngenen seiten her, so gehört es allein den Kindern, vnnd dem vberbleibenden gar nichts daruon zu, hette aber daß vberbleibennt in den volgenden andern Ehe keine eheliche leibliche Kinder erzeügt, auch seine güetter nit vermacht beschieden noch vbergeben, Wie am lanndtgericht gewohnheit vnd sonnst recht, Alßdann gefielen solcher Person güetter alle vnd Jede mit sambt den ererbten Todtsfällen, wider auf die ersten, derselbigen abgestorbenen Personen Kinder, alß vnnermachte vnererbte güetter vnd sonnst auff Niemanndt andern, vnd mag also Jegliche Parthej, Eltern vnnd Kinder mit Jhrem Theil fürther thun vnd lassen, alß mit Jhren frey eigenen Haaben vnd Güettern, die zuuerkauffen, zuuersezen, zuuerendern, anzuwenden, andern zuuermachen, zu geben, zu legiren, zu testiren zu gebrauchen, Nach allem seinen Willen vnd wohlgefallen, vnuerhindert vnnd ohne einredt Jedermenniglichs, ohne gefehrde.

So man den Kindern den verfallenen oder erbottenen Zweit Theil will vergnüegen nach dem lanndtrech-

ten, vnnd die Kinder von Zwölff oder vierzehen Jahren weren, so sollen die Eltern daß vf offene Cannzell, der Ennde, do der Kinder nechste Freündt von Vatter vnd Muetter sizen, proclamiren, vnnd Ihnen auß denselben nechsten Freündten Tutores, wo sie aber Elter weren, Alßdann zu solcher Theilung des zweiten Theils oder dritten Theils Curatores geben lassen, nach Landtsgewohnheit, wann dann die bemerckten nechsten Freündt, vnd Kinder nit erscheinen, noch hanndtlen wolten, so solte daß erbieten die Theilung zu thun für geschehen sein geachtet, vnnd fürther den Kinder kein Abnuzung mehr daruon gegeben werden, Wie dann hernach ferner erclärt würdt, vnnd daß ist Lanndtsgewohnheit.

§. 55.

Abnutzung deß verzogenen zweiten Theils.

Aber die Abnuzung der güetter von dem zweiten Theil, wo der oder die vorhanndten, vnd doch verzogen wirdt, nit anderst gerechnet, dann alß die güetter baar gelt weren, Nemblich soll daß Jahr von zwainzig Gulden Ein gulden gerechnet, vnd gegeben worden.

§. 56.

Einem Kindt soll geschehen wie dem andern.

Waß daß vberbleibendt, so in seinem Wittibe stuel vnuerruckht bleibet, einem auß seinen Kindern gibt, oder thuet, daß ist es Jedem der andern Kindern zu geben

vnd

vnd zu thun auch schuldig. Desgleichen soll es mit den gemachten Eltern, Vatter vnd Muetter, Anherrlein vnd Anfrawlein, allermassen auch also gehalten vnnd gehanndtelt worden, In allen Erblichen vnd gewonnenen eroberten güettern vnd Anfallen, alß ob sie solcher Kinder vnd Diechtern leibliche rechte Eltern Vatter, Muetter, Anherrn vnd Anfrawen weren.

§. 57.

Gleiche genugsame vfflegung vnd Theilung belangenndt.

So die Kinder Ihre Vormundere Curators oder freundschafft deß Darlegens, so die vberbleibendt Person in der Theilung thuet, nit benüegig weren, stehet Ihnen beuor zu beweisen, daß in der Zeit der Hanndt verbrechung mehr vorhanndten gewesen, dann da oder aufgelegt worden, wo sie aber solche Beweisung nit thun wolten, seindt nichts destoweniger die Eltern schuldig, auf ansuchung der Kinder Vormunder Curatores oder freundschafft daß gethan darlegen, deren güetter halben mit Ihrem Aydt zu erhalten, vnd zu becräfftigen, daß sie deshalben Kein gefehrdte gebraucht, sonnsten Ihres gewissens ein gründtliche vngeuehrliche Darlegung gethan haben, dagegen seindt die Kinder sambt Ihren Curatorn vnd freundtschafften schuldig, auf der Eltern erforden, mit dem Aydt gründlichen Verzigt vnd quittirung zu thun, damit also ein

Recht

Recht vnd daß ander geht, dann kein Verzug oder quittirung, vmb Erbliche Haab, güetter oder zukünfftige Todtsfälle, Crafft vnd macht hatt, es were oder sey dann vorhin gelobt vnd geschworen, nach gewohnheit deß Lanndtsrechten, ohne geuehrde vnnd fürther mit Vrtheil becräfftiget.

§. 58.

So die Kinder ohne leibliche Erben vnnd geschefft abgehen.

Wann auß den Kindern, den der zweite Theil obuerlauter massen gegeben oder zu geben erbotten worden, eines oder mehr, ohne Eheliche Leibserben oder Vermechtnus vnd Geschäfft mit Todt abganngen, so feldt daß oder derselben Kinder angebührender zugehöriger Theil aller Haab vnd güetter, ligender vahrender nichts ausgenohmen, gannzlich vnd gar auf rechte oder gemachte Vatter, Mutter, anherrn oder Anfrawen, von welchen die Theilung geben worden ist, vnnd nit auf die andern deß verstorbenen mitgeschwisterige. Es were dann sach, daß solche Geschwisterige alle oder eins Theils einander alle ihre güetter vnd Haabe am Lanndtgericht vermacht hetten, von einem auf das andere zu sterben, durch welche Vermechtnus die Eltern daruon ausgeschlossen werden, vnnd haben die Geschwisterig solch Vermechtnus zu thun guet Fueg vnd Recht, Ist auch Lanndtsgewohnheit vnd Gebrauch.

Des=

Desgleichen mügen die Rechte oder gemachte Vätter Mütter Anherrn vnd Anfrawen nach obberürter Theilung Alle Ihre Haab vnnd güetter, es sey der Dritt Theil oder anderst waß Ihr ist, vnd heist, in der andern Ihrer nachuolgenden Ehe, Ihrem Ehegemahl oder andern auch vermachen, vbergeben, vnd legiren mit sambt allen anfällen vnd erbschafften, so sie ererbt hätten oder würdten, Es sey am Lanndtgericht oder sonnst Ihres Willens vnd gefallens wie Recht ist, dann wo daß nit wie Recht ist, oder sonnst vngenuegsam wider Ordnung der Recht beschehe, vnnd so sie also dermassen ohne Eheliche Leibs lebendige Erben in Nachuolgender Ehe verstürben, So weren alle solche des verstorbenen Haab vnd güetter sovil der Vorhanden verlassen weren, den vberbleibenden nicht zugehörig, sondern die ersten Kinder vnd Diechter sovil der zu der Zeit des Todts im Leben weren, solcher Erbschafft nach dem Landtsgebrauch, vähig, ungeachtet, ob sie schon ihrer Legitima nach dem Lanndtsrechten vorhin benüeget, oder vertragen weren. Darauß volget, daß die Kinder einander, vnnd die Eheleüth auch einander alle Ihre Haab vnd güetter, es sey Zweiten Theil oder dritten Theil, waß einem jeden zugehörig vnd zustendig ist, einander (wie gehört ist, vnnd sich im Recht nach gemeinen Lanndtsgebrauch gebürt) Nachuolgenden Haader vnd Krieg zuuermeiden vnd abzuschneiden, wohl vermachen mögen.

§. 59.

§. 59.

Wie sich der Eheleüth Haab vnd gütter miteinander vererbenn.

Eheleüt die miteinander eines oder mehr Kinder haben, heissen vnd seindt nach Gewohnheit vnd gemeinen Lanndtgerichtsgebrauch in allen Ihren ligenden vnd vahrenden zugebrachten, ererbten, eroberten vnd gewonnenen Haab vnd güettern, nichts ausgenohmen, Sie kommen her auf welches seiten es Immer wölle, gegen vnnd miteinander ererbt, es were dann sach daß sie mit sonder gedingen züsamen verheyrathet weren, alßdann soll es nach Gestalt vnd außweisung derselben geding gehalten werden.

§. 60.

So daß vberbleibendt auß den Eheleüten im Wittwenstandt verharret.

Ob sich aber begebe, daß derselben Eheleüth eins mit Todt abgieng, Vnd daß ander in seinem Wittwestanndt sizen blieb, wie es dann zu thun macht hat, so hat es nit allein in dem gegenwertigen sonder auch in allen zukünftigen Erblichen vnd anderen Zufällen, sie kommen her, wo sie wellen, gannz vollkommene Verwaltung administration vnd Aygenschafft zu hanndtlen, einzunehmen, außzugeben, zu uerkauffen, zu uersezen, zu empfahen, zu thun vnd zu lassen, alß ob sie desselbigen vberbleibenden alle aigen weren, vnuerhindert der

Kin-

Kinder, so zugegen oder vorhanden weren, viel oder wenig ohn alles Ihr einreden, vnd widertreiben, Ist auch nit schuldig von solchen güettern oder Verwaltung einige Inventirung oder Rechenschafft zu thun, oder wider seinen Willen mit den Kindern zu theilen, Es weren dann Rechtmeßige Vrsachen die bewiesen würden, oder werden möchten, vorhandten.

§. 61.

Verbrechung der Handt des Vberbleibenden belangendt.

Wo aber daß Vberbleibendt wider zu der ehe greiffen, und also seinenn Wittibestandt verrueckhen würdte, so ist es den Kindern wieviel der seindt; den Zweiten Theil von obberürten güettern nach Lanndtesrecht verfallen vnd schuldig, es seyen ligende oder vahrende güetter, Silbergeschirr, Kleider, Kleinoth, Geschmueckh, Harnisch, ausstendige schulden ꝛc. Waß wievil dero vf dem Tag, stundt vnd Zeit der Verbrechung der Hanndt zugegen, vnnd vorhanndten gewesen seindt. Vnd nit weiters, mit sambt allen seinen Beschwerungen, schulden, Zinsen, gülten Steüren, Rendten, vnd allem andern nichts ausgenohmen, abgezogen, vnd verglichen werden.

§. 62.

§. 62.

Wann der zweite Theil gegeben mag werden.

Es mag auch eine Jegliche vberbleibend Person, nit allein nach sonder auch vor Versprechung deß Wittib standts, seinen Kindern nach Lanndtrecht, wann es will Reichen vnd geben, den gebührenden Zweiten Theil sambt allen früchten vnd abnuzungen; Desgleichen mit den anhanngenden Beschwerungen, Aller vnd Jeder Haab vnd güetter, der Zeit zugegen und vorhanden gewesen seynd alß obgehört ist, vnnd seindt die Kinder, den in beeden Jezt berürten fällen anzunehmen, vnd darumb gebührlich zu quittiren, vnd Verzig zu thun schuldig.

Wann dann den Zweytheil anbieten betrefend solche Theilung deß zweiten Theils oder dritten Theils beschehen, vnndt vollbracht, oder daß vberbleibendt sich dieselben Theilung nach Gebrauch gemeines Lanndtrechtens wie sich gebührt, zu thun erbotten, vnd doch von den Kindern nicht angenohmen werden wölleu, Also daß mangell Nicht bey dem Vberbleibenden, sondern den Kindern gefunden, alßdann wo sich fürther Erbliche Todts Anfälle auf der Kinder seiten begeben, die gehören Ihnen zu. Ist es aber auf des andern Theils seiten, so fallen sie demselbigen zu, vnd gar nit auf die Kinder, denen der Jezt gedachte entpfanngen oder erbotten Zweiten Theil zustendig ist.

Hin-

Hinwiderumb wo daß vberbleibendt auß den Eheleuten vber außrichtung oder erbiettung des Zweiten Theils, wie oblauth sich widerumb verheyrathen wirdt, vnnd in der volgenden Ehe auch Kinder erzeügen, dieselben Kinder erben alle die güetter, die vber den berürten verfallenen Zweiten Theil, Vatter und Mutter haben, vnd verlassen zusambt allen zukünfftigen tödtlichen anfällen auf beeder seiten herfliessendt, vnnd die Kinder der vorigen Ehe haben daran gar nichts, sonder werden durch den entpfanngenen oder angebottenen Zweiten Theil nach den Lanndtsrechten daruon außgeschlossen, vnnd ist solches nit allein in der andern, sondern auch in der dritten vnd vierten Ehe gehalten worden, vnd noch, darumb kann es nach dem Lanndtsgebrauch bey einander nicht bestehen, daß man Kindern den Zweiten Theil zu einem Voraus geben, vnnd sie darnach mit den Kindern der volgenden Ehe zu Erben mit zulassen will, dann man den Zweiten Theil nur, vnd darüber nicht mehr schuldig ist, Es wäre dann daß die Eltern Nach der folgenden Ehe ohne Erben vnnd Vermechtnus abgiengen, alßdann hat es seinen weeg Nach Vermögen des Landtrechtens; Wo aber die Kinder der vorigen Ehe, mit den Kindern der volgenden Ehe mit vorauß oder nit, nach vermög des Landtrechtens zu einem Kindt gemacht worden, alßdann erben beederlej Kinder miteinander.

Waß hier oben von den Kindern gesagt ist: daß soll auch von den Diechtern verstanden werden, doch daß

die Diechter, wo deren mehr dann eins wehren, nur für ein Kindt gerechnet vnd gehalten werden.

§. 63.

Daß Gebung des zweiten Theils ohne Verbrechung der Handt willkührlich sey.

Item es hat auch eine Jede vberbleibende Person, es sey Mann oder Fraw guet Recht vnd Macht, Nach gebrauch des Lanndtrechten allen Ihren Kindern Rechten vnd gemachten Ihren ohngeuehrlichen zwey Theil zu geben, vnd sich dessen gegen Ihren gesippten freündten also zu thun offentlich zu erbietten, vnd ansagen zu lassen, sich darnach haben zu richten, Wo sie dann den nit annehmen, oder anzunehmen verziehen wollen, vnnd dieselbige Person solches mit einer Proclama offentlich auf der Canzell oder vnter augen verkündten läst, auch auf berürt Ihr erbietten am Lanndtgericht protestirt, ist sie von den Abnuzungen hinführo ichzig zu geben nit mehr schuldig, Es seyen gleich die Kinder Jung oder alt, beuormundet oder nit, Ist also gebraucht vnnd gehalten worden. Waß den auf derselben Person seiten von dem Tag an dieses Rechtlichen oder sonst Freündlichen erbiettens für sonderliche TodtsFälle sich begeben, vnd aussterben würden, wenig oder viel keinen außgeschlossen, die fielen vnd stürben alle vf gemelte Person, weren Ihr auch alle zugehörig, vnnd ist dieselbige Person solchen Erbfall in aigene Theilung einzuwerffen nit schuldig,

dig, es mag auch der gegen Parthej Verzug ihr daran am Rechten, sie verendtern sich oder nit, keines weegs schädlich sein.

Ob dann gleich solche Theilung geschehen, vnd vollbracht ist, so mag demnach dieselbige Person, den Rechten leiblichen vnd gemachten Kindern zugetheilte angebührende Haab vnd güetter, mit Ihrem oder der Vormünder willen wohl widerumb zu Ihr vnd Ihren güettern nehmen, vnnd von newen gegen einander ver- erben, mit einen oder mehr Kindern, so vil sie gelustet, vnuerhindert allermenniglichs, wie Landtgerichts ge- brauch ist, dann mit Vergnügung gebung vnd erbietung des zweiten Theils, weren vnd seyndt nach Landt Recht alle Kinder Ihrer Legitima endtlich vergnügt, vnd ha- ben darüber weiter vf solcher Person seiten, nit mehr Erbfall zu gewartten, Noch zu empfahen, wie oben auch erklärt ist, Sie nehmen dann Jezt erzehlter ge- stalt newe Vererbung für.

§. 64.
Wie es deß Zweiten Theils, Dritten Theils vnd anderer Theilung halber gehalten wer- den solle.

Item in der Theilung des Zweiten Theils vnd dritten Theils, dauon hieroben viel gesagt ist, sollen vorhin offentlich vnd genuegsam dargelegt, eingeworffen vnd zugleich in solcher Theilung abgezogen, vnnd darauf getheilt vnnd verglichen werden, Alles daß Jenig, li-

genndt, vahrendt. Klein vnd groß, waß Jedes Kindt vorhin gekost, empfanngen, eingenohmen, Jme von den Eltern gegeben, geraicht, zugestelt, geliehen oder von seinetwegen außgeben, vnd bezahlt, auf daß einem gleich alß dem andern geschehen möge.

Allein ob ettliche Kinder zu Lehrnung zu den Hohenschuelen von Eltern geschiecckht worden, darinnen sie den Eltern geuolgt, vnnd der Lehr mit Verwilligung der Eltern vleissiglich angehanngen, nit müessig ganngen, daß guet vnnützlich verthan, wider der Eltern willen oder ein anderes zu hanndlen fürgenohmen hetten, Dasselbig auf daß zimblichst zu achten, sollen sie in Theilungen einzuwerffen nit schuldig sein, noch in solcher Theilung des zweiten Theils oder des dritten Theils Ihnen abgezogen werden, Aber in allen andern Theilungen der Kinder, Wie sich die ausserhalb der Theilung deß zweiten Theils oder dritten Theils Immer begeben mögen, Sollen alle Verlegung vnd Costen Ihrenthalben außgeben, enntpfangen oder gestanndten abgerechnet, abgeschlagen vnnd abgezogen werden, Alß sich gebührt, vnnd es soll allwegen in solchen Hanndtlen vnd sachen eines mit dem andern zugleich gehen, vollkommblich vnnd gründtlich verglichen werden.

§. 65.

Nach Abtheilung des Zweiten Theils vnd Dritten Theils mag Jeder mit dem seinen Thun seines gefallens.

Item nach geschehener Abtheilung des zweiten Theils

Theils vnd dritten Theils seindt die Eltern auch Kindter vnd Diechter aller ding Jhres Thuns vnd Lassens frey, also daß Jhr Jeglichs mit seinem Theil, auch allen seinen Erblichen, gegenwärttigen vnd könnfftigen Todtsfällen sie belanngende Nach dem Lanndtrechten, als oben gehört ist, fürther mag thun vnd lassen, vergeben, vermachen, zuaignen vnd schaffen, legiren, doniren, vererben, wie, wann, wem, wohin es wölle, In gesundheit oder am Todtbeth, doch mit ordentlicher Vermechtnus nach form des Rechten, alß sich zu thun gebührt, vnuerhindert deß andern Theils.

§. 66.

Wie der Dritt Theil vor der Abtheilung verschaffet werden mag.

Alle vnd Jede Personen so wohl gehen vnd stehen mögen, haben nit macht Jhres dritten Theils halber, einig Vermechtnus durch Testament Codicill, oder in ander weiß zu thun, oder aufzurichten, es seye dann Sach, daß sie vorhin den Erben allen, wie Lanndtrecht ist, gebührlichen Legitimam nach dem Lanndtrechten, daß ist den Zweiten Theil vergenüget haben, fürther mögen sie mit dem dritten Theil thun vnd lassen, wie ob stehet, Wo sie aber in eine vnuersehene schnelle Kranckheit fielen, möchten sie durch Testament oder Codicill, oder in Krafft Rechtlicher Vermechtnus Jhren dritten Theil, nach dem Lanndtsrechten verschaffen, ihres gefallen, doch dem Zweiten Theil vnuergreifflich

vnnd vnschädlich, dabey es auch bleiben soll, dann sonnst hett es im Rechten weder Bestanndt Crafft noch macht.

§. 67.

Wo daß Vberbleibendt mit den güttern gefährlicher weiß vnd den Kindern zu Nachtheil handelte.

Wo ein wittwe Person mit Rechten oder gemachten Kindern oder Diechtern betrüglicher oder gefährlicher weiß in gemeinen güettern sitzen, Regiren, Hanndtlen wolten, Im selbst zu Vortheil vnd den Kindern zu Nachtheil vnnd schaden, wie etwann den Kindern zu Leyd vnd Nachtheil geschieht, vnd solches wissentlich angezaigt, vnnd wahrgemacht würdt, oder sonnsten am Tag lege, Die soll vnd Ist vf Begeren derselbigen Kinder, Diechter oder Ihrer Vormundschafft schuldig, den Zweiten Theil nach Lanndtrechten zuuergnüegen, vnnd für sich Ihren dritten Theil zu behalten, vnnd die Natürlichen NotErben ihres gebührlichen Legitima mit Ihren Vnwesen nit also Jammerlich zu berauben vnd zuuerderben.

Es hat sich offtmals begeben, daß ettliche Eltern Vatter Muetter, Anherrn, Anfrawen eines vnheüßlichen verthünischen Lebens gewest, alle Ihre Haab vnd güetter verschwembdt, Annwordten, vnd zu armuet gediehen, damit Ihre Kinder also dann auch verderbt, vnd zur Armuet kommen, In dem sich dann begeben, daß ein Erbfall von vnd auf die Kinder seiten herzugefallen, daran die Eltern sonnst am Rechten nichts zu

erben

erben gehabt hetten, ausserhalb des Lanndtgebrauchs, wie oben geschrieben stehet, Sonder derselbig den Kindern zu erben alleinig zugestanndten, Ist in dem Fall der Eltern verthünischen vnordentlichen Leben ein maß zu geben, Ihnen mit Vrtheil nit mehr dann den Usus fructus, daß ist der Nutz oder Gebrauch genant zu haben, vnnd zu Ihres Leibs enthaltung gestattet vnd nachgeben worden, die liegende Güetter, vnd vahrende dapffere Haab alß Silber Geschirr vnd Haußrath anzuwerden, zu uersetzen, zu uerkauffen, zu verthun, zu alieniren, oder daruon den Kindern zu schaden testiren, mit der Wohlthat eines deroselben aufgerichten Inventarii verbotten, vnd darbey auferlegt worden, die gemeltte güetter in gueten Bawenwesen vnd Besserung zu halten, nicht im Abnehmen noch Verderben komen zu lassen, auch derowegen Rechtliche Caution zu thuen, dergleichen es in solchem Fall mit den gemachten Eltern auch zu halten und gehalten worden.

§. 68.

Verlassene Erbschafft zu Inuentiren.

Item wo man sich in verlassenen Haab vnd güttern abbruchs verenderung, entwendung, oder Verpfändtung besorget, soll der Lanndtrichter vf anregen der Clagenden Personen, oder von Ambtswegen den Lanndtschreiber vnd zween Vrtheiler darüber schieckhen, ein Inventarium vnd glaubwürdige aufzaichnus derhalben mit Vleiß trewlich zu machen bestellen, daß beschreiben,

 be-

bewahren, vnd behalten lassen, auf daß niemandt daran vnrecht beschehe, bis zu austrag der Sache, wer Recht darzu habe: In welchem Inventario sich der Lanndtschreiber mit den zweyen Vrtheilern von Gerichtswegen vnterschreiben sollen, als gewohnheit ist.

§. 69.

So daß Vberbleibendt vneheliche Kindter zeügt.

Wo das vberbleibendt ehegemechtt sich nicht wider Ehelichen verheyrathen, vnd doch sonnsten vneheliche Kinder zeügen, auch die bey Ihm erziehen, vnd Nehren würdte, soll es in allweeg darfür zu achten vnd zu halten sein, als ob es seinen wittbestuel verrüeckht vnd zur anderen Ehe gegriffen hett, vnnd darumb den vorigen seinen ehelichen vnnd gemachten Kindern den Zweiten Theil nach Lanndtrecht zuuergnüegen, gleicher weiß Verbrechung der Hanndt verfallen vnd schuldig sein, daß ist bey den alten dieses Gerichts also gehalten, vnd geuhrtheilet worden, damit offentliche Laster vnd Sündt nicht für billich vnd Recht gehalten, gefürdert, vnnd die Rechte eheliche nattürliche Erben dardurch Ihrer erblichen gerechtigkeiten, beraubt, geschwecht, vnd zu den Sünden geholffen werde.

§. 70.

Wann in der Abtheilung Man Lehen vorhanden.

Wo Jemandt mit Todt abgieng vnnd Mannlehen nach Ihm verlassen würdt, die Ihme auß genaden verliehen;

hen; oder dieselben bej seinen Eltern so lanng herkomen, daß es menschen gedenckhen überraicht, an solchen Lehen ist man den Döchtern (ob die vorhandten) zu vergleichen nit schuldig, Sondern gehören die den Sönen beuor, Wo aber die Lehen bej Menschen gedenckhen erst erkaufft, oder wechselsweiß herzugebracht worden, volgen die gleichwohl den Söhnen, aber die Tochter sollen von der vndern erbschafft dargegen gebührlichen bestattet werden.

Wo aber Jemandt stürbe, der kein auf oder absteigenden auch kein nechsten seiten Erben in gleicher Linien hette, sonndern Vatters Brüder; vnnd derselbigen Kinder auch Mutter Brüder, vnd derselben Kinder zu gleichen seiten hette, so Erben sie alßdann solche Fäll gleich, halb aufs Vatters seiten, vnnd halb auf der Mutter seiten, allweeg die nechsten gesippten vor den weitern, wie sich nach ordnung der beschriebenen Recht gebührt.

§. 71.

Abermahls von Mannlichen und Zinßlehen.

Wo Vatter vnd Mutter Leibliche eheliche Kinder, Söhn und Döchter, ohn geschäfft vnd rechtlich Vermechtnus hinder Ihnen verlassen, so Erben dieselben Ihre Kinder alle verlassene Vätterliche vnd Mütterliche vahrende vnd liegende güetter, wie die Nahmen haben, gleich mit einander, doch außgeschlossen die freyen alter Mann Lehen, welche die Sohn zuuor annehmen, so

aber so vil eigner hab nit vorhanndten weren, daruon die Döchter auch zimblich zu ehren außgesteüert werden möchten, Wo dann die Söhn solche Mann Lehen güetter ererbten, vnnd Mercklichen Vortheil derhalben vor den Döchtern hetten, So sollen sie Jhren schwestern von ihren aigenen Haaben, oder Abnuzungen der Lehengüetter schuldig sein, Jhren angefallenen Erblichen Theil zu bessern, damit sie auch ehrlich möchten bestattet, vnd vnderbracht werden, als billich, Recht, vnd gueter Vernunfft gemäß ist. Vnnd ist solches zu uerstehen von den alt vätterlichen Mann Lehen, deren anfang in Menschen gedenckhen nit mehr ist.

Aber Mann Lehen güetter die auß gemeiner Erbschafft, daran Söhn vnd Döchter gleiche Erbliche gerechtigkeit gehabt, vnd ererben mögen, erkaufft oder sounst herkommen weren, von Vatter vnnd Mutter Anherrn, Anfrawen, wiewohl an Jm selbst die Töchter solche (als Lehengüetter) nicht besitzen, noch Jhnen geliehen werden mögen, Jedoch seindt die Brüder schuldig, daß Kaufgelt so darumb gegeben ist, gegen den schwestern erblich zuuergleichen, vnnd dessen zu Jhren angebührenden Theil zu entrichten, oder sonnsten mit Jhnen derhalben güetlich zuuertragen Alß billig ist.

§. 72.

Von machung einer Einkindschafft.

Hie oben ist nach der Lenng angezaigt worden, wann der Eheleüth eines Todts abgehet, vnd Nach Jm ehe-

eheliche Kinder verlassen würden, wie es fürther mit den Vberbleibenden vnnd den Kindern gehalten worden, Nemblich so es im wittbestul vnuerruckht bleibt, da eß alle güetter vnd gefälle, auch vneintreglich Verwaltung vnd Regierung hab, wann es aber die Hanndt verbrach, alßdann den Kindern den Zweiten Theil aller güetter geben vnd entrichten soll. Nun ist aber in solchem mehr dann eins gesehen worden, wann etwann eines aus den Eheleüten mit Todt verschiedten, Ehe daß vberbleibendt (ob es gleich fast Jung gewesen, vnd sich nicht wohl enthalten mögen) wider zu der Ehe gegriffen, vnnd also den Kindern den zweiten Theil geben, vielmehr in seinem Wittben stuel verbleiben, vnd doch darbey nichts desto weniger ein vnordentlich leben geführt, darauß Verschwendung der güetter vnd anderer Vnrath nicht allein Jme, sondern auch den Kindern zu beschwerlichen nachtheil gefolgt hat, Hinwiderumb ist es auch offt beschehen, wann gleich die Theilung nach Verbrechung der Hanndt fürgenohmen, vnd die Kinder Jhren Zweiten Theil empfangen haben, daß in derselbig manchmal auß vnfleiß oder vntrew, der Vormunder in kurzer Zeit aufgeloffen, vnnd also die Kinder etwan ehe sie Recht aufbracht, vnd erzogen, vmb Jhren Zweiten Theil kommen, vnd zu Bettlern gemacht worden.

Demselbigen der Notdurfft nach zu begegnen, Ist die Einkindschafft in Latein parificatio liberorum erfunden,

den, vnnd von Alter her in dem Herzogthumb zu Franckhen gebraucht worden, dergestalt wo der Kinder nechste freündt vermerckht, daß dem vberbleibenden vil Nützlicher ehrlicher vnd fürträglicher were sich widerumb zuuerheyrathen, dann also in wittwen stuhl zu bleiben, vnd doch daß vberbleibeñdt, solches allein von des Zweiten Theils wegen geflohen haben, sie auf volgende mittell gehanndelt.

Nemblich wo sich daß vberbleibendt von Neüem wider verheyrathet, daß alßdann der newe Gemahl der vberbleibenden Kinder gemachten Vatter vnd Mutter worden, vnnd zwischen dennselben beeden eheleüthen vnd gedachten Kindern so sie also zusamen gebrachtt vnd hinführo instehender Ehe miteinander zeügen, mit den güettern, ligenden, vahrenden, Erbschafften, Anfällen, vnd allen andern nichts ausgenohmen, Allergestalt vnd massen seindt vud gehalten werden, alß weren sie von allen Theilen Rechte leibliche Natürliche Vatter vnd Mutter, Kinder und Geschwisterig, Allein den Vorauß hindangesetzt, daruon hernacher Meldung geschehen wird.

Deßgleichen, wo daß vberbleibendt seinen Wittibenstandt verrüeckht vnd also den Zweiten Theil verfallen hett, welcher Zweite Theil gering, der Kinder an der Zahl viel vnd jung auch die nechsten freündt, zu denen man sich trewer Vormundschaft zuuersehen, zu der Verwaltung der Kinder vnd Ihres Zweiten Theils vn-

ge-

geschieckht, oder weit von güetter entsessen, hat man diese Einkindschafft auch gebraucht, auch in Allweeg gehalten, wie hie oben im Nechsten Articul gemelt ist, doch daß vor allen Dingen solche Einkindtschafft mit wissen, willen, zulassen der Kinder, nechsten freündt gemacht, vfgericht vnd volgennts am Lanndtgericht (wie sich daß in Recht gebührt) confirmirt vnd bestettigt werde, Dann ohne daß were sie von vnwürdten, vncräfftig, vnd nit bestendig, vnnd mag mit Rath der gemelten nechsten freündt, den vberbleibenden Kindern, nach gelegenheit, vnnd gestalt der güetter, künfftiger wartt, erblicher Anfäll und der Kinder alter ein Vorauß gemacht werden oder nit, vnnd waß an diesem Orth von einem vberbleibenden, so wider zu der Ehe greifft, vnnd seinen Kindern in der vorigen Ehe erzeügt gesagt wirdt, daß soll auch, wo zwo wittbe Personen, die beederseits vorhin eheliche Kinder hetten vnd sich zusamen verheyrathen, von Ihnen beeden vnd Ihren Kindern auch verstanndten werden.

Obgemelte Einkindtschafft mag mit allen oder allein ettlichen Kindern gemacht vnd beschlossen werden, doch daß den Ihenigen Kindern, die mit in die Einkindtschafft komen, ihr angebühr an dem Zweit Theil geraicht vnd geben werden.

Machung, Bedingung, oder Aufrichtung der Einkindtschafft Ist dem Rechten vnd Gebrauch nach vil einander Ding, dann adoptio oder arrogatio, dann

ein

ein adoptirter oder arrogirter daß ist ein angenohmener Sohn, oder Tochter, der ist allein des Jenigen oder der Person die Ihne adoptirt hat, vnd nit weiter, noch in andere mehr weittere auf, ab, oder beseits ligender Erblichen Linien, Haüpter oder stammen nattürlicher NothErb zu sein zugelassen, oder zu achten, Aber die Einkindschafft die erregt vnd erstreckht sich biß zu endte aller natürlichen Erbschafften, vnd Todtsfällen, auf vnd abe, in beyseiten Linien, vnd derselb erbs Erbenn, In die Heüpter vnd in die stammen, alß weit sich ein rechtliche natürliche eheliche erbschafft eines Rechten Erblichen Kindts begeben, erstreckhen, vnd erbfall zu erlebenn vnd zu erwartten hat vnd haben mag.

So in machung der Einkindtschafft die Kinder der vörigen Ehe nicht alt genueg seindt, so ist Lanndtsgewohnheit zu Franncкhen, daß der Landtrichter zween Vormunder auß den nechsten Freündten, von Vatter vnd Mutter verordnet, mit deren wissen und willen die Einkindschafft becräfftiget werde, vnnd so daß also beschehen, alßdann seindt dieselben Vormundter von stundt an Ihrer gethanen Vormundts Pflicht auch von den Kindern, vnd derselben güetter ledig vnd loß, haben nichts mehr darin zu hanndtlen, sonder die Kinder vnd güetter gehören fürther den Rechten vnd gemachten Vatter vnd Mutter zu, alß denn Rechten Eltern zuuerstehen vnd zu uersorgen, vngeacht derselben Vormunder vnd Leüt, die Pflicht der Vormunder zu dieser Sach also gethan hetten.

§. 73.

§. 73.

Vormunder Pflicht zu machnng einer Einkindtschafft.

Da gelobest du diesen oder denen Kindern, daß allerbest zu prüfen, zu spüren vnd zu handtlen. In machung einer Einkindtschafft nach deiner besten Verstenndnus, vnnd ist diese Pflicht nicht weiters zu erstreckhen. Nach diesem ist von stundt an der Newgemachte Vatter oder Mutter, alß ein Rechter Natürlicher ehelicher Leiblicher Vatter oder Mutter zu halten, haben auch Vatters vnd Mutters stanndt zu pflegen vnd zuuertretten, vnnd mit Ihrer der gemachten Kinder aller Haab vnd güetter, sambt aller zugefallener Erbschafften, von wann vnd woher die Immer komen, vnnd sich begeben mögen: sie seindt gleich vor oder nach fällig worden, wie Rechte Eltern zu hanndtlen, zu thun, vnd zu lassen, alles in Crafft gemeinen Lanndts-Brauchs wie vor auch gesagt ist.

Es ist auch Recht vnd der Lanndts-Brauch, daß die Einkindtschafft (ehe die bestettigt worden) an endten da die nechste freündt sizen, durch gewöhnliche Proclamata offentlich verkündt werden sollen, wo dann die freündt gar oder zum Theil vf bestimpten Termin außblieben, mag nichts destoweniger der Lanndtrichter zu volziehung der Sachen andere Vormunder geben.

§. 74.

§. 74.

Abermals von machung oder auffrichtung der Einkindtschafft.

Auf zweyerley weiß vnd Form Pflegt man machung der Einkindtschafft vnd Erbschafft aufzurichten, nach gemeinem Lanndts Brauch zu Frannckhen, Erstlich in einer offentlicher Heyraths Betheidigung, zu solchem ist nit vonnöten eines verpflichten Vormunds oder Curators anstatt der Kinder zu haben, sonder ist genuegsam, daß darbey sein solcher nechsten Freündt von Vatter vnd Mutter, wo man die gehaben mag, Waß vnd wie sie es beschliessen, außrichten machen, becräfftigen vereinigen, vergleichen, vertragen, vnd compariren, daß ist bestendig im Lanndsrechten, vngeacht ob solche Kinder ihres vollkommenen alters nit, sonder noch minderjährig weren, vnnd alle dieweil man solches mit offenen Briefen vnd sigeln, auch mit Lebendiger Kundtschafft im Rechten anzaigen, vnd beweißen mögen, so hat es völligen gueten Bestand, Im Lanndtrechten, vnd ist genug, in allen erbschaften vnd Anfällen, es seye gleich mit oder ohne Vorauß Betheidigung.

Dem andern weeg, so last man deshalber ein Proclama, daß ist ein Verkündigungs Brief machen, denselben allenthalben vf der Canzell verkündtigen, oder sonst vnnter augen an alle Ort, da daß oder der Kinder nechste Freündt, von Vatter vnd Mutter wohnen, auf daß

darin

darin bestimbt Lanndtgericht zu erscheinen, daß oder die Kinder beuormunden lassen, vnd so sie also erscheinen, Pflegt man zwar auß Ihnen, wo nit sonst andere zween gelegene Männer den Kindern Zuuormundter zu geben, vnd zuuerpflichten, wie oblaut, mit welcher verwilligung fürther, einkindt- vnd Erbschafft gemacht, vnd mit Vrtheil bestettigt würdt, wie dann hie oben auch meldung geschicht, so bald daß also außgericht, seindt die Vormundt ledig.

Es geschicht auch zu zeiten, Nachdem zwey miteinander schon ehelichen beygeschlaffen, daß sie erst dermassen einkindschafft mit Brief vnd Sigell aufrichten, Daß hat aber in Rechten nach dem Lanndtsgebrauch keinen bestendigen grundt: sonder ist nichtiglich gehanndelt, wie guet, wie Redlich es gemacht ist, es were dann volgendts am Lanndtgericht des Herzogthumbs zu Franckhen, mit Recht, wie sichs gebührt, confirmirt, vnd bestettigt. Wann am Lanndtgericht zu Recht genugsam bewiesen würdt, daß Kindern ein Vorauß gemacht, der von Ihnen entpfanngen, vnd sie dessen vergnüegt worden, So ist es gleich alß viel, alß hett man machung eines Kindts, mit Brief vnd Sigeln bewiesen, dann ein Jeder eingenohmener Vorauß einem Kindt gemacht, vnnd vergnüegt, der ist der art vnd der natur in solchem Fall, daß er allezeit machung eines Kindts vf den Rüeckhen trägt, vnd ist nach dem Lanndtgericht in allen Rechten vnd Erbschafften tüglich, hat auch ganntze

Krafft vnd Macht, alß ob es mit Vrtheil erkanndt were, vnnd darumb so baldt der Vorauß oder machung der Einkindtschafft, es sey dermassen in Heyrath oder am Landtgericht, vf gericht bezeügt worden ist. Alßbaldt vnd von stundt an, so seindt alle Haab vnd gütter ligende, vahrende, waß die eheleüth vnd Kinder haben, vnd zusam̃en bringen, vnnd woher die Immer kemen, herzugefallen weren oder würdten, es seye auf der Eltern Kinder, oder waß seiten sich die begeben hetten, vngeachtet, ob die gleich von Vranherrn, Anherrn, Anfrawen, Brüdern, schwestern, oder andern Herkommen, nichts außgenohmen, dieselben alle vnd Jede sein in Ihr der Eltern Vatter vnd Mutter alß Rechten gemachten eltern handten, mit völliger Administration vnd verwaltung, damit zu thun vnd zu lassen gehörig, vnnd werden hinführo nit mehr anherrlich vnd Anfrawlich, Sonder Vatterliche vnd Mütterliche güetter genant, vnd die Kinder, so Ihren Vorauß also entpfanngen, Die haben ausserhalb solches Vorauß Ihre Elternn Newe Vatter vnd Mutter fürther nicht mehr, weder mit noch ohne recht derohalben zu beläſtigen, ob gleich eins zwey- oder Drey tausend Gülden werth guetes auf solcher Kinder seiten herzubracht oder aufgestorben weren, Alles in Crafft vnd nach gewohnheit des Landtrechtens.

Item wann bey Leben des vberbleibenden Rechten oder gemachten Vatters oder Mutter, sein Rechts oder

ge-

gemachts Kind, so von Jhm getheilt, vnnd sein aigen guet hat, Todes verstürbe, ohne Eheliche Leibs lebendige Erben Vermechtnus oder Testament ꝛc. vnnd verließ leibliche eheliche oder gemachte Brüder vnd schwester oder andere gesipte Bluetsfreündt, Erben Jme von beeden oder einem Banndt zugehörig, so erbt der gemacht Vatter alß ein rechter Leiblicher Vatter desselben verlassene güetter, vor allen Rechten vnd gemachten leiblichen Geschwisterigen, vnd gehet Jhnen in solcher Erbschafft Jm Lanndt-Rechten vor, vnd Erben sie nichts mit dem Vatter oder Mutter vermög deß gemeinen Lañdtrechten Jm Herzogthumb zu Franncken. Deßgleichen wo zween oder mehr Leibliche geschwisterige von Vatter vnd Mntter worinn ein Erbfall auf Jhrer seiten zufiel, es weren gleich die gemachten geschwisterig von einander getheilt, oder nit, so Erben doch die gemachten geschwisterig eines oder mehr solchen angefallen Erbtheil mit den obgenannten leiblichen geschwisterigen, wo gleich Vatter vnd Mutter nit mehr im Leben weren. Zugleich vnd hinwiderumb

§. 75.

Daß die nechsten Freundt einkintschafft zu bewilligen macht haben.

Vnnd haben die nechsten Freündt, vnnd Vormunder der Kinder vnd guet macht, es sey in Heyrathen oder am Lanndtgericht, anstatt vnd Jm Nahmen solcher

Kinder Einkindtschafft (es sey mit Vorauß oder ohne Vorauß) zu bewilligen vnd zu machen, nach gelegenheit, allerseits Vatter Mutter vnnd der Kinder zugebrachten Reichthumb Haab vnd gütter.

§. 76.

Der Vorauß soll Specificirt werden.

Item in Ehelichen Vertheidigungen vnd machung einer Kindtschafft, ist nit vonnötten zu specificiren ob die Haab vnd gütter, so beede Eheleüth zusamenbringen, ligendt, vahrendt, Arnherrliche oder anfrawliche Vätter oder Mütterliche Brüder oder schwester, oder deßgleichen gewest, oder Jezunder seindt, Sonder ist genueg, daß der Kinder Vorauß in Brieffen oder Betheidtigung bestimbt, vnd deütlich ausgedrüeckht wirdt, waß vnd wie der ist, an Paarschafft, ligenden oder vahrenden gütter dann alle andere gütter, so beede Eheleüth zusamenbringen, die seyn, heisen und werden genannt ihrer vnd der Kinder Vätterliche vnd Mütterliche güetter also genannt nach dem Lanndtsbrauch.

§. 77.

Wann in machung des Vorauß Irrung einfielenn.

Wann in machung des Vorauß Irrung einfielen, hat der Lanndtrichter vnd Vrtheiler macht, nach gueter Erfahrung des Hanndels und gelegenheit der güetter, ein mehrers oder minders zu machen, so bald daß

be-

beschicht, Alß dann seindt die Vormunder vnd Curatores Ihrer Pflichtt ledig.

§. 78.
Von Heyraths Betheidigungen.

So in einer Heyraths Betheidtigung oder Ehe sachen würde abgeredt, Brief in der Ehe Betheidtigung zu machen zuuersigeln, vnd fürther am Lanndtgericht bestettigen zu lassen vnnd doch nicht geschehen, würdte solche Abredt fürther Crafftloß vnd nichtig gehalten, wo sich aber begebe, daß die Theilungs Männer sich in Verferttigung der Ehe Brief Sperren wolten, hat Ihnen ein Lanndtrichter bey der Poen zehen gulden, Acht, vnd Bann ernstlich zu gebieten, solche Heyraths Brief allerdings zuuerferttigen, alß sich gebührt, doch daß der Jenig so solch gebott erlanngt, den Landtrichter glaubliche Zusagnng thun, solche Brief an Landtgericht vm besser sicherheit, vnd der Ding behältlicher gedechtnus willen, confirmiren zu lassen.

§. 79.
Wie in Todtsfällen die Ehebethaitigung gehalten werden sollen.

Wann zwey ledige Eheleüt mit einer sonderlich geding Ihrer Heyrath nemblich wie es mit Ihnen Ihrer Haab vnd gütter halben, in Todtsfällen gehalten werden soll, zusamen verheyrath werden, Waß dann daß vberbleibendt auß denselben solcher Heyraths Be-

thaitigung halber mit Brief vnd Sigell oder sonnst durch bestendige Lebendige Kundtschafft zu Recht genuegsam beweisen kann, daß würdt am Lanndtgericht für Crafftig und bestendig gesprochen, Wo aber dieselben Eheleüth in Ihrer stehender Ehe Kindter miteinander erzeügt hetten, vnnd die nach Ihrer eins Abganng lebendig hinterliessen, alßdann seindt sie mit aller seits Haaben vnd güettern nach gemeinen Lanndtrechten (wie oben gehört) gegen vnd miteinander vererbt, zuuoran, wo in der Ehe Betheitigung der Eltern begriffen seindt, wo sie beede Eheleüth eheliche Kinder mit einander hetten, vnd verliessen, die sollen nach gemeinen Landtrecht vererbt sein. Wo aber solche vererbung der Kinder nit vermeldet, sonder anderer gestalt in Heyraths Briefen oder Verträgen abgeredt, vnnd lauten, wie es darmit gehalten solt werden, ausgetrueckht, wie, waß, vnd mit waß beding sie die Kinder Ihrer Vatter vnd Mutter gütter Erben solten, In solchen fällen hies es, vnnd were auch eine Erbliche Verdingung, ob die gleich sonst den Landtgebreüchlichen Erbschafften entgegen weren.

§. 80.

Von Auffrichtung der EheBethaitigung vnd Verzige vnter dem Adell.

Nachdem die vom Adell mehrmals viel Heyrath in Herzogthumb zu Franckhen machen, darinnen sie Ihre

Töchter vnd Schwestern abweisen, vnnd wie es Irenthalben mit den güttern vnd Erbschafften, vnd sonsten gehalten werden soll, EheBethaitigung vnd andere Vertrag Briefe vnnd Sigell aufrichten, mit eingeschlossenen Verzig, angegenwertttigen vnd künfftigen Erbfällen rc. Wo nun solch EheBethaitigung ordentlich mit der weiß wie es sich gebührt, vnd der Gebrauch vnder dem Adell ist aufgericht und gemacht worden, soll es Inhalt derselbigen volnzogen werden, vnnd darbey bleiben, wo aber ein bestendiger Erbs Verzig gemacht werden soll, Ist vonnöten, daß die am Landtgericht (wie sich gebührt) mit gelübten, vnd Aydten becrafftiget werde, Wann daß nicht geschicht, soll derselbig Verzig vncräfftig, vnd den Partheyen an Ihren Erbschafften vnschädtlich sein.

§. 81.

Von Verzigen ingemein.

Alle Verzig sollen in Beywesen aller Partheyen die es berürt am Lanndtgericht geschehen mit einem offentlichen aufgelegten oder aufgerichten Aydte vnd volgenden Vrtheil offentlich confirmirt vnd bestettigt werden, es sey mit denen vom Adell, oder andern gemeinen Personen, alß sich gebührt nach art vnd gelegenheit einer Jeden Parthej ohne geuehrde.

§. 82.

Von Verzigen und wann dieselbe krässtig.

Kein Verzieg würdt für bestendig noch Cräfftig geacht, er werde dann durch gerichtlichen Persönlichen Aydt, deren die sich verzihen, fürbaß darwider nit zu thun In bester form des Rechten, bestettiget, alß wann die Magdtlein zwölff vnd die Knaben vierzehen Jahr Ihres alters erfüllet vnd erlanngt haben, vngeachtet, ob dieselbigen alßdann in aigener Verpflichtung Ihrer Curatorn oder versorger stündten, mit welcher Beystandt es geschehen solle.

§. 83.

Von Verzig deren von Adell.

So ein Erbare Jungfraw oder Fraw vom Adell für Landtgericht keme, In bei sein Ihres gemahls oder Curatoris ordentlich Verzieg zu thun, soll man anfänglich Ihr der Frauen den Brief, so einer vorhanndten, oder die sach mündtlich fürbracht were, offentlich im Gericht vorlesen, In gegenwart Ihres Haußwirths oder gemahls, demnach der Lanndtrichter dieselbigen Jungfrauen oder frawen, durch Zween Vrtheiler am Lanndtgericht auß der schrannen führen, heimblich besprachen lassen, ob sie solche Verzige von freyen willen thun oder thun wölle, oder ob sie darzu genöttiget gezwungen, oder betrungen worden were, oder Forcht halben thun müessen.

Zum

Zum andern soll der Lanndtrichter Ihrem Ehelichen gemahl im Gericht fragen, ob es sein will, mainung vnd Geheiß auch sey, daß sie also solchen Verzieg wie verlesen vnd gehört, thun solle, wo er sodann verwilliget, soll er sie mündtlich heissen solchen Verzig zu thun.

Zum dritten soll der Lanndtrichter die Jungfraw nach relation der Zweyer Vrtheiler, waß sie von Ihr gehört haben, fragen, ob sie solchen Verzig, laut des Briefs ihr vorgelesen, thun wölle, sagt sie Ja, soll Ihr der Lanndtrichter oder der Mitkläger an seiner statt, wie solches zu haltenn mit trewen an Aydt statt, am ersten geloben, vnnd darnach einen gelehrten Aydt zu Gott vnd den Heyligen schweren müessen, darnach soll der Richter die gelübt mit Hanndt in Hanndt von der Jungfrawen annehmen, vnnd sie heissen die Rechte Hanndt mit den dreyen fingern auf die Linckhe Brust legen, vnd Ihr den Aydt vorsprechen, mit wortten also, Alß ich mit trewen gelobt hab, vnd der Brief mir vorgelesen ist, also verzeihe ich mich darauf, Väterlichs, Mütterlichs, Brüderlichs vnd Schwesterlichs guets, vnnd aller andern Anfällen, Erbs Haab vnd gütter, laut des verlesenen Ehe Briefs, vnnd will das so mir dagegen würdt, vnd worden ist, hiemit genüegig sein, stett vnd vest halten, getrewlich ohne alles geuehrde, Alß helff mir Gott vnd seine Heyligen.

Alßdann soll der Richter fragen, ob es damit genueg seye, vnd man daß billich von Lanndtgerichts wegen Brief vnd Sigell gebe, Erkennen die Vrtheiler, Ja, man thue daß billich, so hebt die Jungfraw die Hanndt wider ab vnnd hat damit also ein Enndte.

§. 84.

Von den Arresten, vnd wann die gelegt werden sollen.

Auf die Haab vnd gütter soll kein arrest noch gebott erkandt oder erlaubt werden, es hab dann einer zuuor sein Clag angefanngen, damit nit fürbott vnd Arrest miteinander außgehen, Es were dann Jemandt auf trinnigen Fueß vnd in verderben, oder vnderstündte seine güeter zu Betrug der glaubiger zuuerhandtlen, oder zu alieniren, vnnd sollen in solchen arresten allwegen den beclagten Theil, sein Notturfft In latein Clausula Iustificativa einzubringen vorbehalten sein.

Denen vom Adell sollen Jhre Haab vnd gütter nit arrestirt werden, sie wollen dann die alieniren vnd ausserhalb Lanndt ziehen, den Innwohnern vnd Lanndtsessern deß Stiffts zu schaden ohne genuegsame Bürgschafft zum Rechten, wie dann solches in Vertrag der Ritterschafft vorkommen ist.

§. 85.

Offnung der Arresten.

So lang daß Arrest nit roborirt ist, mag er dasselbig allzeit öffnen, so es aber roborirt würdt, soll er daß

ohne

ohne Rechtliche erkandtnus der Vrtheiler zu offnen nit macht haben, sonder also in Hafft vnd Arrest bleiben, biß zu außtrag deß Rechten.

Vnnd ob sich gleich vnterstündte Jemanndt, daruon zu appelliren, dennoch soll es bej Cräfften vnd bestendig bleiben.

Ein Arrest zu öffnen soll also geschehen, daß der welchem die öffnung geschicht, dem Lanndrichter mit trewen angeschwornen Aydtstatt an Gerichtsstab gelobe. Von den geladen angesprochen güttern nichts gefährlichen zu uerkauffen, zuuerrüeckhen, zuuerendtern, noch ahnzuwerden, biß zu Austrag des Rechtenns, oder zum wenigsten mit gerichtlicher erkanndtnus vnd wissens des Clägers.

§. 86.

Von Sequestern oder Hinterlegung der Früchten.

Alle Frücht, wein, getraidt, vnnd waß in zweyspaltiger vnentschaidener Rechtferttigung gesamblet wird, daran kein Parthej ordentlichen posseß hatte, Mag vnd soll zu gewisser getrewer Hanndt, hinterlegt, vnnd ausserhalb erlaubnus deß Lanndtrichters oder Erörderung des Rechtens Niemanndt vbergeben werden. Ob Jemanndts deß Geldts oder güetter halben darumb ihme zugesprochen worden, oder noch würdte Im Rechten Bürgschafft oder andern genuegsamen fürstanndt zu thun erbäte, soll er daß dem wider Theil verkündten lassen, vf daß nechst Lanndtgericht zu erscheinen, vnd

alß

alß dann in Recht zuerkhennen lassen, ob darauf die offnung billich geschehen mög oder nit. *

So ein Arrest gangen vnd doch mercklich schulden vorhanden, darauf taglich schaden gieng, das mögen die Partheyen rechtlich fürbringen, vnd der schulden anzaigung thun, soll alsdann mit Recht erkant werden, ettliche der güeter zuuerkauffen, vnd die schulden bis zu ende der fürgetragenen Rechtuertigung damit zimlich zu stillen.

Ein jeglich Arrest oder Gebott, so auf das Landtgericht, darauf es zu verantwortten gesetzt, im Gericht nit roborirt oder aufgeschlagen wurdt, dasselbig ist gefallen vnd von Jme selbst Crafftlos.

§. 87.

Vonn Appellationen, wann Appellirt werden soll.

In zehen Tagen, vollkomenlich de momento in momentum zu rechnen, soll appellirt werden, von Beschwerung der Vrthailen, vnd der Richter mag die Appellationen zu geben aufhalten dreyßig Tag, dieselben dreyßig Tag lauffen vom Tag der beschehenen Appellation an zu rechnen.

Es mag ein Richter setzen Zeit vnd Termin, in welchem der Appellant die Sachen volfuren soll; wo die Appellation zu rechter Zeit nit volfuret wirdt, so gehet das gesprochen Vrthail in sein Crafft, vnd soll der Richter das Vrtheil vollstrecken mit seiner Execution des

* Hier endet sich das rothe Manuskript.

des Rechtens, alß sich gebüret; Dann der Deserten Appellation halber mag der Richter ad quem nichts desto weniger dieselben auch desert zu sein erkennen, oder erste Vrthail confirmiren, vnd der Apellat mag auch inner Zeit der prosecution appellationis bey dem ende der gesetzten Zeit in rechten verordnet, die appellation auch prosequiren vnd volfüren, als wohl als der appelant. Wohe derselb seumig ist, der so unterschiedlich appellirt, der ist schuldig den Richter a quo in zehen Tagen zu versichern, vor welchem Richter er bleiben vnd die Appellation prosequiren woll, vnd der zehen Taglauff geet an vom Tag des gegebenen Vrthails.

Wann sich begeben, daß einer mündtlich appellirn wollt, dieweill der richter noch sitzt, das mag er thun, will aber der richter nit Apostel geben, so soll oder mag er Appellirn vor Notari vnd Gezeugen, vnd solchs durch ein Instrument dem Richter anzeigen. Wann der Landtrichter gebeüt ein Vrtheil zu vollstrecken, vnd solchem Gebott nit volg geschicht, so sprechen die Vrtheiler denselben in die Peen, lauth des Gebotts, darnach mag Anwalt auf die Peen procedirn, desgleichen mit der Acht, doch soll der Landtrichter an meinen gnädigen Herren ein Zettel der Peen Vrthail schaffen zu mehrerem Glauben.

§. 88.

§. 88.

Vonn Prosequirung der Appellation.

So der Appellant in der Zeit, im vom Richter bestimpt, die Appellation nit volfüret, mag der Landtrichter, die vor im gesprochen Vrthaill wohl Exequirn. Wo aber dem Appellanten kein Termin statuirt worden, alsdann hat er das ganze Jahr, darinn er sein Appellation prosequiren mag vnnd soll, geschicht das nit, mag alsdann, nach Verscheinung des Jahrs, der Richter a quo aus oder vor jm selber ad Executionem suae Sententiae procedirn, es würde dann jme von dem Fürsten ordentlich inhibirt, also ist es vormals der Gebrauch gewest.

§. 89.

Vonn Exhibirung der Acten so appellirt wurdt.

Item, so der Landtrichter ein Appellation, von auswendig herein komment, annemen würde, soll er dem Richter, vor welchem appelliret worden ist, inhibiren, in solchenn sachen nit ferner zu procediren, und wo er die Gerichts Acten nit wollt guetlich vonn jm geben, jme das bey Landtgerichts Peenen der Acht Und Bann als recht ist, gepieten, doch soll die Citation also bald mit der inhibition, oder zum wenigsten auf nechst Landtgericht darnach volgendt, ausgehen ohne geuerde.

Item der Landtrichter soll ein eigenes Büchlein habenn, darein er schreib, wann appellirt, vnd was

Ter-

Termin vnd Zeit er gesetzt, die Appellation zu volfüren, dasselbig Büchlein soll er jme alle Landtgericht lassen nachtragen, das ers bey der Handt habe, aufzuzeichnen, wie appellirt, wurdt er sonnst je zu Zeiten vergessen, vnd die Partheyen dardurch verkürzt werden.

§. 90.

Erstreckung der Fathall.

Ein Landtrichter mag das ander Fathall aus Richterlichem Ambt den Partheyen mitthailen vnnd geben, aber das dritt Fathall soll er nicht macht haben zu geben, dann in gegenwerth der Wider Partheyen, vnd mit erkanntnus des Rechtens, wie Recht ist.

§. 91.

Erstreckung zu einbringung der Kundschafft.

Item, so einer Parthey, die sich an Vrkundh vnd Kundschafft gezogen hatt, vnd zu einpringung derselben den gewohnlichen Termin, sechs wochen vnd drey Tag, erlangt, an einpringung solcher Kundschafft vnd Vrkunden mangel oder geprechen begegenen, soll jme berurter Termin auf sein Anbringen vnd Bitt mit Recht nottürftiglich erstreckt werden. Wo aber diß nicht geschicht, alsdann aus überfluß seimer schaden gesetzt, vnd sodann solche Zeit verschinen, aber die Kundschafft in Recht zu gesetzter Zeit nit gefuert noch einpracht wurdt, so ist dieselbig Kundtschafft gefallen, nichtig, krafftloß, vnnd todt, vnd soll darauf in Recht nit procedirt werden.

den. So sich außerhalb Lanndts Kundschafft zu fuern begiebt, da soll man Compass Brieff vnd die zu fueren vnd einzupringen trifacht Zeit ertheilen.

§. 92.

Furbott denen der Adels Kundschafft zu geben.

An die Personen uom Adell, so Kundschafft geben, sollen hinfurth der erst Ladts Brieff, Fürbott genant, an sie erkant vnd ausgeschickt werden, mit Insetirung der sachen zwischen dem vnd deme, vnd wo er das nit thette, so wurdt man mit Peen gebotten, auf jne prozediren rc. Komt er dann nit, gelobt vnd schweret, seine Kundschafft auf Artickel vnd Fragstuck zu gében, wie Recht ist, so soll man jhn bey Peen hundert Gulden, Acht vnd Bann gepietten, auf den oder den Tag zu erscheinen, Kundtschafft der Wahrheit zu geben als Recht ist.

Wurde aber einem der nit Cleger oder Antwortter were, von Landtgerichtswegen bey der Peen Hundert Gulden, Acht vnnd Bann gepotten, vnd er solch Gebott vberfahren, soll im furtter ein Landtgerichts Brieff zugeschickt werden, auf das oder das Landtgericht zu erscheinen, vnd zu sagen, ob er dem geschehenen Gebott genúegen gethan habe oder nit, wie vnd wann, oder Jhn auf solch Landtgericht in die Peen zu sprechen, zu sehen vnd zu hören, vnd furtter mit Acht und Bann zuuerhelffen oder genuegsame Vrsachen fürzubringen, warum

warum solches nit beschehen solle. Erscheint er dann nit, soll er in die Peen gesprochen, vnd mit Acht vnnd Bann gegen Ihm vmb seiner vngehorsamen willen verholffen werden, als Recht ist, alsdann soll jne der Anwaldt des Landtsfürsten vmb die Peen auch furnemen.

Doch einem jeglichen Vorbehalten sein Rechtegegründte Ehehafften, warum er nit erscheinen mögen, anzuzeigen, vnd wie er die fürbringt in der Zeit, als Recht ist, geniessen, vnd in Rechten wieder zugelassen werden.

§. 93.

Von Rechtfertigung mit verdingter Appellation.

Was für sachen an das Landtgericht mit verdingter Appellation zu handeln gewiesen, oder von Partheyen gewilliget werden, ob sie gleich das vorhin gelobt hetten, so sollen sie nichts desto minder am Landtgericht durch sich oder jre vollmechtige Anwäldt das vor offnem Landtgerricht wiederumb geloben, vnd ein Aidt schweren, was da entlich erkant werde, zu beden seiten zu halten, vnd zu volfüren, vnd dem Gericht von sein Gerechtigtigkeit itzliche Parthey zwey pfundt geben, ist es ein Gemein, so giebt Sie vier pfundt.

§. 94.

Von Exceptionen die man Peremptorias nennet.

Welcher Antwortter im Rechten Exception vnd Auszng, dardurch des Clegers Clag vnd furnemen ausgelescht, abgetrieben vnd abgeschnitten werden soll, fürgetragen hette, der soll gehört, vnd darauf in Recht vngeachtet der Hauptsach gehandelt, vnd geurtheilt werden, was recht ist, angesehen, das die Recht alle Lengerung der Krieg vnd derselben freüenlichkeit one das abzuschneiden, vnnd zu üben nit zngelassen haben wollen.

§. 95.

Wann man vmb entwehrung oder entsatzung Clagt.

Wo jemandt den andern beclagt vmb entwehrung wider Recht beschehen, der soll zwey Ding beweisen, eins das er in Posseß des Dings oder guts, darnach er clagt, auf dieselbige zeit, in der Clag bemelt gewesen.

Zum andern das jme die gewaltsame vnd entwehrung desselbigen guts (wie er fürgibt) also ergangen, wo das beschicht, soll der vorgeweltigt seiner Gewehr vor allen Dingen wider zugelassen vnd entsetzt werden, mit der Abnutzung, Zinß Frucht vnd Interesse, sampt allen Gerichts-Costen vnd schedenn.

§. 96.

Wer vmb entwerung Clagt, soll vor dem, so das eigenthumb angezaigt, gehört werden.

So Zwu Parthenen vmb ein gut wieder einander in Recht stunden, vnd ein Thail die Aigenschafft oder Herrlichkeit daran, auf meynung, das jme die zustehen sollte, aber der ander Thail den besitzt vnd entwerung anzuge, so soll die Parthey vmb entwehrung zu clagen vor allen Dingen, vnd zum ersten in Recht gehört, vnd fürtter darnach aller erst die ander Parthey mit oder vmb das aigenthumb zu handeln zugelaßen werden, vngeacht, welche Parthey Cläger oder Antworter were.

§. 97.

Von gestohlenem oder geraubtem Guth.

So Jemandt ein gekaufft fahrens gut, für das sein, das jme geraubt, genommen, entwendt oder gestohlen wer worden, mit recht anklagt, mag der jnnhaber seinen gewerer vnd derselbig further den andern bis auf den Rechten Vberhaber fürstellen, wo dann Er Ansprecher, das solch Guth jme zugehörig gewest vnd jme entwendt worden, genugsam darbringt, volgt jme solch Guth billich, wo aber der Ankläger, daß solch Guth sein gewesen, beweisen, aber doch die entwendung nit darthun kont, desgleichen der Innhaber des Guths sein Gewehr mit recht auch nit beweisen möchte, alsdann solte dem Ankläger auf sein Recht oder Aide,

do er sich des entwenden Guths nit enteüssert hätte, derhalben geglaubt werden, vnd jhme fürtter solche Haab, als sein Guth, volgen, wo aber der AnCläger gar nichts bewiese, soll der jnnhaber von der Clag ledig gesprochen werden, Doch wo merer verdacht vorhanden, mag deshalben inquirirt werden, wie sich gebüert.

§. 98.

Wellicher Glaubiger in verpfandungen vorgehe.

In verschriebnen verpfenden liegenden güettern gehet allweg der jenig glaubiger vor, so die Eltesten Brieff vnnd Zeitt hatt.

§. 99.

Von WehrBurgschafft, selbst Schuldner vnnd andern Burgen.

Wehrburg ist nach altem Landtsgebrauch nit anderst zu uerstehen, dann Jahr vnd Tag; aber schlechte Burgen die seindt ebig zu achten, so lanng dieselbig sachen vngeendert stehe, doch in allweg, das derselbig geilter seiner selbst geltschafft nimmermehr kan noch mag ledig sein oder werden, ohne genuegen vnd Satisfaction gegen dem Principaln, die verschriebene verbriefſte Burgen haben ihr maas, nach Lauth der Verschreibung, dabey es auch billich pleibt.

Wann der Kauffer, so mit Gerichts Ordnung oder sonnsten durch schrifften das angesprochen verkaufft

Guth

Guth zu vertretten kundtlich erfordert ist, aussen pleibt, vnd nit vertritt, derselbig soll dem Käuffer, wo er verlustigt wurdt, schaden vnd Costen ablegen.

Der Burg mag nit Gerichtlich fürgenommen oder angefochten werden, es sey dann sach, das vorhin der Principal mit Recht fürgenommen vnd vberwunden were, alsdann ist er schuldig zu gelten als Recht ist.

§. 100.

Wie lang sich Wehrschafft erstrecke.

Wehrschafft der erkaufften güeter, die frey eigenn seind, damit von rechts wegen zu thun, vnd zu laßen, Und in welcher Verkauffung kein argelist oder Betrueg gepraucht, sonder Redlich Recht vnd bestendig gehandelt worden, ist im Lanndt zu Francken ein Jahr und ein Tag, so die verschienen, ist die Wehrschafft genugsam vollendet.

§. 101.

Ob die Frucht in dem Boden für Barnus zu achten oder nit.

Alle dieweill die Frucht nach ordentlicher Zeit, den Boden eingeleibt, anhangendt sein, so sein sie zu erachten in den liegenden güettern, aber alsbald sie abgenommen sein vom Boden, so heissen vnd seind sie fahrende Haabe.

§. 102.

Vonn angewachsenen Grießbuchlen vnnd werthenn.

Wo die außgeworffen Grießbuchel, zu Latein Insulae genant, in fließenden Wassern zu den Ortten des Wassersstroms, vnd in seinen rechten Fluss sich anffern vnd an den enden des Wasser Fluss anwachsen, wer dann erbliche gentt am negsten daran stossent hat, dem gehören solche angewachsene Grieß von Wassers gewohnheit vnd gerechtigkeit wegen zu, doch das ers am endt des Wassers nit verstecken, verzeunen oder verhegen soll, dann mit weindensteckn. Dann in diesem fall die Wasser geben vnd nennen, aber alldieweill, vnd solang das Wasser gerings um den Grieß (so im Wasser erhaben ist) gehet, so ist vnd heist er noch nit angewachsen noch angedruckt, sonnder ist vnd pleibt er noch im alten hergebrachten Rechten, so lanng bis es angewachsen vnd ůertrucknet worden ist.

Vnd sollen die vberigen Landtsgepraůch vnd Artickel aus den alten Lanndtgerichts Bůchern gezogen, vnd zu diesen gesetzt werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schneidt, Joseph Maria, 1727-1808

Thesaurus Iuris Franconici Oder Sammlung theils gedruckter theils ungedruckter Abhandlungen, Dissertationen, Programmen, Gutachten, Gesätze, Urkunden etc. etc., welche das Fränkische und besonders Hochfürstlich-Wirzburgische Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehen-,
Bd.: 1,1

Wirzburg (1787)

J.germ. 178-1,1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552589-8
VD18 8036635X-001